Die Veröffentlichung des Werkes

"Das System des Widerrufs von Verwaltungsakten"

erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Autors.

Das System des Widerrufs von Verwaltungsakten

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Westfällischen Wilhelms-Universität in Münster

vorgelegt von
Klaus Pöppinghaus
Rechtsanwalt
in Hamm (Westf.)

1959

- 1. Berichterstatter: Professor Dr. Wolff
- 2. Berichterstatter: Professor Dr. Scupin
- 3. Dekan: Professor Dr. Wolff
- 4. Tag der mündlichen Prüfung: 17. Januar 1959.

Meinem Vater |

Inhaltaübersicht

		Seite
Er	ster Abschnitt: Einleitung	
5 :	Problemstellung	1
\$:	Begriff des Verwaltungsaktes	2
5	Begriff des Widerrufe	8
\$ 1	Widerruf und Rechtskraft	12
	A. Formelle Rechtskraft	13
	B. Materielle Rechtskraft	17
2we	siter Abschnitt: Grundlagen der Wider- rufslehre	
5	Grundregel	26
	A. Eritische Würdigung der angeblichen Regel der freien Widerruflichkeit	26
	B. Regel der Unwiderruflichkeit	34
5	Haupteinteilungakriterien	41
Dr	itter Abschnitt: Widerrufegründe	
	Erster Unterabschnitt: Beseitigungs- gründe	
5	7 Ausdrückliche gesetzliche Zulaseung der Beseitigung	48
4 1	B Begünstigende Beseitigung	50
5	Bessitigung mangelhafter Verwaltungsakt	e 53
	A. Erheblichkeit von Mängeln	53
	B. Uberwiegendes öffentliches Interesse	61
	C. Mängel im einselnen	66
	I. ursprüngliche	66
	b) formelle Mängel b) Willensmängel c) Inhaltsmängel	66 69 74

Set Set	te
II. nachträgliche	75
al Sinnenwandel	75
b) Veränderung der tat- sächlichen Umstände c) Veränderung der recht-	76
lichen Umstände	80
§ lo Binwilligung des Betroffenen	81
§ 11 Beseitigungsvorbehalt	85
A. Begriff	85
B. Zulässigkeit	87
C. Ausübungsbefugnis	91
♦ 12 Erlaubnis	95
§ 13 Beseitigung wegen Nichterfüllung von Pflichten	101
A. Besondere Pflichten	lol
B. Allgemeine Pflichten	107
§ 14 Ausnerordentliche Beseitigung aus überwiegendem öffentlichen Interesse	110
A. Aufopferungs- und Enteignungs- prinzip	112
B. Gewohnheiterecht	115
C. Rechtsanalogie	116
Zweiter Untersbschnitt: Zurücknahme- gründe	219
§ 15 Ausdrückliche gesetzliche Zulassung der Zurücknahme	120
§ 16 Begünstigende Zurücknahme	120
§ 17 Zurücknahme mangelhafter Versaltungs- akte	121
§ 18 Binwilligung des Betroffenen	124

			Seite
5	19	Zurücknahmevorbehalt	124
5	20	Nichterfüllung von Pflichten	125
0		Dritter Unterabschnitt: Zusammenfassung	125
<u>Y</u> :	ier	ter Abschultt: Anhang	
5	21	Ausübung des Widerrufs	129
6	22	Schadeneausgleich	131
6	23	Geltungsbeendigung des Widerrufs	132

SCHRIPTTUMSVERZEICHNIS

Andersen, Poul	Ungültige Verwaltungsakte mit besonde- rer Berückeichtigung der Ungültigkeite- gründe. Übermetst von Papenheim. Mann- heim-Berlin-Leipzig 1927.
Anschütz-Thoma	Handbuch des Deutschen Staatsrechts, hersusgegeben von Gerhard Anschütz und Richard Thoma, Band 2, Tübingen 1932.
Apelt, Willibald	Buchbesprechung "Hans Ipsen: Widerruf gültiger Verwaltungsakte" in MJW 1933, 1641.
Bachhof, Otto	Die Nachprüfbarkeit rechtsgestaltender Verwaltungsakte im Rechtsatreit über die vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis, im JZ 1952, 211 ff.
Bachhof, Otto	Urteilsanmerkung in JZ 1953, 411 f.
Bachhof, Otto	Der massgebende Zeitpunkt für die ge- richtliche Beurteilung von Verwaltungs- akten in JZ 1954, 416 ff.
Baltz-Fischer	Presentaches Bergpolizeirecht, 6. Auf- lage, bearbeitet von Priedrich Wilhelm Fischer, Berlin 1954.
Baring, Martin	Die "Rechtskraft" der Verwaltungsakte in NJW 1952, 1073 ff.
Baring, Martin	Zum Widerruf von Verwaltungsakten in DVB1 1953, 426 ff.
Benkendorf	Uber die Zurücknahme von Inanepruch- nahmeverfügungen sufolge veränderter Um- stände in DV 1949, 395 ff.
Bernstzik, Edmund	Rechtsprechung und materielle Rechts- kraft, Wien 1886.
Bötticher, Eduard	Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft im Eivilpro- zess, Berlin 1930.
Bürckner, Hermann	Der privatrechtsgestaltende Staatsakt, Leipzig 1930.
Coester, Robert	Die Rechtskraft der Staatsakte, Mün- chen-Leipzig 1927.
Dickmann, Herbert	Die Beseitigung behördlicher Bewilli- gungen durch Aufhebung oder Widerruf in DOV 1957, 276.

Drews-Wacke	Allgemeines Polizeirecht, 6. Auflage, bearbeitet von Gerhard Wacke, Berlin- Köln-München 1952.
Dull, Rudolf	Zur Lehre vom Widerruf, München-Berlin 1934.
Dürig, Günter	Die Verwirkung von Grundrechten nach Art. 18 des Grundgesetzes in J2 1952, 513 ff.
Eyermann-Probler	Verwaltungsgerichtsgesets für Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden, Kommentar, 2. Auflage, bearbeitet von Erich Eyermann und Ludwig Fröhler, München-Berlin 1954.
Pachinger, Josef	Die Zulässigkeit verwaltungsrechtli- cher Auflagen in DV 1949, 118 ff, 145 ff.
Pleiner, Fritz	Institutionen des deutschen Verwaltungs rechts, 8. Auflage, Tübingen 1928.
Porathoff, Ernst	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Band, Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Mun chen-Berlin 1955 (wo vermerkt: 6. Auf- lage, München-Berlin 1956).
Priesecke, Kuno	Die Möglichkeiten und Grensen einer Ab- Enderung rechtskräftiger Steuerbeschei- de in NJW 1951, 635 ff.
Priesenhahn, Ernst	Uber Begriff und Arten der Rechtsspre- chung unter besonderer Berücksichtigung der Staatsgerichtsbarkeit nach dem Grundgesetz und den westdeutschen Lan- desverfassungen. Pestschrift für Richar Thoma, Tübingen 1949, 21 ff.
Friesenhalm, Ernst	Die rechtsstaatlieben Grundlagen des Verweltungsrechts in Recht-Staat-Wirt- schaft, Stuttgart-Köln 1950.
Geier	Widerruf von Verwaltungsakten in Württemberg in "Die Verwaltungspraxis" 1928, 4 ff.
Gerber, Hans	Grundsätze des allgemeinen Teils des öffentlichen Rechts in der jüngsten Rechtsprechung des Preussischen Ober- verwaltungsgerichts in Verwarch 1931, 1 ff.
Glese, Priedrich	Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auf- lage, Tübingen 1952.
Giese-Neuwien-Cahn	Deutsches Verwaltungerecht, 3. Auflage, von Friedrich Giese, Erhard Neuwiem, Ernst Cahn, Berlin-Wien 1950.
Hammerschmidt, Wilb	.Widerruf von Verwaltungsakten, Diss. jur. Hamburg 1955.

Haueisen	Die Rücknahme fehlerhafter Verwaltungs- akte in NJW 1954, 1426 ff.
Haueisen	Der Widerruf fehlerfreier Verwaltungs- akte in NJW 1955, 1457.
Raueisen	Urteilmanmerkungen in NJW 1958, 155 und 884.
Selfritz, Hans	Verwaltungsrecht 1948.
Henle, Wilhelm	Grensbestimmung, Trier 1902.
Herraritt, Rudolf-H	Das Verwaltungsverfahren, Wien 1932.
von Hippel, Ernst	Das richterliche Prüfungsrecht in Hend- buch des Deutschen Staatsrechts, her- ausgegeben von Anschütz und Thoma, 2. Band, Tübingen 1932.
Holling, Werner	Verwaltung und Verwaltungsrecht, Ber- lin 1947.
Huber, Ernst-Rudolf	Verfassungsrecht dem Grosedeutschen Reiches, 2. Auflage, Hamburg 1939.
Huber, Ernst-Rudolf	Urteileanmerkung in AOR Band 78, 113 ff.
Buber, Ernst-Rudolf	Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Auflage, Tübingen 1953, 1954.
Ipsen, Hans	Widerruf gultiger Verwaltungsekte, Ham- burg 1932.
Ipsen, Hane	Verwal tungsakte, Heft 23 der Schriften- folge "Die Verwaltung", herausgegeben von Giese, Braunschweig 1957 (Eitlert: Ipsen, VA).
Jellinek, Walter	Zum Entwurf einer Verwaltungsrechtsord- nung für Württemberg in AÖR, Band 21, 1 ff.
Jellinek, Walter	Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Offen- burg 1948.
Jellinek, Walter	Rückgängigmachung von Richterernennun- gen in DVB1 1954, 794 f.
Jerusalem, Pranz W.	Grundriss des Verwaltungsrechts, Frank- furt a. M. 1947.
Jung, Hans	Probleme des Widerrufsvorbehalts in DVB1 1957, 708 ff.
Keidel, Pritz	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Kommen- tar, 6. Auflage, München-Berlin 1954.
Elein, Friedrich	Zulässigkeit und Schranken der Bück- wirkung von Steuergesetzen, erschie- nen im Institut Pinanzen und Steuern, Heft 14, 1952.

Elein, Priedrich	Von der Zulässigkeit zur Unzulässig- keit rückwirkender Steuergesetze in Stuw 1954, Sp. 1 ff.
Klinger, Hans	Die Verordnung über die Verwaltungs- gerichtsbarkeit in der britischen Zone, Kommentar, 3. Auflage, Göttingen 1954.
Enauth-Wagner	Rudolf Knauth, Kurt Wagner, Landesver- waltungsordnung für Thüringen vom 10. Juni 1926, Kommentar, Weimar 1927.
Koellreutter, Otto	Deutsches Verwaltungerecht, ein Grund- ries, Berlin 1936.
von Köhler, Ludwig	Grundlehren des deutschen Verwaltungs- rechts, Stuttgart-Berlin 1935.
Köttgen, Arbold	Deutsche Verwaltung, Mannheim-Berlin- Leipzig 1936.
Kormann, Karl	System der rechtsgeschäftlichen Staats- akte, Berlin 1910.
Erüger, Herbert	Die Auflage als Instrument der Wirt- schaftsverwaltung, in DVB1 1955, 380 ff, 450 ff.
Laforet, Wilhelm	Deutsches Verwaltungsrecht, Minchen 1937.
Landmann-Rohmer	Emmenter sur Gewerbeordsung, 10. Aufla- ge, bearbeitet von Brich Eyersann und Ludwig Fröhler, München-Berlin 1952/ 1953.
Lange, Otto	Ist die behördliche Genehmigung zu einem Zivilrechtsgeschüft widerruflich? in NJW 1950, 731 ff.
Lehmann, Heinrich	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Ge- setzbuches, 6. Auflage, Berlin 1949.
Lindgen, Erich	Der Verwaltungsakt und sein Widerruf wegen Willensmängeln in Arch. Post Pernm. W. 1951, 1 ff.
Loppuch	Der verwaltungsbehördliche Beschwerde- bescheid und seine Abgrenzung vom Rechtsprechungsakt in NJW 1953, 1126 ff.
von Mangold, Hermann	Nebenbestimmungen bei rechtsgewähren- den Verwaltungsakten in Verw. Arch. Bd. 37, lol ff.
von Mangold-Elein	Das Bonner Grundgesetz, 2. Auflage, bearbeitet von Friedrich Klein, Berlin- Frankfurt 1957.
Marsohall, Ernst	Bundesfernstrassengesstz, Kommentar, Köln-Berlin 1954.

Mauns, Theodor	Verwaltung, Hamburg 1937, (Zitiert: Maunz, Verwaltung).
Maunz, Theodor	Deutsches Staaterecht, 7. Auflage, München-Berlin 1958.
Mayer, Josef	Bin Beitrag zur Prage des Widerrufs von Verwaltungeakten in BayVB1 1927, 129 ff.
Mayer, Otto	Deutsches Verwaltungerecht, 3. Auf- lage, München-Leipzig 1927.
Menger, Christian	Pr.Urteilsbesprechung in Verw. Arch. 1958, 81 ff.
Saumann, Richard	Wandlungen im Recht des Widerrufs von Verwaltungsakten, Berlin-Wien 1939.
Naumann, Richard	Urteileanmerkung in DVB1 1952, 633 f.
Mebinger, Robert	Verwaltungsrecht, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Stuttgart 1949.
Neuhäuser, Robert	Erschleichung rechtsgeschäftlicher Verwaltungsakte durch Täuschung der Behörden, Hasburg 1921.
Pagenstecher, Max	Die praktische Bedeutung des Streites über das Wesen der Hechtskraft in ZZP 37. 1 ff.
Palandt, Otto	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 14. Auflage, bearbeitet von Bernhard Damkelmann, Hans Gramm, Ulrich Hoche, Wolfgang Lauterbach, Ludwig Rechen- macher, München-Berlin 1955.
Peters, Hans	Lehrbuch der Verwaltung, Berlin- Göttingen-Heidelberg 1949.
Reissler, Baimund	Widerruf von Verwaltungsakten, Diss. jur. München 1937.
Roos, Gottfried	Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung und seine Bedeutung für die Anwendung des Verwaltungsrechts in Bd. 91 der Zeltschrift des Berni- schen Juristenvereins, Bern 1955.
Seibert, Heinrich	Voraussetzungen und Wirkungen des Widerrufs von Verwaltungsakten, Dies. Jur Marburg 1950.
Sommer, Günter	Der Widerruf von Verwaltungsakten in DOV 1954, 655 f, 685 ff, 716 f, 744 ff.
Schlegelberger, Fran	nz Genetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 6. Auf- lage, Köln-Berlin 1952.

Schack	Das Problem des Verwaltungsaktes in Hdb. d. Verw.R., S. 317 ff.
Schmitt, Kerl Herm.	Treu und Glauben im Verwaltungerecht, Berlin 1935.
Schoen, Paul	Der Widerruf der Verfügungen nach der Hechtsprechung des OVG. Verwaltungs- rechtliche Abhandlungen, Festgabe zur Peier des 5ojährigen Bestehens des PreussOVG, herausgegeben von Triepel, Berlin 1925.
Schols, Franz	Der wichtige Grund, in SJZ 1949, Sp. 1 ff.
Schüle, Adolf	Treu und Glauben im Verwaltungsrecht in Verw. Arch. Bd. 38, 399, Bd. 39, 1.
Schütz	Verwaltungsakt, Ausserkrafttreten und Beseitigung in DÖD 1956, lo2 ff; Der Widerruf gesetswidriger begünstigender Verwaltungsakte in DÖV 1958, 449 ff.
Spaeth	Beiträge zur Lehre von Widerruf von Verwaltungsakten, Dies. jur. München 1954.
Stödter, Rolf	Öffentlich-rechtliche Entschädigung, Bamburg 1933.
Tesner, Priedrich	Die Privatrechtstitel im öffentlichen Recht in ACR 9, 325 ff.
rotsek, Wilhelm	Mietpreise bei Umwandlungen von Räu- men, Ein Beitrag zur Lehre von Verwal- tungsakten in DÖV 1949, 230 ff.
Stricker	Pestschrift für Apelt, 1958, S. 240 f.
von Turegg, Kurt E.	Verwaltungarecht, Berlin 1949 (von Turege, Leitfaden).
on Turegg, Eurt E.	Zum Widerruf von Verwaltungsakten in JR 1952; 18 ff.
on Turegg, Eurt E.	Lehrbuch des Verwaltungsrechte, 2. Auflage, Berlin 1954.
Die, Carl Hermann	Die Lehre vom Verwaltungsakt im Licht der Generalklausel in Recht-Staat- Wirtschaft 1951, 260 ff.
Wolff, Hans J.	Verwaltungerecht I, 2. Auflage, Mün- chen-Berlin 1958.
linser, Walter	Urteilsanmerkung in DÖV 1958, 151 f.
Schacke	Suspensiveffekt des Rechtsmittels ge- gen einen Verwaltungsakt zum Nachteil des Rechtsmittelführers in WJW 1954, 1437.

ABKURZUNGSVERZEICHNIS

B. A.	anderer Ansicht
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preussi- schen Staaten
AO	Reichsabgabenordnung von 1919 1. d. P. vom 22. 5. 1931
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
Arch. Post Pernm. W.	Archiv für das Post- und Pernmelde- wesen
AVG	Österreichisches Allgemeines Verwal- tungsverfahrensgesetz von 21. 7. 1925
3	Betrieb
BadVO	Landesherrliche Verordnung das Verfahren in Verwaltungesachen betreffend vom 31. 8. 1884
Bayoblo	Bayerischea Oberstes Landesgericht
bay VGHE	Entscheidungen des Bayerischen Verwal- tungsgerichtshofes
88	Der Betriebsberater
BBauBl	Bundesbaublatt
BBeaG	Bundesbeautengesetz 1. d. F. vom 18. 9. 1957
BerlyGHE	Entscheidungen des Oberverwaltungsge- richts Berlin
BerlVGG	(berliner) Gesetz über die Verwaltungs- gerichtsbarkeit vom 8. 1. 1951.
HezVGH Berlin	Bezirksverwaltungsgericht Berlin- Zehlendorf
BFH	Bundeefinanzhof
BPernstrG	Bundesfernstrassengesetz von 6. 8. 1953
BGB1	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsschen
BJagdG	Bundesjagdgesetz vom 29. 11. 1952
EverfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungs- gerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungs- gerichts
BVer*GG	Bundesverwaltungsgerichtsgesetz vom

DJZ	Deutsche Juriatenzeitung
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
DÖD	Der öffentliche Dienst
DRZ	Deutsche Rechtszeitechrift
DV	Deutsche Verwaltung
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
PGQ	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwMigen Gerichtsbarkeit
Gasto	(Reiche-)Gaststättengesetz vom 28. 4. 1930
GB1	Genetzblatt
GewD	Gewerbeordnung für das Deutsche Reich von 1869 1. d. P. vom 26. 7. 1900
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949
GUERG	Outerkraftverkehragesets vom 17. lo. 1952
EdbVerwR	Deutsches Verwaltungs-Recht, herausge- geben von Frank, München 1936.
bessPolG	(hessisches) Polizeigenetz vom 10. 11.
HEZ	Höchstrichterliche Entscheidungen, Sammlung von Entscheidungen der Ober- landesgerichte und der Obersten Gerichte in Zivilsschen
EME	Handbuch des gesamten Mietrechts und Baumrechts (Rechtsprechungsteil)
JR	Juristische Rundschau
7.8	Juristische Wochenschrift
32	Juristenzeitung
LAG	Genetz über den Lastenausgleich vom 14. 8. 1952
LG	Landgericht
LVG	Landesverwal tungsgericht
TAO	Landesverwaltungsordnung für Thüringen vom 10. 6. 1926 i. d. F. vom 22, 7. 1930
MDR	Monateschrift für Deutsches Recht
nde	niedersächsich
MdeRpfl	Niederskoheische Rechtspflage
ndeSOG	(niedersächsisches) Gesets über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951

NIW	Neme Juristische Wochenschrift
nrwOBG	(nordrhein-westfälisches) Gesets über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehör- den vom 16. lo. 1956
OGH BrZ	Oberster Gerichtehof für die britische Zone
OLG	Oberlandengericht
OVG	Oberverwal tungegericht
99ef0	(Reichs-)Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937
pr	preussisch
Provge	Entscheidungen des Preussischen Ober- verwaltungsgerichts
prBergG	Allgemeines Berggesetz für die preussi- schen Staaten vom 24. 6. 1865
prPVG	(preussisches) Polizciverwaltungsge- setz vom 1. 6. 1931
prZG	(preussisches) Gesetz über die Zustän- digkeit der Verwaltungs- und Verwal- tungsgerichtsbehörden vom 1. 8. 1885
RdL	Recht der Landwirtschaft
ROB1	Reichsgesetzblatt
RO3	Entecheidungen des Reichsgerichts in Zivilosohen
rhpfPVG	Polizeiverweltungagesetz von Rhein- land-Pfalz vom 26. 5. 1954
RStW	Recht-Staat-Wirtschaft. Schriften- reihe für staatswissenschaftliche Fort- bildung, herausgegeben von Wandersleb
BuPrVB1	Reichsverwaltungeblatt und Preussisches Verwaltungeblatt
RVO	Reicheversicherungsordnung von 1911 i. d. F. von 15. 12. 1924
372	Suddeutsche Juristenseitung
SozGG	Sozialgerichtsgesetz vom 3. 9. 1953
Stuw	Steuer und Wirtschaft
thurLVO	(thuringische) Landeeverwaltungsord- nung i. d. F. vom lo. 6. 1926
VGH	Verweltungsgerichtshof
Verw. Arch.	Verwaltungsarchiv
VCG	Verwaltungsgerichtsgesetz

VGVO	Verordnung 155 der Militärregierung - Britisches Kontrollgebiet - über Ver- waltungsgerichtsbarkeit in der briti- schen Zone
VO	Verordnung
VerwRspr	Verwaltungsrechtsprechung in Deutsch- land, herausgegeben von G. Ziegler
WUEVRO	Verwaltungsrechtsordnung für Wirtten- berg. Entwurf eines Geastzes mit Be- gründung, Stuttgart 1931, ErgBd 1936
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ELA	Zeitschrift für Lastenausgleich
ZMB	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprosessordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprosessrecht

Erster Abschnitt: Einleitung

1 Problemstellung

Die Lehre von Widerruf von Verwaltungsakten gehört seit den Anfängen der Verwaltungsrechtswissenschaft au ihren unstrittenen Gebieten. Der Grund liegt darin, dass die Widerrufslehre in ihrem Kern von der Polarität Genamtheit - Individuum bestimmt ist und somit von dem Ausgleich der Interessengegensatze zwischen dem Staat und dem Einzelnen beeinflusat wird1), Für einen Widerruf apricht das Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung rechtswidriger Zustlinde und unredlich erworbener Rechtslagen, sowie das Erfordernis der Elastizität der Verwaltung, deren sie zur laufenden Beeinflussung und Gestaltung des sozialen Lebens bedarf2). Andererseits spricht gegen einen Widerruf der Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und das private Interesse am Vertrauensschutz und an der Aufrechterhaltung einer erlangten Rechtastellung3). Die Abwägung der widerstrebenden Interessen wird in starken Masse durch den Wandel der Auffassung von Verhältnis des Individuums zum Stast beeinflusst4). Die Widerrufslehre ist deshalb in grosserem Umfange als andere Gebiete des allgemeinen Verwaltungsrechts von den Abänderungen des Verfassungsrechts

¹⁾ Schack, S. 334.

Wolff, \$ 53 II; BVerwG vom 25. lo. 1957 in nov 1958, 178.

³⁾ Wolff, § 53 II; OVG Berlin vom 14. 11. 1956 in DVBl 57, 503 f; BVerwG vom 25. 1c. 1957 in DOV 1958, 178.

⁴⁾ Vgl. Naumann, S. 7 ff.

berührt worden. Perner hat die lückenhafte gesetzliche Mormierung von Widerrufsgründen das
Einfliessen rechts- und verwaltungspolitischer
Erwägungen gefördert und die Gefahr mit sich gebracht, gewünschte Ergebnisse als Rechtssätze
hinzustellen. Die wissenschaftliche Durchdringung
der in Betracht kommenden Lehre wurd durch eine
Begriffsverwirrung erschwert, die darauf surückzuführen ist, dass die Hauptkriterien für die
Widerruflichkeit von Verwaltungsakten überwiegend
nicht richtig erkannt sind.

Seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ist die vielschichtige Problematik in zahlreichen wissenschaftlichen Abhandlungen und Gerichtsent-scheidungen besonders lebendig geworden. Die Aufgabe dieser Untersuchung besteht darin, nach Klärung der Begriffe "Versaltungeakt" und "Widerruf" zunächst auf der Grundlage des durch das Grundgesetz geschaffenen Verfassungsrechts die Grundregel für die Widerruflichkeit von Verwaltungsakten zu bestimmen, sowis die Haupteinteilungskriterien für das Viderrufssystem aufzufinden und sodann die einzelnen Widerrufagründe systematisch zu ordnen.

§ 2 Begriff des Verwaltungsaktes

Die Träger öffentlicher Verwaltung erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben durch verschiedenartigs Handlungen. Diese können tatsächlicher¹) oder rechtlicher Art sein. Die Verwaltunger e c h t s handlungen bestehen aus privatrechtlichen, deren Rechtsfolgen auf Grund von
Privatrechtssätzen, und bobeitlichen, deren
Rechtsfolgen auf Grund von Verwaltungsrechtssätzen eintreten. Eine hobsitliche Verwaltungsrechtshandlung, die eine extreme - d. h. nicht an nachgeordnete Organe gerichtete - einseitige Rechtsfolgen begründende Anordnung zur Regelung eines
individuell bestimmten Sachverhalts enthält, ist
sin Verwaltungsakt).

Die Bezeichnung und der Begriff sind heute in Gesetzgebung, Rechtslehre und Rechtsprechung geläufig. § 25 VGVO und § 23 berlVGG geben eine im Wortlaut übereinstimmende Definition. Verwaltungsakt ist demnach "jede Verfügung, Anordnung, Entscheidung oder sonstige Massnahme, die von einer Verwaltungsbehörde zur Regelung sines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts getroffen wird. Ausgenommen sind Verwaltungsakte auf der Gebiet des Zivilprozesses, des Strafprozesses einschliesslich des Strafvollzuges, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Entmagifizierungsverfahrens. Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist jede mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieser Verordnung betraute deutsche Stelle, ohne Rücksicht auf ihre Rangstufe und Besetzung, jedoch mit Ausnahme der Gerichte und der Amtsatellen der Religionsgemeinschaften".

z. B. Verrichtungen, wie Unterrichtsbetrieb, Kassenführung; Durchführungshandlungen, wie Tötung verseuchter Tiere.

¹⁾ statt vieler vgl. Wolff, § 45.

Wenngleich jene Definition nur im Rahmen partikulärer Regelungen des Verwaltungsgerichtsverfahrens gesetzt ist, so ist sie doch über ihren sachlichen und örtlichen Geltungsbereich hinaus von allgemeiner Bedeutung, weil sie die im wesentlichen
allseitig anerkannten Merkmale des Begriffes, der
sich durch Zusammenwirken von Theorie und Praxis
hersusgebildet hat, enthält. Die Legaldefinition
enthebt deshalb im Rahmen und für die Zwecke dieser Untersuchung von einer Auseinandersetzung mit
den zur Abgrenzung des Begriffs vertretenen Lehrmeinungen¹) und von einer eigenen Begriffsbestimmung.

Der Riderruf von Verwaltungshandlungen, die keine Verwaltungsakte sind, ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung.²⁾

Da ein Verwaltungsekt erst mit der ordnungegemässen Bekanntgabe an den unmittelbar Betroffenen
rechtswirkesm wird³⁾, handelt es sich nicht um
den Widerruf eines Verwaltungsaktes, wenn eine in
der Entschliessung zwar abgefasste, aber den
Empfänger noch nicht bekanntgegebens Entscheidung
einer Verwaltungsbehörde geändert wird. Bis zur
Bekanntgabe besteht lediglich ein innerdienstlicher Vorgang, der ohne weiteres "zurückgenommen, abgeändert oder durch eine andere Verfügung

ersetzt werden*1) kann. Wenn die Erteilung des noch nicht ordnungsgenäss bekanntgegebenen Aktes dem Antragsteller zugesichert war, kann zwar für die Behörde eine in die Lehre des Widerrufs von Verwaltungsakten übergreifende Bindungsirkung eintreten²). Es handelt sich aber insoweit nur um eine snaloge Anwendung von Riderrufsregeln und nicht um einen Widerruf im technischen Sinne.

Von der Wissenschaft sind verschiedene Arten von Verwaltungsakten erarbeitet worden. Diese sind hier nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Frage des Widerrufs Bedeutung haben können.

Der Widerruf kann von dem Inhalt des zu widerrufenden Verwaltungsaktes beeinflunst werden. Verwaltungsakte können ein Gebot oder Verbot aussprechen; sie werden dann Verfügungen genannt³.
Andererseits kann die durch Verwaltungsakt getroffens Regelung die Begründung, Änderung oder
Aufhebung eines Rechtsverhältnisses betreffen.
Wenn der Verwaltungsakt ein privates Rechtsverhältnis gestaltet, spricht man von einem privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt und wenn er ein privates Recht sur Entstehung bringt, von einem privatrechtsbegründenden Verwaltungsakt⁴. Von den
rechtsgestaltenden Verwaltungsakten sind die feststellenden, durch die eine rechtlich erhebliche

vgl. hinsichtlich der begrifflichen Abgrenzung Ipsen, S. 6 ff; von Turegg, S. 113 f; Brathoff, § 11; Wolff, § 46; vgl. zur Begriffsgeschichte Ule in RStW 1951, S. 260 ff.

vgl. WiBadVGE vom 6. 11. 1956, EWüBadVGH 3, 192, wonach der Widerruf der Massnahme einer Verwaltungsbehörde, die kein Verwaltungsakt war, einer analogen Anwendung der Widerrufsregeln unteratehen soll.

³⁾ wHEVRO Begründung S. 219; Dickmann in DÖV 1957. 280; Wolff, § 50 II c; Art. 62 wHEVEO; § 91 AO; vgl. such Verwaltungsmustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (BGBl I S. 379); BVerwG vom 5. 2. 1954 in ZLA 1954, 92.

^{1) § 92} I AO; vgl. such § 62 wGEVRO.

vgl. LVG Hamburg vom 25. 5. 1949 in JE 1951, 564.

³⁾ Wolff, § 47 I a.

⁴⁾ Ipsen, S. 12 und die dort sitierte Literatur; Forethoff, § 3; Wolff, § 47 I b.

Eigenschaft verbindlich festgelegt wird, und die streitentscheidenden, durch die über eine streitige oder zweifelhafte Rechtslage entschieden wird¹⁾, zu unterscheiden.

Der Verwaltungsakt kann in seinen rechtlichen Wirkungen für den Empfänger belästend (lästig) sein, wenn er ein Tun, Dulden oder Unterlassen verlangt, Rechte beschränkt oder entzieht oder eine beantragte Gestättung oder Pestatellung vereagt. Begünstigende (berechtigende, günstige) Verwaltungsakte sind solche, die ein subjektives Recht, eine Gestattung oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründen oder bestätigen²⁾. Obwohl manche Verwaltungsakte teils begünstigend und teils belastend wirken, wird diese Unterscheidung in der Widerrufslehre verwandt³⁾.

Verwaltungsakte sind meist in dem Sinn streng einseitig, dess sie auch ohne Beteiligung des Betroffenen wirksam werden. Es gibt jedoch auch Versaltungsakte, die zur Wirksamkeit einer Zustimmung des Betroffenen bedüfen (zustimmungsbedürftige Verwaltungsakte)⁴⁾. Beim nogenannten Verwaltungsakt auf Unterwerfung gehört die Sinwilligung des Betroffenen zum gesetzlichen Tatbestand⁵⁾.

Der Widerruf eines Verwaltungeaktes kann davon beeinflusst werden, ob der zu widerrufende Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Die Fehler von Verwaltungsakten werden nach ihrer rechtlichen Erheblichkeit unterschieden. Sie sind danach mit verschiedenen Rechtsfolgen verknüpft.

Besonders grobe Fehler, die einen Schutz des Vertrauens in die Autorität der erlassenden Behörde nicht rechtfertigen, weil ein damit behafteter Verwaltungsakt rechtlich Unmögliches verlangt (unmöglicher Verwaltungsakt¹), machen den Verwaltungsakt absolut rechtswidrig und haben dessen Unwirksamkeit (Nichtigkeit) zur Folge. Der unmögliche Verwaltungsakt ist allgemein unbeachtlich; er gilt als rechtlich nicht vorhanden²).

Der mit minder schweren Pehlern (Mängeln) behaftete Verwaltungsakt ist zunächst rechtswirksam. Der mangelhafte Verwaltungsakt kann jedoch von dem Betroffenen angefochten werden³⁾.

Ein Verwaltungsakt ist lediglich unzweckmässig, wenn sein "Inhalt swar rechtlich möglich, aber nicht unerlässlich oder weniger geeigpet oder belastender ist, als ein anderer rechtmässiger Inhalt oder ein Verzicht auf die Massnahme". Die Unzweckmässigkeit kann nicht im Klagewege geltend gemacht werden.

¹⁾ Ipsen, S. 12 f und die dort zitierte Literatur; Wolff, § 47 I c.

²⁾ Ipsen, S. 13: Wolff, § 47 VI.

³⁾ vgl. Ipsen, S. 15 und die dort zitierte Literatur; vgl. auch Art. 77, 88, 89 wuEVRO.

⁴⁾ s. B. Erlaubnisse; vgl. Forsthoff, § 11, 4; Wolff, § 48.

Porsthoff, § 11, 4; Wolff, § 48 III und die dort genannten Beispiele.

¹⁾ Wolff, 5 51 III and I.

²⁾ vgl. Forsthoff, § 12; Wolff, § 51 III; Art. 78 I WUEVRC; OVG Münster vom 9. 3. 1956 in DVBI 57, 21, 22.

³⁾ vgl. Porsthoff, § 12; Wolff, § 51 I.

⁴⁾ Wolff, § 51 VIII.

Wenn auch die Lehre des fehlerhaften Verwaltungsaktes in den letzten Jahren zunehmend gefestigt
worden 1st, so ist doch die Abgrenzung des unmöglichen (nichtigen) Verwaltungsaktes von den mangelhaften (anfechtbaren) Verwaltungsakten in Literatur und Rechtsprechung streitig geblieben¹). Zu dem
Streit braucht aber keine Stellung genommen zu werden, da die unterschiedliche Abgrenzung für die
Zwecke dieser Untersuchung nicht bedeutsam ist.

5 3 Begriff des Widerrufs.

Der Begriff des Widerrufs ist in Literatur und Rechtsprechung nicht eindeutig bestimmt. Mit "Widerruf" werden Vorgänge bezeichnet, die mit Namen belegt werden wie: Aufhebung, Zurücknahme, Michtigkeitserklärung, Rückgängigmachung, Ausserkraftsetzung, Entziehung, Ausschliessung, Einschränkung, Änderung, Berichtigung²⁾. Die genannten Bezeichnungen werden vielfach füreinander und nebeneinander verwandt. Der Inhalt des Begriffes "Widerruf" ist infolgedessen unklar. Er kann nur durch eine Ableitung aus einem Oberbegriff gefunden werden.

Ein Verwaltungsakt kann aus verschiedenen Gründen erlöschen³⁾:

 durch Eintritt gewisser Tatsachen, wie Zweckerreichung, Eintritt eines Endtermins oder einer auflösenden Bedingung, Erfüllung, Vollziehung;

- durch Fortfall eines Subjekts, wie Tod einer natürlichen Person oder Erlöschen einer juristischen Person;
 - 3. durch einen neuen Rechtsakt.

Die Geltungsbeendigung (Erlöschen) durch einen neuen Rechtankt ist ein Widerruf, wenn sie durch eine Behörds ausserhalb eines förmlichen Verfahrens - siso ausserhalb eines Widerspruchsverfahrens (Einspruch oder Benchwerde) und nicht durch Entscheidung eines Gerichte im Verwaltungs- oder Verfassungsprozess herbeigeführt wird¹⁾.

Das Erlöschen eines Verwaltungsaktes durch einen nauen Rechtsakt auf Grund eines durch den Betroffenen oder den Vertreter des öffentlichen Interesses eingeleitsten förmlichen Verfahrens ist kein Widerruf. Diese Geltungsbeendigung richtet sich allein nach den Vorschriften des jeweiligen förmlichen Verfahrens und gehört in die lehre von Bechtsschutz im öffentlichen Recht. Diese Geltungsbeendigung soll unter Übernahme des von Wolff benutzten Begriffs "Aufhebung" benannt werden?).

Es liegt ferner kein Widerruf vor, wenn ein Verwaltungsakt unmittelbar durch einen Genetzgebungsakt erlischt³⁾. Hingegen ist der Widerruf durch
eine Allgemeinverfügung möglich, wenn auch der Erlass
im Wege der Allgemeinverfügung hat erfolgen können⁴⁾.

Die Peststellung der Bichtigkeit eines unmögliohen Verwaltungsaktes stellt begrifflich keinen Widerruf dar, weil der unmögliche Verwaltungsakt als rechtlich nicht vorhanden gilt. Dieser Akt bewirkt nicht - wie der Widerruf - eine konstitutive Geltungs-

¹⁾ vgl. Wolff, § 51; Forsthoff, § 12.

²⁾ vgl. die Aufstellungen bei Reiseler, S. 15 ff und Ipsen, S. 17 f.

Wolff, 1 54; vgl. much Kormann, S. 321; Ipsen, S. 16.

¹⁾ Wolff, 5 53 1 0 1.

²⁾ vgl. Kormann, S. 321; Ipeen, S. 17; Wolff, § 54.

³⁾ Ipsen. S. 18; Reissler, S. 17.

Old Hamburg vom 19. 1. 1950 in HEZ Band 3, 8. 101, 105.

beendigung, sondern stellt lediglich den bereits vorhandenen Rechtesustand fest. Gleichwohl ist die Behörde aus Gründen der Beohts- und Verkehresicherheit gehalten und auf Antrag des Betroffenen sogar verpflichtet¹⁾, einen mit äusseren Merkmalen der Wirksamkeit erscheinenden, aber nichtigen Verwaltungsakt auch formal aus der Welt zu schaffen. Bierfür wird der zutreffende Begriff "Nichtigkeitsfeststellung" verwandt²⁾.

Kein Widerruf ist auch die sogenannte Nachholung (Ergänzung). Diese liegt vor, wenn sich ein Verwaltungunkt zwar auf einen anderen bezieht, aber nur deklaratorische Bedeutung besitzt, weil er keine zusätzliche Belastung oder Begünstigung für den Betroffenen enthält³⁾: Einem Verwaltungsakt wird machträglich eine Auflage beigefügt, die etwas ausspricht, was sich ohnehin schon bindend aus dem Gesetz ergibt. Dieser Vorgang unterliegt im Gegensatz zur nachträglichen Beifügung einer konstitutiven belastenden Auflage nicht dem Begriff des Widerrufs⁴⁾. Denn es handelt sich lediglich um die jederzeit nachholbare Aufklärung des Betroffenen über eine ihn schon unmittelbar kraft Gesetzes betreffende Belastung.

Bine Berichtigung ist kein Widerruf, weil sie den Verwaltungsakt in seiner Substanz unberührt lässt und deshalb keine Geltungsbeendigung darstellt.

Die Zulässigkeit einer Berichtigung von Schreib-, Rechen- oder Ausdrucksfeblern ist in Literatur und Rechtsprechung unbestritten1) und in wichtigen Verwaltungsgesetzen ausdrücklich niedergelegt2). Die Berichtigung darf jedoch nicht zu einer Anderung des sachlichen Inhalts des Verwaltungsaktes führen, da sie sonst als Widerruf an dessen Voraussetzungen gebunden ist. Es war deshalb fehlerhaft, dass der Reichsfinanzhof3) in extensiver Auslegung des \$ 92 II AO eine Berichtigung bei der Anderung von Steuerbescheiden bejahte, in denen aus den Unterlagen ersichtliche Tatsachen übersehen oder Vorschriften falsch ausgelegt und deshalb unrichtig angewandt worden waren. Der Bundesfipanghof hat mit Recht diese Rechtsprechung aufgegeben4) und die Berichtigung auf formale Pehler beschränkt.

Der Widerruf ist selbst ein Verwaltungsakt: Er enthält einen hoheitlichen Ausspruch einer Verwaltungsbehörde gegenüber einer bestimmten Person zur Regelung eines konkreten Tatbestandes. Der Widerruf richtet sich an den Empfänger des zu widerrufenden Verwaltungsaktes oder dessen Rechtsnachfolger, eofern die Rechtswirkungen des ersten Verwaltungsaktes übertragbar eind⁵⁾.

¹⁾ vgl. § 23 I, S. 2 VGVO; Wolff, § 53 III, 3a.

²⁾ Ipsen, S. 15; Ipsen, VA, S. 23, 30; den Begriff "Widerruf" verwenden jedoch Jellinek, S. 283; Baring in DVB1 1953, 427; von Turegg, S. 127; Wolff, § 53 III, 3a; vgl. auch BayVGH vom 31. 1. 1950 in bayVGHE 66, 13.

³⁾ Ipsen, S. 21; Spaeth, S. 9.

OVG Hamburg vom 26. 7. 1953 in MDE 1953, 635;
 Pachinger in DV 1949, 118.

Kormann, S. 325; Ipsen, S. 21; Jellinek, S. 283; Peters, S. 168; Kühn, Ann. 2 a zu § 92; Friesenhahn in RStW 50, 260; Sommer in DÖV 1954, 716; Baueisen in RJW 1954, 1426; Wolff, § 51 VII und § 53 I c 4.

 ^{§ 92} II A0; § 1673 RVO; § 83 VGG; § 50 BVerw00;
 vgl. auch § 319 ZPO.

⁵⁾ Gutachten vom 7. 8. 1936, ESTB1 1936, 919.

⁴⁾ Urteil vom 18. 11. 1954, BStBl 1955, III, 19.

⁵⁾ vgl. Art. 92 wHEVRO; DVG Munster vom 20. 3. 1952 in HBauBl 1952, 213.

Formal gesehen ist der Siderruf der contrarius actus zu einem Verwaltungsakt. In der Regel niemt er deshalb auf den zu widerrufenden Verwaltungsakt ausdrücklich Bezug. Begriffswesentlich ist das jedoch nicht. Es kommt vielmehr derauf an, ob ein Verwaltungsakt seinem Inhalt nach einen anderen widerruft. Dem Widerrufsbegriff unterfällt dennach auch ein Verwaltungsakt, der sachlich Rechtswirkungen eines anderen Verwaltungsaktes beseitigt, ohne ihn zu erwähnen!). Ein äusserer Zusammenhang zwischen dem erlassenen Verwaltungsakt und dem Widerrufsakt braucht nicht zu bestehen?). Ein Widerruf ist auch gegeben, wenn ein Verwaltungsakt, der die Rechtswirkungen eines anderen beseitigt, auf einer selbständigen Grundlage ergeht.

Zum Widerruf gehört ferner die nur teilweise Beseitigung eines Verwaltungsaktes, da zwischen dieser Abänderung und dem vollständigen Widerruf nur ein gradueller Unterschied besteht³).

4 Widerruf und Rechtekraft

Als rechtlich erhebliche, hoheitliche Amordnung in einem Einzelfall hat der Verwaltungenkt eine gewisse Ähnlichkeit mit einem gerichtlichen Urteil. Die Ähnlichkeit der beiden Staateakte ist besonders groes, wenn Verwaltungsakte auf Grund
eines förmlichen Verfahrens und zu einem abgeschlossenen Tatbestand ergehen¹⁾. Die Dindung des
Gerichts an seine Urteile ist durch die - formelle
und materielle - Rechtskraft sichergestellt. Es
ist daher zu klären, ob auch Verwaltungsakten
Rechtskraft sukommt und dadurch ihr Widerruf begrenzt wird.

A. Formelle Rechtskraft

Formelle Rechtskraft bedeutet, dass eine gerichtliche Entscheidung mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angreifbar ist²⁾. Rechtswirksame Verwaltungsakte werden formell rechtskräftig in diesem Sinn, sobald der Betroffene sie nicht mehr anfechten kann.

Ein Unterschied besteht allerdings insoweit, als der prozessrechtliche Begriff der formellen Bechtstraft stillschweigend voraussetzt, dass ein Gericht sein Urteil nicht selbst zurücknehmen kann³⁾. Diese Voraussetzung ist im Verwaltungsrecht nicht gegeben, weil die erlassende Behörde in bestimmten Wällen berechtigt ist, einen Verwaltungsakt zu widerrufen. Be empfiehlt sich deshalb zur Erhaltung der Begriffsidentität, für das Verwaltungsrecht einen im Umfang weiteren Begriff der "formellen Bestandskraft" zu bilden⁴⁾. Ein Verwaltungsakt ist formell

Totzek in DÖV 1949, 232; Reissler, S. 16; vgl. OVG Münster vom 2. 10. 1956 in DÖV 1957, 756.

²⁾ Ipsen. S. 19.

³⁾ Ipsen, S. 21; Peters, S. 68; Eyermann-Pröhler, Anm. 2 a su § 41; Fachinger in DV 1949, 146; Marschall, Anm. 4 b su § 6; Krüger in DVBI 1955, 455; Wolff, § 53 I a 3; OVG Hamburg vom 26. 7. 1953 in MDR 1953, 635; vgl. auch § 43 Badvo Wabmandern oder ganz aufheben"; §§ 92 ff AO; § 141 LVO; Art. 82 ff WHEVRO.

¹⁾ Porsthoff, § 13; Wolff, § 52.

²⁾ vgl. § 705 ZPO; Rosenberg, § 146 I, 1.

³⁾ vgl. § 318 ZPO.

⁴⁾ Wolff, § 52 II; Baring in NJW 1952, 1073, verwendet den Begriff "Unanfechtbarkeit".

bestandskräftig, wenn er von dem Staatsbürger nicht angefochten, aber durch die Verwaltungsbehörde widerrufen werden kann.

Es ist zunächst zu klären, ob die Behörde vor Eintritt der formellen Bestandekraft stets berechtigt ist, ihren Verwaltungsakt zu widerrufen.

Es ist die Ansicht vertreten worden, ein sonst zulässiger Widerruf sei ausgeschlossen, wenn die Anfechtbarkeit des Verwaltungsaktes durch Rechtsbehelfe möglich sei¹⁾, weil der Betroffene ein Interesse an der Entscheidung einer unparteilschen Instanz und an der Wirkung einer solchen Entscheidung haben könne.

Dieser Ansicht kann nicht sugestimmt werden²⁾:
Durch den Widerruf erhält der Betroffene dasselbe,
was er durch das Rechtsmittel erlangen kann; denn
auch ein zusprechendes Urteil würde den Verwaltungsakt lediglich sum Erlöschen bringen. Andererseits darf die Behörde nicht gezwungen werden, an
einem rechtswidrigen Verwaltungsakt bis zum Ablauf
der Rechtsmittelfrist festzuhalten, weil sonst aus
dem Fortbestand des Verwaltungsaktes ein Schaden
entstehen könnte, den die Behörde nach dessen Aufhebung möglicherweise ersetzen müsste. Die verwaltungsrechtlichen Kodifikationen bestimmen demgemäss ausdrücklich, dass die Widerrufsbestimmungen
unabhängig von dem Eintritt der formellen Bestands-

kraft gelten¹⁾. Auch die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsgesetse, die den Einflues eines Widerrufs auf ein anhängiges Verwaltungsgerichtsverfahren regeln, setzen eine Widerrufsbefugnis vor Bintritt der formellen Bestandakraft voraus (§ 79 I VGG; § 75 I VGVO).

Mit der Feststellung, dass ein Verwaltungsakt auch vor Eintritt der formellen Bestandskraft widerrufen werden kann, ist noch nichts darüber gesagt, welchen Rechtsnormen ein Widerruf vor Eintritt der formellen Bestandskraft unterliegt.

In der Literatur wird die Ansicht vertreten:
Verwaltungsakte seien bis zum Eintritt der formellen Bestandskraft frei widerruflich²). Der
Empfänger des Verwaltungsaktes besitze erst dann
ein Recht suf Fortbestand des Verwaltungsaktes,
wenn der Akt formell bestandskräftig geworden sei.
Daher sei zu unterscheiden zwischen dem "rechtlichen Widerruf" nach formeller Bestandskraft
und der "rein tatsächlichen Bucknahme" vor formeller Bestandskraft, die jederzeit erfolgen
könne, weil "endgültig weder Rechte nochpflichten
entstanden" peien³).

¹⁾ RGZ vom 21. 10. 1921, 103, 107; vom 24. 10. 1923, 106, 145; vom 19. 11. 1921 in JW 1922, 491; von Köhler, S. 188 f.

Ipsen, S. 58, 111; Jellinek, S. 280; Sommer in DOV 1954, 686; Hammerschmidt, S. 61 f; Porsthoff, § 13.

 ^{\$ 141} LVO; Art. 82 II wWEVRO; vgl. such § 94 II AO, nach dem ein Widerruf bei Binspruch, Anfechtung oder Berufung, jedoch nicht bei Rechtsbeschwerden möglich ist.

²⁾ Jellinek, S. 280; Eyermann-Pröhler, § 35 Anh. IV 2 a; von Turegg, S. 128 und in JR 1952, 18; hess VGH vom 15. 12. 1948 in DÖV 1949, 315; LG Göttingen vom 13. 4. 1950 in ndsRechtspflege, 1950, 90; OVG Lüneburg vom 27. 7. 1950 E 2, 217; LVG Hannover vom 14. 11. 1950 in DÖV 1951, 360.

³⁾ von Turegg, S. 128, 131.

Die neueren Entscheidungen, in denen ebenfalls der noch nicht bestandskräftige Verwaltungsakt als frei widerruflich behandelt wird, betreffen meist solche Verwaltungsakte, die Rechte Dritter bewirkt haben¹): Der Begünstigte könne noch keine den Widerruf ausschliessende Rechtestellung erlangt haben, so lange zum Beispiel die Wohnungszuweisung noch durch den Dritten angefochten werden könne und somit den Veränderungen durch die Rechtsmittelentscheidung unterliege.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden²⁾, weil die Begründung an dem Sinn und Wesen der forzellen Bestandskraft vorbeigeht. Die Anfechtungsfristen sind ausschliesslich zum Schutze des Beschwerten eingeräumt. Sie sollen nicht etwa der Behörde ausserhalb des Rechtsmittelverfahrens eine Möglichkeit der Geltungsbeendigung des Verwaltungsaktes gewähren³⁾. Die Behörde muss sich vor Erlass des Verwaltungsaktes die Sach- und Rechtslage hinreichend überlegen. Durch die Rechtsmittelfristen wird der Behörde keine Widerrufsmöglichkeit eröffnet.

Demnach beeinflusst die formelle Bestendskraft von Verwaltungsakten deren Widerruflichkeit nicht.

B. Materielle Rechtekraft

Die materielle Rechtakraft des Zivilprozessrechts ist "diejenige Wirkung einer formell rechtskräftigen Entscheidung, die sich in der Massgeblichkeit ihres Inhalts Bussert, d. h. in der Massgeblichkeit des in ihr enthaltenen Ausspruchs liber die im Eingelfall eingetretene Rechtsfolge"1), Die früher herrschend gewesene materiell-rechtliche Rechtakrafttheorie sicht das Wesen der materiellen Rechtskraft darin, dass das Urteil einen neuen Rechtsgrund zwischen den Parteien schaffe2). Nach der heute herrschenden und allein anzuerkennenden prozessualen Rechtskrafttheorie 3) besteht das Wesen der materiellen Rechtskraft darin, dass in einem neven Verfahren nicht mehr in einem anderen Sinn entschieden werden kann. Jede neue Verhandlung und Entscheidung über die materiell rechtskräftig festgestellten Hechtsfolgen ist - abgesehen von ausserordentlichen Rechtsmitteln, wie der Wiederaufnahme des Verfahrens oder der Verfassungsbeschwerde ausgeschlossen4). Der Umfang der materiellen Rechtskraft bezieht sich auf die Sachlage mur Zeit der letzten Tatsachenfeststellung").

Ubertragen auf den Verwaltungeakt würde dien bedeuten, dass der Verwaltungsakt endgültig und somit unwiderruflich wäre, sofern sich nicht

vgl. die in Fusenote 2) der Vorseite zitierten Entscheidungen.

Kormann, S. 327; Ipsen, S. 111; Seibert, S. 54; Spaeth, S. 175.

³⁾ Nebinger, S. 113; Drews-Wacke, S. 50; Huber II, S. 666; Eyermanu-Fröhler, Anm. IV 2 n Anh. zu § 35 VGG; Haueisen in NJW 1954, 1426; ProvG vom 19. 1. 1939, E 103, 175, 177; vom 22. 6. 1939, E 104, 260.

¹⁾ Rosenberg, \$ 148 II; vgl. \$ 322 Abs. 1 2PO.

²⁾ vgl. Pagenstecher in ZZP 37, lo.

vgl. Rosenberg, § 148 II, der mit überzeugenden Gründen die materielle Bechtskrafttbeorie ablehnt und die prozessuale begründet.

vgl. Rosenberg, § 148 II, 2 und die unter Bem.
 sitierte Literatur und Rechtsprechung.

⁵⁾ Rosenberg, \$ 150 II, 2.

wesentliche tataächliche Umstände nachträglich Endern oder ausserordentliche Rechtemittel bestehen¹⁾.

Die Theorie der materiellen Rechtskraft von Verwaltungsakten ist insbesondere in der österreichischen Rechtelehre ausgeprägt worden2). Das erklärt eich aus dem Umstand, dass die österreichische Verwaltungagerichtsbarkeit auf den Verwaltungsgerichtshof, der nur Rechtskontrolle ausübt, beschränkt ist. Der Uberprüfung der Verwaltungsakte durch die Verwaltungsbehörden kommt deshalb eine erhöhte, der Gerichtsbarkeit angenäherte Bedeutung zu. § 68 1 CAVG hat dementaprechend den Grundsatz der materiellen Rechtskraft aller Verwaltungsbescheide anerkannt. Den Verwaltungsnotwendigkeiten, die etwa dem Erfordernis der Anpassung an veränderte Verhältnisse oder der Wahrnehmung dringender öffentlicher Interessen wird durch bestimmte "Wiederaufnahmegründe" Rechnung getragen3),

In Anschluss dermn ist auch in der deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft versucht worden, die materielle Rechtekraft auf Verwaltungsakte zu erstrecken⁴). Eine einheitliche Auffassung hat sich jedoch nicht herausgebildet. Die Frage der materiellen Rechtekraft von Verwaltungsakten ist derart umstritten, dass von einem "Labyrinth der Meinungen" gesprochen werden kann⁵).

Nach der Rechtsprechung des früheren preussischen OVG sollen die Umstände des einzelnen Falles, die managebenden gesetzlichen Vorschriften und die Natur des Rechtsverhältnisses den Ausschlag geben1). Einige Autoren und insbesondere die jüngere Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte verneinen schlechthin eine materielle Rechtskraft von Verwaltungsakten2). Andere bejahen sie für solche Verwaltungsakte, die Entscheidungen darstellen3). Der 26. Deutsche Juristentag" hat die Entschlisssung gefasst: "Die Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Urteile und der ihnen gleichstehenden Entscheidungen ist grundsätzlich anguerkennen, und zwar auch in der Weise, dass die Urteile (Entscheidungen) den Staat binden". Nach der Ansicht von Wolff⁵⁾ gelangen Verwaltungsakte zur materiellen Rechtskraft, wenn sie in einem gerichts-Mhnlichen förmlichen Verfahren zu einem abgeschlossenen Sachverhalt ergangen sind.

Der Meinungsstreit wurselt in unterschiedlichen Auffassungen über Begriff und Rechtsgrund der materiellen Rechtskraft.

¹⁾ Wolff, § 52 III, a.

Die Förderung des Problems ist mit Namen wie Bernatmik, Teaner, A. Merkel, Herrenrit verknüpft;
 vgl. die Ausführungen bei Ipsen, S. 23.

³⁾ vgl. im einzelnen die Regelung der §§ 68 -70 OAVG.

⁴⁾ vgl. die Ausführungen und Zitate bei Ipmen, S. 23 ff.

⁵⁾ Porathoff, S. 212.

¹⁾ vgl. Provg vom 3, 12, 1889, Bd. 19, 375; vom 17, 4, 1902, Bd. 41, 280; vom 10, 1, 1929, Bd. 83, 360.

²⁾ O. Mayer I, S. 162 ff; Fleiner, S. 196 ff; Jellinek, S. 281; v. Koehler, S. 186 f; Küttgen, S.
222; Laforet, S. 237; Ipeen, S. 46 ff; Elein in
Verwarch Ed. 45, 49 ff; Zechneke in NJW 1954, 1436;
Dickmann in DÖV 1957, 281; EgH vom 19. 3. 1953,
EGHZ 9, 129; OLG Braunschweig vom 9. 6. 1953 in
NJW 1953, 1639; OLG Gelle vom 2. 11. 1954 in NJW
1955, 871; EVerwa vom 25. 10. 1957 in DÖV 1958, 178.

Schack, S. 337 ff; Coester, S. 38 ff; 94 ff; Helfritz, S. 40; Richter in ZLA 1955, 68; Forethoff, S. 212 mit weiteren Nachweisen; vgl. such BverfG vom 1. 7. 1953, E 2, 380.

vgl. Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages, S. 378 ff.

⁵⁾ Wolff, § 52 III a.

Die Angicht, die Begriffe "materielle Bechtskraft" und "Unwiderruflichkeit" hätten nichts gemeinsam", trifft night su. Nach dieser Ansicht soll der Entscheidung durch die Rechtakraft die Amerkennung der Beteiligten und durch die Unwiderruflichkeit die Dauer gesichert werden. Es ist zwar suzugeben, dass ein Urteil bereits durch das Abanderungsverbot des 5 318 ZPO geschützt ist. Die Unabänderlichkeit ist aber ein Wesenamerkwal der materiellen Rechtakraft. Der "Ausschluss jeder neuen Verhandlung und Entscheidung über die rechtskräftig festgestellten Rechtsfolgen"2) lässt sich nicht erreichen, ohne dass eine Unwiderruflichkeit logisch vorausgesetzt wird. Die abzulehnende Meinung nimmt dem Begriff der materiellen Rechtskraft einen Wesensbestandteil. Wenn ein Verwaltungsakt durch die Verwaltungsbehörde widerrufen werden kann, ist er nicht "materiell rechtskräftig". Der Zustand eines solchen Verwaltungsaktes muss swecks Ernaltung der Begriffsklarheit mit einem underen Ausdruck bezeichnet werden. Entsprechend der formellen Bestandskraft soll die von Wolff verwandte Bezeichnung "materielle Bestandskraft" gewahlt werden3).

Der Streit, ob und inwieweit Verwaltungsakte in materielle Rechtskraft erwachsen, lässt eich nur 18sen, indem die Frage nach dem Bechtsgrund der materiellen Rechtskraft gestellt wird. Wie Ipsen⁴) richtig erkannt hat, ist der Bechtsgrund für die materielle Rechtskraft entweder der Rachweis ihrer Geltung als allgemeine Rechtserscheinung aller Stastankte oder die Abhängigkeit ihrer Geltung von positiv rechtlichen Anordnungen.

Die Lehre, dass materielle Rechtskraft eine allgeneine Stantsakteigenschaft seil), kann einer Nachprüfung nicht stendhelten. Merkel, der Hauptvertreter dieser Lehre, hat ausgeführt2]; Richterspruch, Verwaltungsakt, private Bechtsgeschäfte sind Rechtsnormen, wie das Gesetz, wenn auch tieferer Stufe. Die Rechtsnormqualität des Urteils folgt nicht aus der Rechtskraft. Sie ist vielmehr Voraussetsung dafür, dass es überhaupt rechtskraftfähig ist; denn Rechtskraft ist eine unterschiedslos allen Rechtsnormen und nur diesen zukommende Bigenschaft. Die Lehre steht und fällt demnach mit der Adnahme, dass auch individuelle Stantsakte Rechtsnormqualität besitzen. Das trifft aber nicht mu, weil Urteile und Verwaltungsakte ihre rechtserzeugende Eraft aus der Rechtsordnung schöpfen und deshalb nicht selbst Rechtsnorm sein können3).

Der Rechtsgrund für die Rechtskraft kann somit nur eine positiv-rechtliche Anordnung sein.

Den Urteilen der Verwaltungsgerichte ist in den verschiedenen Verwaltungsgerichtsordnungen die wirkung der materiellen Rechtskraft zuerkannt⁴⁾. Die

Bötticher, S. 3o ff; Ipsen, S. 28 ff; Spaeth, S. 13 ff.

²⁾ Hosenberg, § 148 II, 2.

³⁾ Wolff, § 52 III, b.

⁴⁾ Ipsen, S. 39.

¹⁾ Merkel, S. 88; weitere Zitate siehe bei Ipsen, S. 40.

²⁾ Merkel, S. 88.

³⁾ Ipsen, S. 41.

^{4) § 80} VGVO; § 100 VGG sildd.; § 80 VGG HhPf; § 51 BVerwGG.

materielle Rechtskraft von Verwaltungsakten ist hingegen nur vereinzelt gesetzlich bestimmt¹⁾,

Darüber hinaus kann eine analoge Anwendung der materiellen Rechtskraft auf andere Verwaltungsakte in Betracht kommen. In der neueren Literatur wird teilweise eine analoge Anwendung für Entscheidungen bejaht²; wobei sich eine Beschränkung auf rechtsprechende Entscheidungen abteichnet³. Eine Shaliche Entwicklung ist auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit festzustellen. Es wird eine materielle Rechtskraft für Verfahren bejaht, die ihrem Besen nach dem Streit zweier Parteien beinhalten, wie Umstellungs-, Vertragshilfe- oder Landwirtschaftsstreitsachen⁴.

Es ist das spezifische Ziel aller Rechtsprechungsakte, Rechtsfrieden und Rechtssicherheit herbeizuführen. Bei ihnen steht deshalb das Interesse an einer endgültigen, unveränderlichen und verbindlichen Klärung der Sach- und Bechtslage im Vordergrund. Diesem Bedürfnis ist durch die Anordnung der materiellen Rechtskraft Rechnung getragen. Um die Wahrung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird die Möglichkeit einer im Einzelfall unrichtigen Entscheidung in Kauf genommen¹⁾. Da der Rechtssicherheit eine vorzugswürdige Bedeutung für alle Akte der Rechtsfindung zukommt, ist eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die materielle Rechtskraft auf rechtsprechende Verwaltungsakte anzuerkennen.

Obwohl die Rechtsprechung in der Regel den Gerichten obliegt, gibt es doch Verwaltungsakte, die materiell Rechtsprechungsakte sind. Denn Rechtsprechang im materiellen Sinn übt jedes Staatsorgan aus, das berufen ist, in einem Rechtsstreit zwischen swei Parteien als unbeteiligten Subjekt ein einem rechtlich geregelten Verfahren auszusprechen, was nach dem Gesets rechtens ist, um dadurch den Rechtsstreit zu beenden2). Rechtsprechung ist also Streitentscheidung much rechtlichen Gesichtspunkten und setzt drei Subjekte voraus3). Rechtsorechende Verwaltungsakte sind s. B. die Entscheidungen der Bezirksbeschlussausschlisse in Fürsorgesachen4). Keine Rechtsprechungsakte im materiellen Sinn mind hingegen die behördlichen Rechtsmittelentscheidungen, da die behördliche Bechtsmittelinstanz nicht Dritter. sondern Partei ist. Das Einspruchsverfahren wickelt sich vor der Behörde ab, die den bean-standeten Ver-

¹⁾ vgl. §§ 65, 66 OWIG für Bussgeldbescheide; § 77 SozOG für alle Verwaltungsakte der Sozialverwaltung und Sozialversicherungsbehörden sowie der Arbeitalosenverzittlung und der Regelihre Beseitigung gesetzlich zugelassen ist.

²⁾ vgl. Anm. 5 S. 17.

Loppuch in NSW 1953, 1128; Dickmann in DÖV 1957, 280.

⁴⁾ Keidel, Anm. 8 zu § 31 und die dort benannte Literatur; DLG Frankfurt vom 2. 9. 1953 in MDR 1953, 742; DLO Hamm in JZ 1952, 634; a. A. Schlegelberger, Anm. 8 zu § 31, der eine materielle Rechtskraft für alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ablehnt; ebenao Müntzel in NJW 1952, 721.

¹⁾ BVerf0 vom 1. 7. 1953, E 2, 380 ff.

Ipsen, S. 47; Friesenhahn, Festschrift für Thoma, S. 27; Wolff, § 19 I.

³⁾ Loppuch in NJW 1953, 1128.

vgl. weitere Beispiele bei Loppuch in NJW 1953, 1128.

waltungeakt erlassen hat. Auch die Beschwerdebehörde schlichtet nicht als Dritter einen Streit zwischen den Beschwerdeführer und der Verwaltungsbehörde, sondern tritt im Rahmen der Selbstkontrolle der Verwaltung lediglich an die Stelle der erlassenden Behörde¹⁾.

Durch den Erlans eines Verwaltungsaktes und insbesondere durch den Erlass eines feststellenden Versaltungsaktes in einem förmlichen Verfahren soll zwar such ein Lebenstatbestand abschliessend geregelt werden. Die Rechtssicherheit ist hier jedoob nicht von so vorzugswürdiger Bedeutung, dass deshalb der Widerruf durch das verfahrensmässige Mittel der Rechtskraft ausgeschlossen sein misste. Das zeigt die klare Trennung zwischen rechtsprechender und vollziehender Gewalt, die in Artikel 20 Abs. 2 GG und in den Verwaltungsgerichtsgesetzen featgelegt ist2). Da es demnach an einer Gleichheit der Interessenisge fehlt, ist eine analoge Anwendung der den Akten der rechtsprechenden Gewalt zukommenden materiallen Rechtskraft auf Verwaltungsakte. die nicht materiell Rechtsprechung beinhalten, nicht zulässig. Zur Befriedigung des Bedürfnisses des Empfängera eines Verwaltungsaktes auf Rechtssicherheit genügt die Ausgestaltung des Widerrufe in Ubereinstimmung mit den Rechtsstaatgarantien.

Zusammenfassend ist festmustellen, dass Verwaltungsakte in der Regel keine materielle
Rechtskraft erlangen können. Sie können nur
dann materiell rechtskräftig werden, wenn es
ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist oder wenn
es sich um Verwaltungsakte handelt, die materiell Rechtsprechung darstellen. Die materiell
rechtskräftigen Verwaltungsakte scheiden für
die weiters Betrachtung aus, da sie nicht widerrufen werden können. Eins wiederholte Erörterung und Entscheidung über einen rechtskräftigen Verwaltungsakt ist nur auf Grund
ausserordentlicher Rechtsmittel möglich¹⁾.

Priesenhahn in Pestschrift für Thoma, S. 38
 N 2; Buchhof in JZ 1953, 411; Ipsen, VA, S. 5;
 Loppuch in NJW 1953, 1127; Wolff, § 19 1,
 O. 3.

²⁾ Dickmann in DOV 1957, 28c.

Meist "Wiederaufnahme den Verfahrens" benannt; vgl. § 69 ÖAVG; §§ 359 ff StPO; §§ 578 ff EPO; § 66 OWG; vgl. auch Ipsen, S. 20.

Zweiter Abschnitt: Grundlagen der Widerrufalehre

5 5 Grundregel

 Kritische Würdigung der angeblichen Regel der freien Widerruflichkeit.

Das von der noch überwiegenden Meinung vertretene Widerrufsnystem beruht auf der Annahme einer angeblichen Regel der freien Widerruflichkeit von Verwaltungsakten. 1)

Dieses System ist wie folgt zu kennzeichnen: Verwaltungsakte sollen grundsätzlich jederzeit ohne besondere Gründe widerruflich sein. Der freie Widerruf dürfe nur nicht willkürlich erfolgen²), da er wie jeder Verwaltungsakt nur im Rahmen des pflichtgemässen Ermesnens der Behörde auszusprechen sei. Für eine Reihe von Widerrufsfällen gäbe es Ausnahmen von dieser Regel, so dass den frei widerruflichen Verwaltungsakten die beschränkt widerruflichen gegenüberstünden, für deren Widerruf besondere Gründe vorliegen müssten.

Das "Dogma" der freien Widerruflichkeit ist entwicklungsgeschichtlich bedingt zu verstehen. Es erklärt sich als Wachwirkung der polizeistaatlichen Vorstellung von der beliebigen Abbnderbarkeit obrigkeitlicher Akte und aus dem Kampf des Staatsbürgers auf Beschränkung dieser Staatsallmacht?).

Dan Regel-Ausnahme-System ist im Zuge der Entwichung zum Rechtsstaat durch eine stetige Vermehrung der Ausnahmen praktisch in sein Gegenteil verkehrt worden:

Zu den Ausnahmen werden nunmehr alle Verwaltungsakte gezählt, die ein subjektives öffentliches Becht begründet haben³⁾. Ein subjektives
bifentliches Becht ist die perfekts berechtigung
einer zivilen Person, der eine unasuweichliche
Leistungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht
der Subjekte öffentlicher Verwaltung entspricht⁴⁾.
Angesichts der Tatsache, dass die moderne Lebensführung in eine starks Abhängigkeit von der gewähren-

¹⁾ O. Mayer I, S. 253; Kormann, S. 330; Neuhanner, S. 21; Schoen, S. 118; Burckner, S. 76; Pleiner, S. 197; Giese-Neuwien-Cahn, S. 102; von Köhler, S. 188; Koellreutter, S. Bo: Köttgen, S. 202; Jellinek, S. 279; Jerusalen, S. 51; Klinger, Ann. II, 4 xu 5 23 VGVO; Peters, S. 159, 168; Nebinger, S. 217; Porsthoff, § 13, numbehr gegenteilige Ansicht in 6. Auflage, 6 13: Sommer in DOV 1954, S. 685 f; vgl. hinsichtlich der Alteren Literatur und Rechtsprechung die Oberaicht bei Ipsen, S. 56; such zahlreiche Entscheidungen gehen von einer freien Widerruflichkeit aus: vgl. statt vieler Provo vom 31. 3. 1877, E 2, 390; RGZ vom 24. 10. 1923, 106, 145; vom 26. 1. 1923, 112, 234; OVG Hamburg vom 6. 7. 1948 in DV 1949, 158; LG Göttingen vom 13. 4. 1950 in ndeRechtspflege, 1950, 90; BGH vom 29. 11. 1951 in ACR 78, 102; vgl. auch 9 93 AO; 141 LVO; \$ 42 PrPVG; Art. 82 WUEVRO.

²⁾ Ipsen, S. 59; Kormann, S. 353; VRO Begründung zu § 82; BGH vom 29. 11. 1954 in ACR 78, 102.

¹⁾ Ipsen, 5. 56.

²⁾ Naumann, S. 22.

³⁾ Kormann, S. 341; Fleiner, S. 201; Schoen, S. 125; Ipsen, S. 69; von Köhler, S. 192, I 69; Köttchen, S. 203; Koellreutter, S. 81; Helfritz, S. 40; Peters, S. 159; Ipsen, VA. 19; Hebinger, S. 218; von Turegg, S. 150 und in JR 1952, 19; Forsthoff, S. 219; Sommer in DCV 1954, 745; Hammerschmidt, S. 112 ff; aus der neueren Rechtsprechung statt vieler: Everag vom 31. 1. 1954 in DVBl 1954, 776, 777; (in unterschiedlicher Wortfassung).

⁴⁾ Wolff, § 43 III d; die Begriffsbestimmung des subjektiven öffentlichen Bechts ist freilich nicht einheitlich, vgl. die Übereicht über die wichtigaten Lehrmeinungen bei Porsthoff, S. 158 Note 1.

den Verwaltung getreten ist, macht sich das Bestreben geltend, die Widerrufsbeschränkung durch
"extensive Interpretation des Schutzgutes" aussudehnen¹⁾. Über das subjektive öffentliche Recht
hinaus werden eine erlangte "Rechtsposition", ein
"Besitzstand" oder "Rechtskreis" als gleichbewertete Widerrufshindernisse angesehen²⁾.

In Zuge der Bestrebung, den Schutz der Individualsphäre zu stärken, entwickelte sich der Rechtseate
dass das "Gebrauchmachen" von einer Erlaubnis oder
das "Inswerksatzen" eines erlaubten Unternehmens
eine Widerrufsschranks darstelle. Dieser in der
Praxis des preussischen OVG an den Fällen der Bauerlaubnis gebildete Grundsatz³⁾ ist in seiner
zeitlichen Bedeutung dahingehend ausgeweitet, dass
ein "Gebrauchmachen" oder "Inswerksetzen" schon im
Beginn "wesentlicher Vorbereitungen"⁴⁾, "besonderer Anstalten"⁵⁾ oder in "Aufwendungen"⁶⁾ gesehen
wird. Sachlich wird der Grundsatz der beschränkten Widerruflichkeit auf alle Erlaubnisse⁷⁾ und
von einigen Autoren sogar auf begünstigende Verwal-

tungsakte schlechthin ausgedehnt¹⁾. Die Einschränkung der angeblichen Regel der freien Wideruflichkeit durch ein "Inswerksetzen" oder "Gebrauchmachen"
wird unterschiedlich begründet: Huber²⁾ sieht den
Rechtsgrund in dem Entstehen einer unentsiehberen
Rechtsposition und in dem Verbot des rückwirkenden
Verwaltungseingriffe; Schoen³⁾ in richterlichem
Gewohnheitsrecht; Ipsen⁴⁾ und ihm zustimmend Hsumann⁵⁾ in den durch das "Inswerksetzen" entstandenen subjektiven öffentlichen oder subjektiven
privaten Rechten. Andere dagegen folgern die Einschränkung aus der Notwendigkeit des Vertrauensschutzes⁶⁾.

Der freie Widerruf soll ferner ausgeschlossen sein bei Verwaltungsakten, zu deren Erlass die Behörde verpflichtet ist (sogenannte gebundene Verwaltungsakte)⁷⁾. Aus der Gebundenheit der Behörde an den Erlass wird ihre Bindung an den erteilten Verwaltungsakt geschlossen, weil ein Widerruf sachlich gleichbedeutend mit der Unterlassung des Verwaltungsaktes wäre und dementsprechend die Verpflichtung zur Vornehme verletze⁵⁾.

¹⁾ Porathoff, S. 219.

von Turegg, S. 131 und in JB 1952, 19; Forethoff, S. 219.

³⁾ Provg vom 7. 4. 1893, 24, 350; vom 18. 6. 1901, 40, 379; vom 12. 10. 1910, 57, 495; Schoen, S. 134; Pleiner, S. 201.

⁴⁾ Ipsen, S. 84.

⁵⁾ Porathoff, S. 220.

⁶⁾ Nebinger, S. 90, 220.

⁷⁾ Schoen, S. 134; Forsthoff, S. 219, von Turagg, S. 134 Note 7; BGH vom 29. 11. 1951 in AGE 78, 102, 110.

¹⁾ Huber I, S. 729, vgl. Ipsen, S. 85.

²⁾ Huber I, S. 61, 729, 730.

³⁾ Schoen, S. 137.

⁴⁾ Ipsen. S. 87.

⁵⁾ Naumann, S. 41.

vgl. Sommer in DOV 1954, S. 687; Helfritz, S. 40; Jerusalem, S. 51, von Turegg, Leitfaden, S. 47.

⁷⁾ Kormann, S. 340; Ipsen, S. 279; Jellinek, S. 279; Peters, S. 159; von Turegg, S. 175; Eyermann-Fröhler, Anm. IV 1 b zu § 35 VGG; von Köhler in DÖV 1954, 1553; Sommer in DÖV 1954, 687; Porsthoff, S. 217.

⁸⁾ wuEVRO Begrundung, 3. 284.

Als nur beschränkt widerruflich werden auch die rechtsgestaltenden Verwaltungsakte angesehen. Insbesondere sollen die privatrechtsbegründenden und privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakte nicht dem freien Widerruf unterliegen. Als Gründe hierfür werden angegeben: Das Wirksamwerden der Rechtsgestaltung¹, der Erwerb von Anwartschaften², die Beendigung des Verfahrens³. In noch stärkerem Masse sollen subjektive private Rechte dann dem freien Widerruf entgegenstehen, wenn der Widerruf auch solche Rechte beseitigen würde, die in der Person eines Dritten entstanden sind⁴.

Weiterhin werden teilweise festetellende und streitentscheidende Verwaltungsakte - vor allen Dingen Rechtsmittelentscheidungen - als nur beschränkt widerruflich angesehen⁵⁾, weil ihre Stabilität ein Erfordernis der Rechtssicherheit sei. Aus demselben Grunde sollen Korporstionsgründungsakte nicht frei widerruflich sein, weil auch bei diesen kein Zweifel an der Rechtsbeständigkeit bestehen dürfe.1)

Bei all diesen Gruppen ist der Widerruf nach der noch herrschenden Lehre beschränkt, das heiset nur bei Vorliegen besonderer Widerrufsgründe möglich: Der Widerruf kann bei diesen Verwaltungsakten nicht frei nusgesprochen werden, er ist aber auch nicht nusgeschlossen. Ein Widerrufsgrund kann auch gegeben sein, wenn durch den zu widerrufenden Verwaltungsakt ein subjektives öffentliches Recht²⁾entstanden ist, in Ausübung des Verwaltungsaktes "etwas ins Werk gesetzt" worden ist³⁾ oder Rechte Dritter⁴⁾ entstanden sind. Auch bei rechtsgestaltenden, feststellenden und streitentscheidenden Verwaltungsakten werden Widerrufsgründe zugelassen⁵⁾.

vgl. Forsthoff, S. 221; hat sich die Rechtelage dem Verwaltungsakt angepasst, so muss es aus Gründen der Bechtssicherheit sein Bewenden haben; Haueisen in NJW 1954, 1426; OGH brZone vom 6. 7. 1949 in DNotZ 1950, 303.

²⁾ BayVGH vom 29. 1. 1953, E 6, 11: Eine Genehmigung zur Grundstücksveräusserung könne nicht widerrufen werden, weil durch den Widerruf der Erwerb des Eigentums oder der entsprechenden dinglichen Anwartschaften nicht mehr beseitigt werden könne; unter Berufung auf RGZ vom 29. 10. 1921, 103. 104 ff. 107; vom 24. 10. 1923, 106, 142; vgl. auch Palandt, Anm. 7 zu § 925.

IG Berlin vom 6, 2. 1952 in NJW 1952, 11co;
 OLG München vom 1, 2. 1951 in DNot2 1951, 418.

⁴⁾ Ipsen, S. 73.

⁵⁾ Kormann, S. 352; Pleiner, S. 196; WHEVRO Begründung, S. 291; Jellinek, S. 281; Bebinger, S. 218; Federer, Jahrb. für CRecht in F 3, 26; EVerwG vom 1. 7, 1953, E 2, 381 ff; EVerwG vom 28. 6. 1957 in DVB1 1958, 58, lässt diese Prage offen.

¹⁾ Bürckner, S. So; Nebinger, S. 218.

²⁾ Wolff, § 53 VI c; hesaVGH vom 2. 12. 1949 in DVB1 1950, 68; EGH vom 26. 2. 1951 in VRechtspr. 3. 534; OVG Münster vom 14. 6. 1955 in VRechtspr. 8, 297.

für einen Fall des Widerrufsvorbehalts: OVG Lüneburg vom 6. 6. 1950, E 2, 138, 140.

⁴⁾ Wolff, § 53 VI o; hesaVGH vom 2. 4. 1948 in DV 1948, 46 lässt Widerruf aus Gründen des öffentlichen Wohl zu; LVG RhPf vom 8. 11. 1951, DÖV 1953, 92.

⁵⁾ Porsthoff, S. 221 Anm. 5; VOH München vom 12. 10. 1950 YRechtspr. 3, 316; BVerfG vom 1. 7. 1953 in NJW 1953, 1138 "besonders swingende und schwerwiegende, den Erwägungen der Rechtssicherheit übergeordnete Gründe"; BGH vom 3. 12. 1953 in MDE 1954, 632; OLG Köln vom 9. 12. 1953 in RdL 1954, 71.

Die freie Widerruflichkeit wird heute überwiegend nur bei belastenden Verwaltungsakten und bei Ausnahmebewilligungen angenommen¹). Es mehren eichdeshalb die Stimmen gegen die Lehre von der freien Widerruflichkeit von Verwaltungsakten²),

Wenngleich diese Lehre durch die zahlreichen Ausnahmen entwertet worden ist, und deshalb ihre Anhänger und Gegner praktisch weitgehend übereinstimmen, so ist es doch für die Systematik des Widerrufs unerlässlich festzustellen, ob die angebliche Regel der freien Widerruflichkeit besteht oder ob sich ein anderer Grundastz nachweisen lässt.

Die freie Widerruflichkeit von Verwaltungsakten wird damit begründet, dass "sich die Verwaltung wechselnden Lagen gegenüber sieht und dass sie im Stande sein wuss, sich ihnen unzupassen" 3). Derartige Überlegungen sind jedoch nur rechtspolitischer Natur. Es handelt sich um einen unzulässigen Schluss von den Aufgaben der Verwaltung auf ihre Befugnis. Wie weit die Verwaltung befugt ist, sich wechselnden Sachlagen anzupassen, bestimmt allein die Rechtsordnung. Ausserdem kann mit diesem Argument nur die materielle Beseitigung (Änderung) der Rechtsalge, nicht ein formeller Widerruf begründet werden.

Aus der Tatsache, dass Verwaltungsakte frei erlassen werden können, folgt nicht ihre freie Widerruflichkeit, weil die Verwaltungsakte die Rechtslage gestaltend verändern¹).

Die angebliche Regel der freien Widerruflichkeit ist nicht gewohnheitsrechtlich erhärtet²⁾, weil es in Literatur und Rechtsprechung stets Gegner dieses Grundsatzes gegeben hat³⁾, und daher eine einheitliche Rechtsüberzeugung und Übung zu keiner Zeit bestanden hat.

Die freie Widerruflichkeit von Verwaltungsakten kann auch nicht aus einer Analogie zu der Bestimmung des § 18 PGC oder der Widerruflichkeit zivilprozessusier Beschlüsse bergeleitet werden⁴).

Das Gericht kann swar gemäss § 16 I FGG Verfügungen ändern, die es nachträglich für ungerechtfertigt erachtet. Die Abänderungebefugnie ist aber gemäss § 18 II FGG für solche Verfügungen ausge-

¹⁾ Ipsen, S. 64; Friesenhahn in RStW 1950, 952,

²⁾ vgl. insbesondere Ipsen, S. 65; ihm zustimmend Geier in ZwürttRpfl 1933, 99; Apelt in JW 1933, 1641; Stödter, S. 75; Reissler, S. 19 ff; Schack in Hdb VwR, S.337 f; Nsumann, S. 31 ff; Priesenbahn in RStW 1950, 259; Lindgen in Arch. Post Pernm.W. 1951, 3; Forethoff, 6. Auflags, § 13; Wolff, § 53 II und III.

³⁾ Forsthoff, 5. Auflage, § 13 im Gegensatz zur 6. Auflage, § 13; vgl. auch Bürckner, S. 76; Jerusalem, S. 50; Giese, S. 91; Nebinger, S. 216; Sommer in DÖV 1954, 686; Federer in Jahrbuch f. ö. R. n. P. 3, 26.

¹⁾ Ipsen, S. 59 f; Jellinek, S. 279.

²⁾ vgl. Forsthoff, S. 216.

³⁾ vgl. die unter Ziff. 2 der Vorseite Genannten.

⁴⁾ Kormann, S. 335; VRO Begründung zu § 82; Jellinek, S. 182; Ipsen, S. 60 f.

schlossen, die der sofortigen Beschwerde unterliegen. Die sofortige Beschwerde ist im Gegensatz zur einfachen Beschwerde befristet¹). Die
Rechtsmittel des Verwaltungsrechts sind ebenfalls befristet. Daher würden bei einer Übertragung der Grundsätze des § 18 FGG auf das Verwaltungsrecht - sofern dies überhaupt zulässig
ist - die Verwaltungsakte den sit der sofortigen
Beschwerde anfechtbaren Verfügungen gleichzusetzen und demnach als unwiderruflich zu behandeln sein²).

Auch eine Analogie zu den Verfügungen im 21vilprozess ist nicht möglich. Nach der Zivilprozessordnung ist das Gericht zwar befugt, Beschlüsse und Verfügungen, die der einfachen Beschwerde unterliegen, abzumndern (5 571 ZPO). Es handelt sich innoweit aber um Apordnungen, welche die materielle Rechtslage nicht berühren, sondern nur für die prozessuale Stellung von Bedeutung nind. auf deren Gestaltung die Parteien durch den Grundeatz des Parteibetriebes bestimmenden Einfluss haben). Hiermit vergleichbare Voraussetzungen liegen bei den Verwaltungsakten nicht vor. Zivilprozessrechtliche Verfügungen, welche die materielle Rechtslage beeinflussen und somit den Verwaltungsakten vergleichbar sind, unterliegen der sofortigen Beschwerde und können nicht abgeändert werden.

Darüber hinaus muss die angebliche Regel der freien Widerruflichkeit auch deshalb abgelehnt werden, weil infolge der zahlreichen Ausnahmen der überwiegende Teil der Verwaltungsakte auch von den Anhängern dieser "Regel" für unwiderruflich gehalten wird. Denn eine Regel besteht nur, wenn die Mehrzahl aller Fälle einem Grundestz folgt.

B. Regel der Unwiderruflichkeit

De die angebliche Regel der freien Widerruflichkeit nicht besteht, bleiben die beiden Möglichkeiten, dass Verwaltungsakte nach der Rechtsordnung in der Regel unwiderruflich sind oder dass der Widerruf von Verwaltungsakten der Aufstellung einer Regel nicht zugängig ist.

Das Grundegesets bekannt sich gum Rechtsstant. in der Bestimmung der Staatsform in Artikel 20 GG erscheint zwar das Wort "Rechtsstaat" nicht. Es ist aber su berücksichtigen, dass die Verfassung nicht nur aus den einzelnen Sätzen des Grundgesetzes, sondern auch aus gewissen sie verbindenden. innerlich zusammenhaltenden allgemeinen Grundsätzen und Leitideen besteht, die der Verfassungsgesetzgeber night in einem besonderen Rechtssats konkretisiert hat, weil sie das vorverfassungsmässige Gesamtbild geprägt haben, von dem er ausgegangen ist1). Wie eich aus einer Zusammenschau des Art. 20 III GG über die Bindung der einzelnen Gewalten und der art. 1 III. 19 IV, 28 I Satz 1 GG, sowie aus der Gesamtkonzeption ergibt, gehört das Rechtsstaatprinzip zu diesen Leitideen. Da sich bereits die Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919 zum Rechts-

^{1) \$ 22} PGG.

²⁾ vgl. Ipsen, 3. 62.

³⁾ Rosenberg, § 57 II; Ipsen, S. 62.

BVerfG vom 1. 7. 1953 in NJE 1953, 1138; von Hippel, Handbuch DStR Band 2, 557; Ipsen in DV 1949, 490; Mauns, 8. 57.

staat bekannt hat1), handelt es sich um einen "historisch-konventionellen Rechtssatzbegriff"2).

Ein Rechtsstaat ist ein Staat, dessen Eweck auf die Schaffung und Erhaltung eines gerechten Rechtszustandes gerichtet ist³).

Dieser Begriff umfasst mehrere Postulate⁴⁾. Ein Hauptgrundsatz ist der von der Gesetzmässigkeit der Verwaltung⁵⁾, der zu Recht als "Rokpfeiler" des Rechtsstaates bezeichnet wird⁶⁾.

Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung beinhaltet negativ das Verbot der Gesetzwidigkeit?). Ein Verwaltungsakt darf dem Gesetz nicht widersprechen. Positiv fordert der Grundsatz, dass Eingriffe in die Rechts- und Freiheitesphäre des einzelnen durch einen Rechtsatz zugelassen sein müssen (Vorbehalt des Gesetzes)8). Der Vorbehalt des Gesetzes ist ein Ausfluss der

Gliederung der Stantagewalten und in mehreren Verfassungen der Länder ausdrücklich normiert1).

Über den Umfang des Vorbehaltes des Gesetzes bestehen verschiedene Ansichten.

Ausgehend von der französischen Verwaltungsrechtswissenschaft, welche die alleinige Aufgabe der Verwaltung in der Durchführung des gesetzgeberischen Programma sieht, wird die Meinung vertreten, die Verwaltung bedürfe auf dem Gesamtgebiet ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit einer Ermächtigung2), so dass jeder Verwaltungsakt suf gesetzlichen Grundlagen beruhen milese3). Dieser Ausicht kann nicht zugestimmt werden, well der deutschen Auffageung vom Verhaltnie swischen Legislative und Exekutive eine formale Festlegung der Verwaltung auf reine Gosetzessusführung widerspricht4). Bei begünstigenden Verwaltungsakten und solchen, die den Rechtskreis eines bestimmten einzelpen nicht berühren (wie etwa eine Widmung), besteht kein Bedürfnis, den Erlass des Verwaltungsaktes von einem Rechtssatz abhängig zu machen. Solche Akte dürfen nur nicht der Rechtsordnung widersprechen.

Andererseits kann der Meinung nicht gefolgt werden, die den Vorbehalt des Gesetzes nur "für gewinne besonders wichtige Gegenstände" anerkennen will⁵⁾. Durch eine solche Beschränkung

¹⁾ Jellinek, S. 88; VRO Begründung, S. 222 ff.

²⁾ Friesenhahn in RStW 1950, 245.

Klein in Stuw 1954, Sp. 37 ff; Mangold-Elein, S. 5co; Wolff, § 30 I a.

⁴⁾ z. B. Gewährleistung persönlicher Grundrechte;
"dechtsgleichheit; Ausrichtung des staatlichen
Handelns auf Gerechtigkeit; Gewaltentrennung;
"echtsschutz; vgl. Roos, S. 117 ff; Jeilinek, S.
B8 ff; Mangold-Elein, S. 601; Maunz, S. 58 ff.

⁵⁾ Roca, S. 117; O. Mayer I, S. 58; Thoma, § 76 III; Jellinek, S. 88; Mangold-Klein, S. 601; Mainz, S. 58; BverfG wom 16. 1. 1957, E 6, 43.

⁶⁾ Roos, S. 118.

Wolff, § 30 II; Mains, Verwaltung, S. 31.ff;
 53; Laforet, S. 247.

⁸⁾ Wolff, § 30 III; Anschütz-Thoma, § 76 III, 1.

vgl. Art. 2 II der hess. Verfassung; Art. 58 der badwüVerfassung.

²⁾ Roos, S. 127; vgl. Andersen, S. 303 ff.

³⁾ Fleiner, S. 131.

⁴⁾ Ipsen, S. 5; Priesenbahn in RStW, S. 239 ff, 250; Wolff, § 17 III.

⁵⁾ O. Mayer I, S. 69.

würde der rechtsetsatliche Schutz des Einzelnen weitgehend illusorisch.

Der Vorbehalt des Gesetzes fordert vielmahr, dass jeder belastende Verwaltungsakt einer Bechtegrundlage bedarf¹).

Ausgehend von dem schweizer Recht lässt Roos nur
ein formelles Gesetz als Eingriffeermächtigung zu,
wobei er Parallelen zum Strafrecht aufzeigt: "Auf
blosse Analogie oder freie Rechtsfindung dürfen keine
Eingriffe in Freiheit und Eigentum oder Belästungen
des Staatsbürgers gestützt werden*2). Diese Aussage
besitzt in ihrer Allgemeinheit für den deutschen
Rechtskreis keine Gültigkeit. Wie verschiedene Bestimmungen des Grundgesetzes zeigen, ist nur bei besonders
starken Eingriffen wie Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG)
oder Preiheitsentziehung (Art. 104 GG) der Vorbehalt
des formellen Gesetzes aufgestellt. Wo er nicht besteht, genügt zum Erlass eines belastenden Verwaltungsuktes jedes Gesetz im materiellen Sinn, d. h. jeder
positive Rechtssatz").

Der Rechtssatz muss allerdings hinreichend bestimmt sein. Durch den Vorbehalt des Gesetzes soll sichergestellt werden, dass die Rechtsstellung des einzelnen gegenüber dem Staat klar und sicher ist. Eine unbegrenzte Ermächtigung würde zu einer Rechtsunsicherheit führen, und damit gegen dieses Prinzip verstossen¹). Die Ermächtigung zum Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes darf deshalb nicht masslos sein. Der Staatsbürger muss den Zweck und den Inhalt der Ermächtigung erkennen können²).

Da auch der Widerruf ein Verwaltungsakt ist, bedarf demnach der belastende Widerruf der Zulassung durch einen hinreichend bestimmten Rechtssatz, wogegen der begünstigende in der Regel³⁾ frei möglich ist.

Da die Pälle des belastenden Widerrufe diejenigen des begünstigenden zahlenmässig weit überwiegen, kann eine Regel der Unwiderruflichkeit von Verwaltungsakten aufgestellt werden⁴). Will die Verwaltung einen Verwaltungsakt widerrufen, muss ihr ein gesetzlicher Widerrufsgrund zur Seite stehen.

Es kann nicht anerkannt werden, dass die Regel der Unwiderruflichkeit abgelehnt werden müsse, weil eie die Gefahr einer Lähmung der Verwaltung mit sich bringe⁵⁾. Allein die Rechtsordnung und nicht

¹⁾ VRO Begründung, S. 221; Ipsen, S. 5; Naumann, S. 21 f; Jellinek, S. 88; Priesenhahn in RStW 1950, S. 250; Peters, S. 91; Elein in StuW 1954, Sp.37; Haueisen in NJW 1954, S. 1425; OVG Berlin vom 14. 11. 1956 in DVB1 57, 503; vgl. auch EVerwG vom 20. 5. 1955 in NJW 1955, 1693; bayVGH vom 18. 2. 1955 in DVB1 1955, 253.

²⁾ Roos, S. 133.

³⁾ Wolff, § 30 III; Ipsen, S. 5; Sprung, Birn, Feuchte, S. 199, die für Art. 58 der badwilverfassung Gewohnheitsrecht als Eingriffsnorm zulassen; OVG Berlin vom 14. 11. 1956 in DVB1 57, 503; mit der Fegründung, dass sich das Verwaltungsrecht nicht wie das Strafrecht auf einmal durch Erlass eines umfassenden Gesetzes kodifizieren lasse, erkennt Roos, S. 133, letztlich auch Gewohnheitsrecht als Grundlage für einen belastenden Verwaltungsakt an.

v. Mangold-Klein, S. 601; BVerwG vom 20.5.1955 in NJW 1955, 1693.

²⁾ Rinschränkungen siehe 3. 52, 53.

³⁾ Wolff, § 30 II; Klein, S. 55, Das BVerwG vom 20.5.
1955 (in NJW 1955, 1693 mit zustimmender Anm. von
Hamann und in DVBl 1955, 770 mit zustimmender Anm.
von Ule) fordert darüber hinaus, "dass die den Verwaltungsbehörden erteilte Ermächtigung zu belastenden Verwaltungsakten go begrenzt und bestimmt ist,
dass vorausgeschen werden kann, in welchen Pällen und
mit welchem Sinn und Zweck von der Brmüchtigung Gebrauch gemacht werden wird ...".

⁴⁾ vgl. Anklänge an eine Regel der Unwiderruflichkeit bei Naumann, S. 21, 22; Friesenhahn in RStW 1950,259; Schols in SJZ 1949, Sp. 2; Lindgen in Arch.Post Fernm. W. 1951, Sp. 3; Spaeth, S. 22; OVG Münster vom 25. 7. 1950 in DVB1 1950, 730; OVG Hamburg vom 9. 10. 1951 in MDR 1952, 62; BGH vom 29. 1. 1953 in MDR 1953,225.

⁵⁾ Hammerschmidt, S. 85.

eine rechtspolitische Porderung vermag zu bestimmen, in welchem Umfang die Verwaltung durch einen Widerruf in die Sphäre des Individuums eingreifen darf. Im Ubrigen wird erst die erschöpfende Behandlung der mach unserer Bechtsordnung bestehenden Widerrufsgründe erkennen lassen, ob die Widerrufsmöglichkeiten für die Bedürfnisse der Verwaltung augreichen. Wenn in Literatur und Rechtsprechung aus dem allgemein anerkannten Grundsatz der Gesetzmäszigkeit der Verwaltung oft nicht die Regel der Unwiderruflichkeit von Verwaltungsakten gefolgert wird, so ist dies darauf zurückzuführen, dass der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung bis heute noch nicht voll verwirklicht ist, weil seine Auswirkungen im Hinblick auf die Interessen der Verwaltung vielfach als lästig empfunden werden1). Das enthebt jedoch nicht von der Verpflichtung, den Widerruf von Verwaltungsakten nur im Rehmen der durch die Verfassung gesetzten Schranken auszusprechen.

Die Anerkennung der Regel der Unwiderruflichkeit von Verwaltungsakten führt zu einer starken Vereinfachung der Widerrufslehre:

Nach der abzulehnenden angeblichen Regel der freien Widerruflichkeit ist zunächst festzustellen, ob der Verwaltungsakt zu der Ausnahmegruppe der beschränkt widerruflichen Verwaltungsakte gehört (aubjektive öffentliche oder private Rechte; "Inswerkgesetzt"; Anspruch auf Erteilung; rechtsgestaltender, feststellender oder atreitentscheidender Verwaltungsakte). Nur wenn diese Frage verneint wird, ist der Widerruf frei möglich. Gehört der Verwaltungsakt zu der Gruppe der beschränkt widerruflichen, so muse

weiterhin geprüft werden, ob ein besonderer Widerrufegrund vorliegt. 1)

Ausgehend von der Regel der Unwiderruflichkeit ist degegen lediglich festsustellen, ob ein Widerrufsgrund gegeben ist.

Es ist entbehrlich, eine Gruppe von beschränkt widerruflichen Verwaltungsakten zu bilden, weil von der Grundregel der Unwiderruflichkeit von Verwaltungsakten ausgegangen wird. Es ist deshalb gerechtfertigt, gemeinsame Widerrufagründe für alle Verwaltungsakte aufzustellen.

Bei der Ausgestaltung der Widerrufsgründe muss gegebenenfalls für einzelne Gruppen von Verwaltungsakten die für eine Aufrechterhaltung des Verwaltungsaktes sprechenden besonderen Gründe - z. B. bei rechtsgestaltenden, feststellenden und streitentscheidenden Verwaltungsakten die erhöhte Bedeutung der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes - Berücksichtigung finden,

§ 6 Haupteinteilungakriterien

Voraussetzung für eine systematische Durchdringung der Widerrufslehre ist des Auffinden richtiger und zugleich gliederuder Unterbegriffe. Wenn es auch müssig erscheinen mag, über Begriffe zu atreiten, so ist doch ohne Begriffsklarheit jeder Schritt einer juristischen Untersuchung ein "banges Stolpern"²⁾.

¹⁾ Roos, S. 135.

¹⁾ vgl. Ipsen, S. 57.

²⁾ Henle, S. 8.

Gerade die Widerrufslehre leidet an weitgehender Sprachverwirrung¹⁾. Das hat dasu geführt, dass Gerichte und wissenschaftliche Autoren ihren Ausführungen über den Widerruf häufig eine Aufstellung der von ihnen benutzten Begriffe und Unterteilungen voranschickten. Das Problem des Widerrufs von Verwaltungsakten wäre seiner Lösung näher, wenn hinsichtlich der Begriffe hinreichende Klarheit bestünde.

In der Literatur wird teilweise die Art der widerrufenden Behörde als Einteilungekriterium angesehen. Es werden verschiedene Unterbegriffe verwendt, je nach dem von welcher Behörde innerhalb des Behördenaufbaues der Widerruf ausgesprochen ist²).

Ein Verwaltungsakt kann zunächst von der erlassenden Behörde wiederrufen werden.

Wenn der Betroffene Beschwerde eingelegt hat, kann auch die Beschwerdebehörde den Verwaltungsakt zum Erlöschen bringen³). Diese Geltungsbeendigung richtet sich aber ausschliesslich nach den Vorschriften des Beschwerdeverfahrens. Es handelt sich deshalb, wie bereits suegeführt¹⁾, nicht um einen Widerruf, sondern um eine Aufhebung. Widerruf und Aufhebung besitzen einen gemeinsamen Oberbegriff: Geltungsbeendigung. Die Aufhebung ist deshalb im Verhältnis zum Widerruf ein gleichgeordneter und nicht ein untergeordneter Begriff, so dass sie als Enteilungskriterium für den Widerruf ausscheidet.

Ein Widerruf kann aber von der Aufsichtsbehörde kraft ihrer Aufsichtsbefugnis ausgesprochen werden²⁾. 43 BadBO und § 68 IV OAVG erkennen ausdrücklich sowohl der erlassenden als auch der in Ausübung der Aufsichtsrechte sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde des Widerrufsrecht su. Die Oberbehörde kann den Widerruf aber nicht auf andere Gründe stütsen als die erlassende Behörde. Denn alle Instanzen bilden susammen ein "einheitliches Ganzes" und eind "im Widerruf in gleicher Weise gebunden") Da der Widerruf nicht davon beeinflusst wird, ob er von der erlassenden oder der Aufsichtsbehörde ausgesprochen wird, kann dieser Gesichtspunkt nicht als Einteilungskriterium dienen.

Als Haupteinteilungskriterien können die beabsichtigten zeitlichen Wirkungen des Widerrufs in Betracht kommen, weil diese der wesentliche Inhalt des Widerrufsaktes sind.

Der Widerruf kann pro futuro (in der Zukunft wirkend), ex nunc (jetzt wirkend) oder ex tuno (zurückwirkend) ausgesprochen werden. Da der Widerruf pro

Dickmann in DOV 1957, 281; Ipsen, S. 17; Spacth, S. 6.

²⁾ vgl. Schutz in DÖV 1956, lo2, "Rückgängigmachung beim Widerruf durch die erlessende Behörde und "Aufhebung" beim Widerruf durch die höhere Behörde; vgl. auch Forsthoff, S. 214 Anm. 1; von Köhler, S. 173; Ipsen, S. 18.

vgl. Schutz in DÖD 1956, S. 103, 105; BayVGH vom 4. 11, 1953 in ZMR 1954, 156.

¹⁾ Seite 9.

Ipsen, S. 181; Nebinger, S. 213; Wolff, § 53 I, c, 2; OVG Minster vom 19. 11. 1951, E 5, 152, 155 unter Berufung auf Ipsen, VA, 18; VGH Bebenhausen vom 3c. 5. 1956 in VRspr 9, 663.

⁵⁾ Ipsen, S. 116; Sommer in DOV 1954, 656; Schütz in DOD 1956, 105; OVG Berlin vom 26. 11. 1952 in DVB1 1954, 129, 131; BGH Bebenhausen vom 30. 5. 1956 in VRapr 9, 663.

futuro, z. B der einer Erlaubnis auf einen zukünftigen Zeitpunkt gegenüber dem Widerruf ex nunc keine für das Widerrufsrecht erheblichen Besonderbeiten aufweist, scheidet er aus der weiteren Untersuchung aus.

Der Widerruf ex nunc bewirkt, dass "die Geltung des Verwaltungsaktes, auf den der Widerruf sich bezieht, nur mit Wirkung für die Zukunft beendet wird". 1) Der Widerruf ex tunc bedeutet, dass die Beteiligten so gestellt werden, als wenn der widerrufene Verwaltungsakt rechtlich nicht erlassen wäre²).

In Literatur und Rechtsprechung gehen die Aneichten zu der Frage, wann ein Widerruf mit Wirkung ex nunc und wann er mit Wirkung ex tuno ausgesprochen werden kann, zwar stark auseinander³⁾. Der Meinungestreit ist jedoch in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, weil es hier nur auf die Eignung der meitlichen Wirkungen als Einteilungskriterien ankommt.

hingegen bejahen unter starker Anlehnung an das bürgerlich-rechtliche Anfechtungerecht (§ 142 I BGB) eine ex tunc Wirkung für den Regelfall: Kormann, S. 315, 329; Fleiner, S. 206 Anm. 78; J. Meyer in bayVR1 1927, 21; auch RG vom 23. 4. 1923, RGZ 124, 192 ff,195.

Nach der herrachenden Meinung soll der Widerruf regelmässig mit ex nunc Wirkung und nur in beseichneten Ausnahmefällen mit ex tunc Wirkung möglich sein: Ipsen, S. 180; Anfechtung fehlerhafter Verwaltungsakte besitzt Wirkung ex tunc; ähnlich Jellinek, S. 287 und Nebinger, S. 219; Baueisen in KJW 1954, 1427; Ex tunc Wirkung stets, wenn der begünstigende Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, widerrechtliche Drohung oder sonstige unlautere Mittel herbeigeführt worden ist; ebenso Sommer in DÖV 1954, 655.

Mach einer weiteren Ausicht soll eine generelle Peststellung der meitlichen Wirkungen nicht möglich sein: WübadVGH vom 10. 11. 1950 in VRspr 3, 304, 305; Seibert, S. 70 ff. Mach des Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung bedarf nicht nur der Briass eines belestenden Verwaltungsaktes, sondern auch die Anordnung der Rückwirkung einer rechtssatzmässigen Ermächtigung¹). Wenn ein Widerruf mit Wirkung ex tunc ausgesprochen werden soll, muss der Widerrufsgrund einen rückwirkenden Widerruf zulassen. Der Staatsbürger muss nicht nur den Widerruf an sich, sondern auch die ihn in der Regel besonders belastende Rückwirkung vorsussehen und vorausberechnen können. Der Widerruf mit Wirkung ex tunc ist demnach an eine zusätsliche Vorsussetzung gebunden. Schon hieraus ergibt sich, dass die unterschiedlichen zeitlichen Wirkungen des Widerrufs die Haupteinteilungskriterien sind.

Es kommt hinzu, dass auch begriffspraktische Erwägungen die Verwendung dieser Haupteinteilungskriterien
gebieten. Wenn ein Widerruf mit Wirkung ex tunc ausgesprochen werden kann, steht es überwiegend im
pflichtgemässen Ermessen der Bebörde, ob sie dem
Widerruf nur eine Wirkung ex nunc beilegen will. Für
die Rechtsklarheit und die Rechtssicherheit ist es
aber unerlässlich, dass der Betroffene die zeitliche
Wirkung eindeutig zu erkennen vermag.

Der Widerruf muss deshalb nach seinen meitlichen Wirkungen gegliedert und gekennzsichnet werden²). Unter Übernahme der von Wolff³ benutzten Bezeichnungen soll der Widerruf mit Wirkung es sunc "Beseitigung" und der Widerruf mit wirkung ex tunc "Zurücknahme"
genanut werden⁴). Der "Widerruf" ist der Oberbegriff.

¹⁾ Wolff, § 53 I. c. 2. B.

²⁾ Wolff, § 53 I, c, 2, a.

⁵⁾ vgl. den Uberblick bei Seibert, S. 59 ff: Der Widerruf soll in der Regel nur mit Wirkung ex nunc möglich sein, weil eine Rückwirkung zur Bechtsunsicherheit führe, nach den Ansichten von Neuhäuser, S. 102; Giese-Beuwiem-Cahn, S. 102 ff; Peters, § 170; v. Turegg, S. 127, ex tune Wirkung nur, wenn diese sundrücklich vorbehalten ist; OVG EhPf vom 24.11. 1952 in ZBR 1954, 119.

¹⁾ vgl. BVerwG vom 2. 7. 1954, E 1, 174; Wolff, § 27 1 c.

wolff, § 53 I; Dickmann in DÖV 1957, 282; vgl. auch EVerwG von 28. 6. 1957 in NJW 1958, 155.

³⁾ Wolff, § 53 I.

⁴⁾ Dickmann in DÖV 1957, 282, benutzt statt dessen die Begriffe "Aufhebung" für den Widerruf ex nune und "Widerruf" für den Widerruf ex tunc.

In der Literatur wird die Unterscheidung in den begünstigenden und in den belastenden Widerruf haufig sur Bildung von Unterbegriffen benutst1).

Als Hauptkriterium kann diese Unterscheidung aber nicht in Betracht kommen, denn die zeitlichen Wirkungen beeinflussen nicht nur den belastenden. sondern auch den begünstigenden Widerruf, weil der Betroffene bei jedem Widerruf in der Lage sein muss. die seitlichen Wirkungen eindeutig zu erkennen. Die Unterscheidung in den begünstigenden und den belastenden Widerruf kann jedoch jeweils im Rahmen der Beseitigung und im Rahmen der Zurücknahme als weitere Unterteilung von Bedeutung sein.

Pür den Widerruf fehlerhafter Verwaltungsakte wird vielfach ein anderer Begriff als für den Widerruf fehlerfreier Verwaltungsakte verwandt. Ipsen unterscheidet zwischen dem Widerruf fehlerhafter Verwaltungsakte, den er "Anfechtung" nennt, und dem Widerruf fehlerfreier Verwaltungsakte, den er als "Widerruf" bezeichnet2). Die entsprechende Trennung von "Zurücknahme" und "Widerruf" findet sich bei Friesenhahn), Neumann4), Haueisen5) und Zachacke6). Andere benutzen für den Widerruf fehlerhafter Verwaltungeakte die Bezeichnungen "Selbetanfechtung"7) oder "Amtsanfechtung"8) 9)

Die Unterscheidung in den Widerruf mangelhafter und mangelfreier Verwaltungsakte knüpft swar an einen wichtigen Widerrufsgrund an. Aus dieser Unteracheidung können aber nur Unterbegriffe für die Beseitigung und die Zurücknahme bergeleitet werden. weil die zeitlichen Wirkungen sowohl bei dem Widerruf mangelhafter als much bei dem Widerruf mangelfreir Verwaltungsakte erheblich eind.

Es empfiehlt sich jedoch nicht, für die Beseitigung bezeihungsweise für die Zurücknahme mangelhafter und mangelfreier Verwaltungsakte Unterbegriffe einzuführen. Die vorgenannten Autoren verwenden besondere Termini, weil sie der Ansicht sind, dass der Widerruf eines mangelhaften Verwaltungsaktes stets moglich sei und deshalb anderen rechtlichen Regeln unterliege als der Widerruf eines mangelfreien Verwaltungsaktes. Wie noch auszuführen sein wird. ist diese Ansicht nicht haltbar. Die Mangelhaftigkeit des su widerrufenden Verwaltungsaktes ist eine von mehreren Beseitigungs- bzw. Zurücknahmegrunden. Sie weist keine Besonderheiten auf, die eine terminologische Unterscheidung rechtfertigen könnte. Es kommt hinzu, dass diese Unterscheidung auch deshalb unpruktisch ist, weil die Mangelhaftigkeit eines Verwaltungsaktes häufig streitig ist und erst durch das Urteil eines Verwaltungsgerichte abschliessend geklärt werden kann2).

¹⁾ Forethoff, S. 214; der begünstigende Widerruf wird "Rücknahme, der belastende Widerruf "Widerruf" gemannt: vgl. such Holling, S. 37; Sommer in DOV 1954, 656, 744; Schutz in DOD 1956, 102 und DOV 1958, 449.

²⁾ Ipsen, S. 1, 3, 16; und ihm folgend: Apelt in MJW 1933, 641.

³⁾ Friesenhahn in RStw 1950, 258.

Haumann in DVB1 1952, 633. Haueisen in NJW 1954, 1425.

Zschacke in NJW 1954, 1437.

Kormann, S. 209, 312 f.

⁸⁾ Hammerschmidt, S. lo ff; 21 ff; nur für ursprüngliche Pehlerhaftigkeit, S. 25.

⁹⁾ eine Trennung ohne Einführung besonderer Termini führen durch: Jerusalem, S. 51 f; Giese, S. 90 ff, 97.

¹⁾ siehe § 9 und § 17.

²⁾ vgl. Schutz in DOV 1958, S. 449.

Dritter Abschnitt: Widerrufsgrunde

Wie im zweiten Abschnitt dieser Arbeit nachgewiesen ist, besteht eine Regel der Unwiderruflichkeit von Verwaltungsakten. Der Widerruf eines Verwaltungsaktes muss durch einen Bechtssatz zugelassen sein. Die Widerrufsgründe eind zunächst nach ihrer zeitlichen Wirkung in die Beseitigungsgründe (Widerruf mit Wirkung ex nunc) und in die Zurücknahmegründe (Widerruf mit Wirkung ex tunc) zu gliedern.

Erster Unterabschnitt: Beseitigungegründe

5 7 Ausdrückliche genetaliche Zulaszung der Beseitigung

Die Voraussetzungen für die Beseitigung von Verwaltungsakten können ausdrücklich gesetzlich bestimmt oder aus allgemeinen Bechtsmätzen herzuleiten mein.

Ausdrückliche gesetzliche Regelungen des Widerrufs bestehen nur auf einigen Sondergebieten. Sie kommen jedoch vor den allgemeinen Rechtaustzen in Betracht, weil sie als Sonderregelungen (leges speziales) vorgehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen verwenden weitgehend nicht die Begriffe Beseitigung und Zurücknahme. Daher ist aus dem Sinn der Bestimmungen zu ermitteln, ob der Widerruf mit Wirkung ex nunc oder mit Wirkung ex tunc möglich mein moll¹.

Wenn der Vorbehalt des formellen Gesetzes besteht, ist die Bessitigung ausschliesslich auf Grund einer formellen gesetzlichen Bestimmung zulässig. Die Beseitigung, die eine Enteignung darstellt1), kann nur auf Grund eines formellen Gesetzes, das art und Ausmass der Entschlidigung regelt, erfolgen (Art. 14 Abs. III GG). Ausserden ist die Beseitigung einer Richterernennung schlechthin ausgeschlossen, weil sie nur durch eine richterliche Entscheidung ausgesprochen werden kann (Art. 97 Abs. II GG)2). Die Beseitigung auf Grund allgemeiner Rechtsätze ist ferner unzulässig, wenn das Gesetz guedrücklich oder stillschweigend die Geltung anderer Beseitigungsgründe verneint3). In der Regel wird ein Spezialgesetz aber nur die für seinen Bereich bestehenden Sonderheiten durch Erweiterung oder Einschränkung der Beseitigungsgründe berücksichtigen, ohne die allgemeinen Beseitigungsgründe auszuschliessen4).

¹⁾ vgl. z. B. §§ 93 f AO - ex nunc; § 13 PBefG "Zurücknahme" - ex nunc; §§ 78, 88 I GükrG "Zurücknahme" - ex nunc; § 42 prPVG "Zurücknahme" - ex tunc; § 24 BG NRW "zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt" - ex tunc; § 53 GewO "Zurücknahme" - ex nunc; § 12 BBeaG "Zurücknahme" - ex tunc.

¹⁾ vgl. Stödter, S. 75, "Der Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine der denkbaren Erscheinungen, in denen enteignet werden kann"; vgl. hinsichtlich des Umfanges des Enteignungswiderrufs Hammerschmidt, S. 234 ff; Beispiel: § B Ziff. 9 BFernStrG; OVG Koblens vom 9. 9. 1954 in DÖV 1955, 255 ff; bayOblG vom 5. 10. 1954 in MDR 1954, 292 f; BGH vom 7. 10. 1954, BGHZ 15, 17 ff; BGH vom 30. 9. 1957 in DÖV 1957, 917.

²⁾ vgl. Jellinek in DVB1 1954, 794.

⁵⁾ Ipsen. S. 106, and die dort angegebenen Beispiele; vgl. auch heasvGH vom 28. 3. 1954 in VRspr 1954, 169 für den widerruf einer Beamtenernennung.

vgl. BVerwG vom 28. 6. 1957 in NJW 1958, 154; für das Recht des Lastenausgleichs; vgl. auch BGH vom 11. 4. 1957 in NJW 1957, 987.

Beseitigungsgründe aus allgemeinen Rechtesätzen sind Gegenstand der weiteren Untersuchung.

5 B Begünstigende Beseitigung

Nach dem Prinzip der Genetzmässigkeit der Verwaltung unterliegen nur belastende Verwaltungsakte dem Vorbehalt des Gesetzes¹). Daher ist die begünstigende Beseitigung grundsätzlich frei möglich²).

Eine begünstigende Beseitigung liegt vor, wenn die Bechts- und Interessenlage des Empfängers unmittelbar nach der Beseitigung günstiger ist als unmittelbar vorher, indem sich entweder bisherige Vergünstigungen verbessern oder Belastungen verringern. Die Beseitigung eines verpflichtenden Verwaltungsaktes kann eine Belastung bedeuten, wenn der Empfänger Aufwendungen im Hinblick auf den Verwaltungsakt gemacht hat. Der Zeitraum zwischen dem Erlass des Verwaltungsaktes und der Beseitigung kann nicht ausser Betracht bleiben.

Demnach ist zwischen begünstigender (günstiger) und belastender (lästiger) Beseitigung zu unterscheiden³⁾. Obwohl schon ältere Verwaltungsgesetze

den Widerruf durch Wendungen wie "gu Gunsten"1) oder "zu Ungunsten"2), "zum Nuchteil"3) ebenfalls von seiner Wirkung gegenüber dem Empfänger bestimmen, wird teilweise in Literatur und Rechtsprechung zwischen dem Widerruf belastender und dem Widerruf begunstigender Verwaltungsakte unterschieden4). Diese Unterscheidung nach den Bechtswirkungen des zu widerrufenden Verwaltungsaktes ist für die Widerrufelehre unbrauchbar, weil es nach dem Prinzip der Gesetzmäszigkeit der Verwaltung auf die Wirkungen des Widerrufsaktes selbst ankommt. Die Unterscheidung zwischen begünstigendem und belastendem Widerruf deckt sich nicht in allen Fällen mit der Unterscheidung zwischen dem Widerruf eines belastenden Verwaltungsaktes und dez Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes.

Wenn die Beseitigung teils begünstigend und teils belastend wirkt, ist sie im ganzen ein belastender Verwaltungsakt⁵⁾. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die teilweise Beseitigung eines Verwaltungeaktes, der Belastungen und Begünstigungen bewirkt hat, sich danach richtet, welche Rechtswirkungen beseitigt werden. Eine begünstigende Beseitigung liegt vor, wenn lediglich die Geltungsbeendigung der belastenden Wirkungen herbeigeführt wird.

¹⁾ vgl. die Ausführungen unter § 5 B dieser Arbeit.

h. M. vgl. E. B. Ipsen, S. log ff; Jellinek,
 S. 282 Anm. 1; Friesenhahn in RStW 1950, 259;
 von Turegg in JR 1952, 19; Sommer in DÖV 1954,
 744; Haueisen in NJW 1954, 1425; Forsthoff,
 13, 2; OVG Hamburg vom 26. 7. 1948 in DVBI
 1949, 158; LG Göttingen vom 13. 4. 1950 in
 NdaRechtspfl. 1950, 90.

³⁾ Ipsen, S. 13.

^{1) § 142} LVO, § 95 AO.

^{2) § 142} I LVO; §§ 77, 88, 89 WHEVRO.

^{3) \$ 94} I 2 AO.

⁴⁾ Ipsen, S. 109; Jellinek, S. 282 Anm. 1; Porst-hoff, § 13, 2; IG Göttingen vom 13. 4. 1950 in NdeRechtspfl. 1950, 90.

⁵⁾ Wolff, § 47 VI.

Die Beseitigung von Verwaltungsakten, durch welche Rechte Dritter begründet worden sind, kann für den Empfänger begünstigend und für den Dritten belantend sein. Bei der Rückbeorderung nach dem Bundesleistungsgesetz erwirbt z. B. der alte Eigentümer sein Eigentum zurück, während der Begünstigte es verliert. Da ein solcher Verwaltungsakt Doppelwirkungen sinsert, die sich nicht trennen lassen, ist er nach seinen belastenden Wirkungen zu beurteilen. 1)

Die herrschende Lehre lässt einen begünstigenden Widerruf auch zum Zwecke der Erhöhung einer Belastung su, de niemand ein Recht auf Unterlassung weiterer Belastungen erworben habe2), Ingen3) vertritt bingegen die Ansicht, dass belastende Verwaltungsakte mit dem Zweck der Erhöhung der Belastung nicht frei widerrufen werden können, du die Eingriffsgrundlage durch die erste Belastung verbraucht sei. Ipsen übersieht, dass für die neue Belestung selbstverständlich eine neue Eingriffsermächtigung vorhanden sein muss. Der neue belastende Verwaltungsakt ist pur zeitlich mit dem Widerruf verbunden; begrifflich kann er gleichwohl von ihm getrennt werden. Die Rechtelage kann nicht anders zu beurteilen sein. als wenn die beiden Akte zeitlich und rechtlich selbstündig erlassen worden wären.

Die Verwaltung muss auch bei der "frei" möglichen begünstigenden Beseitlgung im Rahmen der allen Verwaltungshandlungen gesetzten Schranken handeln. Sie darf durch die Beseitigung nicht gegen den Oleichheltegrundsatz⁴⁾ und das Verbot der Willkür⁵⁾ verstossen. Die begünstigende Beseitigung bewirkt für die Behörde in der Regel den Verlust einer Rechtsstellung. Die Behörde muss deshalb befugt sein, auf diese Rechtsstellung zu verzichten¹). Verwaltungsakte, zu deren Erlass eine Behörde bei Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes verpflichtet ist²), können nicht beseitigt werden, wenn der Inhalt des Verwaltungsaktes der Verpflichtung entspricht, da die Beseitigung gleichbedeutend mit der Unterlassung des Verwaltungsaktes wäre und somit eine Verletzung der entsprechenden Verpflichtung enthalten würde²).

5 9 Beseitigung mangelhafter Verwaltungsakte

A. Erheblichkeit von Mangeln

In Literatur und Bechtsprechung wird der mangelhafte Verwaltungsakt als widerruflich angemehen. Es gehen jedoch die Meinungen darüber auseinander, in welchem Umfange Mängel eine Beseitigung rechtfertigen.

Nach einer Ansicht, die der Rechtswidrigkeit sterke Bedeutung beimisst, soll der Widerruf eines Verwaltungsaktes, "der dem geltenden Becht widerspreche"4), mit Wirkung für die Zukunft stets möglich sein⁵⁾. Dieser Grundsatz sei zwar nur in einigen Ge-

¹⁾ Naumann in DVB1 1952, 633.

Kormann, S. 341; Schoen, S. 127; Jellinek in ACR 21, 26; von Turegg, S. 130.

³⁾ Ipsen, S. 109 f.

⁴⁾ Art. 3 I 00.

⁵⁾ h. M. vgl. von Turegg, S. 128; hesaVGH vom 9. 3. 1951 in DOV 1953, 150 mit Anmerkung von Zinser.

¹⁾ vgl. wuEVRO Begrundung, S. 111.f.

E. B. die Anordnung der Tötung von an Tollwut, Rotz, Lungenseuche erkrankten Tieren gem. §§ 39, 42, 51
 Viehseuchen9 vom 26. 6, 1906.

³⁾ vgl. wuEVRO Begründung, S. 284.

⁴⁾ OVG Berlin vom 26. 11. 1952 in DVB1 1954, 129.

⁵⁾ Peters, S. 187; Porsthoff, S. 187; von Turegg, S. 126, 127, einschränkend S. 131; nur Nichtigkeit; Dickmann in DÖV 1957, S. 283; OVG Lüneburg vom 21. 11. 1950, E 1951, S. 195; BesvOH Berlin vom 9. 2, 1951 in VerwHspr 3, 510; BGH vom 26. 2. 1951 in MJW 1951, 360; OVG Berlin vom 26. 11. 1952 in DVBI 1954, 129; OVG Münster vom 14. 6. 1955 in Verw-Rspr 9, 297; BGH vom 18. 10. 1956 in DRI 1956, 497 mit Besprechung von Hausinen in DVBI 1956, 751; BGH vom 11. 4. 1957 in NJW 1957, 987.

setzen (§ 42 Abs. I a prPVG; § 143 I Ziff. 2 thürLVO) ausdrücklich ausgesprochen. Er müsse aber auch für den Regelfall gelten, da es sich um einen allgemeinen Rechtsgedanken handele. Von Turegg bringt diese Ansicht auf die Pormel: "Anfechtungegründe sind Widerrufagründe".1)

Eine andere Meinung sieht nur den Verstose gegen "gebietende" Rechtsnormen als zur Beseitigung
berechtigend an²). Gebietend ist nach der Definition des bayerischen VGH - eine Norm, die "strickt,
keine Ausnahme zulassend und kein freies Ermessen
einräumend den Tatbestand bestimmt, der für die
Entstehung von Rechten und Pflichten massgebend
ist*³⁾. Eine Vorschrift ist "nicht gebietend",
wenn die Behörde über das Zutreffen der in einer
Rechtsvorschrift festgesetzten "Vorsussetzung für
den Erlass eines Verwaltungsaktes nach freiem Ermessen entscheiden kann".⁴

Die Frage, welche der beiden Meinungen zutrifft oder ob eine dritte Auffaseung richtig ist, lässt sich nur beantworten, indem man die nach der Grundregel der Unwiderruflichkeit erforderliche rechtssatzmässigs Ermächtigung bestimmt.

Ein allgemeiner Rechtesatz, dans ein mangelhafter Verwaltungankt stets beseitigt werden könne ist nicht aus den vielfach ale Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes angeführten Bestimmungen des § 143 Ziff. 2 thurLVO und des \$ 42 I l a prPVG mu entnehmen. Die Fassung sowohl des § 143 thurLVO ("kann ... wenn ...") als auch des 6 42 prPVG ("ist ... mur zulässig, wenn ...") lässt erkennen, dass im Hinblick auf die nicht mehr anzuwendende Regel der freien Widerruflichkeit von Verwaltungeakten lediglich die besonderen Voraussetzungen, unter denen begünstigende Verwaltungsakte bestimmter Art zurücknehnbar sein sollen, normiert worden mind. Die Bedeutung beider Gesetzesvorschriften liegt daher in der beschränkten aufzählung der Tatbeständamerkmale, auf die eine Beseitigung gestützt werden kann. Weder der Wortlaut noch der Sinn dieser Vorschriften kann nur Begründung der Ansicht herangezogen werden, dass die Beseitigung eines mangelhaften Verwaltungsaktes stets gerechtfertigt seil). Es kommt hingu, dass in anderen gesetzlichen Bestimmungen die zum Widerruf ermächtigenden Rechtsverstösse im einzelnen festgelegt sind2).

Die Möglichkeit der Anfechtung eines mangelhaften Verwaltungsaktes durch den Staatsbürger kann nicht zur Bildung eines Beseitigungsgrundes berangezogen

¹⁾ von Turegg. S. 127 Anm. 1.

²⁾ vgl. § 88 Ziff. 1 wuEVRO und Begründung, S. 298; Ipnen, S. 92; Nebinger, S. 218; Baring in DVB1 1953, 426; Eyermann-Fröhler, OV 2b Anh. zu § 35, beschränkt den Widerruf wegen Fehler auf solche, die die Aufhebung eines rechtskräftigen Urteils ermöglichen würden. - bayVGH vom 8. 11. 1951 in VerwRspr 1952, 144; OVG Hamburg vom 1. 2. 1951 in VRspr 1951, 579; vgl. auch WerwG vom 28. 6. 1957 in NJW 1957, 155 und die dortige Übersicht über die neuere Literatur und Bechtsprechung.

³⁾ bayVGH vom 8. 11. 1951 in VerwRepr 1952, 144.

⁴⁾ wuEVR Begründung, S. 298.

vgl. OVG Berlin vom 14. 11. 1956 in DVB1 1957.

vgl. §§ 77, 88 GUETG; § 12 BBenG; vgl. auch Art. 88 Ziff. 1 WUEVRO.

eine Beseitigung nicht bestehen würde. Schranken gebunden ist, withrend dieses Hemmis für Ausübung des Anfechtungsrechts an enge zeitliche auf den Verwaltungsaht erhält. Die Ungleichheit der dem Staateburger gleichgestellt werden, der durch die ser Pflicht nicht nachgekommen ist, kann sie nicht der Staatsbürger. Sie hat die Pflicht, vor Erlann waltung befindet sich in einer anderen Stellung als Interesseninge ist such darin su erkennen, dans die im Einklang steht. Wenn die Verwaltungsbehörde diebeabsichtigte Verwaltungsakt mit der Rechtsordnung eines Verwaltungsaktes Sorge zu tragen, dass der Anfechtung erstmalig eine Möglichkeit zur Einwirkung Vermaltung zur Beseitigung berechtigt ist. Die Verherbeiführen kann, und nicht die Frage, wann die lögen, wann der Staatsbürger die Geltungebeendigung werden, well die Anfechtungsgründe nur die Frage

Dis Befuguis zur Beseitigung mangelhafter Verwaltungenkte ergibt sich vielunehr aus dem Prinzip
der Gemetzmüssigkeit der Verwaltung. Diesen Prinsip beimhaltet - wie bereits ausgeführt - einmal
den Vorbehalt des Gesetnes: Belastende Verwaltungsskte dürfen nur auf Grund eines Rechtssatzes ergeben. Zum anderen umfasst das Prinzip auch das Verbot der Gesetzwidrigkeit. Die Stantsorgane müssen
für anterielle Richtigkeit und Gerechtigkeit der von
ihnen erlassenen Verwaltungsakte Sorge tragen²).
Daraus erwächst der Verwaltung die Befugnis und die
Pflicht, mit ihren Akten den Zustand herzustellen
und sufrecht zu erhalten, der dem Gesetz entspricht³).

Die grundsätzliche Befugnis zur Beseitigung mangelhafter Verwaltungsakte trotz Richtbestehens einer formellen gesetzlichen Bestimmung enthält keinen Widerspruch zum Gesetzmässigkeitsprinzip, sondern folgt aus der ihm innewohnenden Beschränkung.

dungen besteht in der Regel auch bei mangelhaften Verdes Adresssten oder Dritter. Dus Vertrauen des Beauch die durch den Verwaltungsakt entstandenen Rechte Beseitigung wegen jeder Kangehlhaftigkeit sprechen mangelhaften Verwaltungsakt abfinden?'. Gegen eine mittelfrist verstreichen, so muss er sich mit dem mungelhafte Verwaltungsakte nur in einem formellen vorgeht, ergibt eich darsus, dass der Staatsbürger troffenen auf die Beständigkeit behördlicher Entscheifechten kann. Lässt der Staatsbürger die Rechta-Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitraumes an-Rechtssicherheit oft dem Gebot der Gerechtigkeit Frinzip der Rechtseicherheit verstossen"/. Dass die solobe Rechtslage wirde gegen das verfassungsmissige misete er stete mit einer Beseitigung rechnen. Eine kennen vermag, ob der Verwaltungsakt mangelhaft ist, akte nie eine ruhige und gesicherte Rechtslage einseitigen könnte, würde für mangelhafte Verwaltungseinen Verwaltungsakt wegen eines jeden Mangels betreten. Der Staatsbürger, der vielfach nicht zu erleistung der Rechtsnicherheit. Wenn die Verwaltung Das Rechtsetsstsprinzip fordert such die Gewährkung der Beseitigung mangelhafter Akte erforderlich. Prinziplen im Widerstreit steht, ist eine Einschrün-Da des Verbot der Rechtswidrigkeit mit anderen

¹⁾ von Turegg, S. 131.

²⁾ BVerfB vom 24. 7. 1957 in IVB1 1957, 642 f.

³⁾ Tetuner in ACE 9, 357; VEC Begr., S. 298; bayVGH mF 4, 214.

¹⁾ ByerfG vom 24. 7. 1957 in DVB1 1957, 642; ByerfG vom 1. 7. 1953 in NJW 1953, 1138; Klein in Stow 1954, Sp. 37; v. Mangold-Klein, S. 661.

²⁾ vgl. von Turegg, S. 151.

³⁾ vgl. such \$ 79 II BverfGG.

waltungsakten1), wenngleich der Vertrauensschuts hier geringer zu bewerten ist, als bei fehlerfreien Verwaltungsakten. Die Ansicht, dass Rechte, die auf einem mangelhaften Verwaltungsakt beruhen, einem Riderruf micht hindern könnten2), da niemand einen Anspruch darauf besitze, dass ein Zuetand, der unter Verletung des Genetzes herbeigeführt worden sei, aufrecht erhalten werde³), ist in ihrer Allgemein-heit nicht richtig.

Die Verwaltung ist demnach nicht in jedem Pall zur Beneitigung eines mangelhaften Verwaltungsaktes berechtigt⁴).

Andererseite steht auch die Beschränkung der Bemeitigung auf Verstösse gegen "gebietende" Hechtsnormen mit unserer Bechtsordnung nicht im Einklang.
Es ist maar erheblich, ob der au beseitigende Verwaltungsakt gegen eine Gesetzesbestimmung, die keine
Ausnahmenzulässt und kein Ermessen einräumt, verptönst, weil ein solcher Verstose schwerer wiegt als
die Verletzung einer "nicht gebietenden" Rechtsnorm.
Durch diese Beschränkung wird sber willkürlich ein
Gesichtspunkt herausgegriffen, wührend wichtige
bifentliche und private Interessen, die für und gegen
eine Beseitigung aprechen, unberücksichtigt bleiben.
Eine unterschiedliche Bewertung des Grundes und der
Art der Herbeiführung des Mangels wie auch der aus
dem Mangel erwachsenden Rechtsfolgen für die Allge-

meinheit und den einzelnen würde ausgeschlossen sein¹⁾. Es kommt hinzu, dass im öffentlichen Recht der überwiegende Teil der gesatzlichen Bestimmungen den "gebietenden" Rechtsnormen zugeordnet warden muss, so dass im Ergehnis die Verwaltungsbehörde bei fast jeder Mangelhaftigkeit uneingeschränkt zur Beseittigung berechtigt wäre²⁾.

Der Umfang der Beseitigung mangelhafter Verwaltungsakte kann sich allein aus einer zutreffenden Abwägung der kollidierenden Rechtsprinzipien ergeben.

Bei dem Widerstreit swischen dem Verhot der Sesetzwidrigkeit einerseits und dem Prinzip der Rechtssicherheit sowie dem Grundsatz des Vertrauensschutzes
andererseits handelt es sich um eine Kollision zwischen dem Grunde nach gleichwertigen Hechtsprinziplen³⁾. Während die Bewährleistung eines dem Gesetz
entsprechenden Zustandes im Sifentlichen Interesse
geboten ist, liegt die Erhaltung der Rechtssicherheit und der Schutz des Vertrauens in die erlangte
Rechtsstellung überwiegend im privaten Interesse⁴⁾.

Spannungsverhiltnisse zwischen den Interessen der kligemeinheit und denen des einzeinen kommen in der Rechtsordnung des sozialen Hechtestaates mehrfach vor. Sie liegen insbesondere dem Enteignungerecht (Art. 14 GG) und der Regelung des Aufopferungsanspruches (§§ 74, 75 Einleitung AIR) zu Grunde. Der Eingriff in die Rechtsstellung des Staatsburgers

¹⁾ EVerwG vom 25. lo. 1957 in DGV 1958, 178; von Turegg, S. 131.

²⁾ BGE vom 26. 2. 1951, BGHZ 1, 223; Forstboff, S. 215; vgl. auch Schütz in DOV 1958, 449 ff.

³⁾ hayVGH vom 8. 11. 1951 in VerwRspr 1952, 144.

Aufgabe seiner gegenteiligen Ansicht; vgl. such Hauelsen in NJW 1958, 1662.

¹⁾ OVG Berlin vom 14. 11. 1956 in DVB1 1957, 504.

²⁾ von Turegg in JR 1952, 18 ff Ann. 25; OVG Berlin vom 14. 11. 1956 in DVB1 1957, 504.

OVG Berlin vom 14. Il. 1956 in DVEI 1957, 503;
 Klein in StuW 1954, Sp. 37.

⁴⁾ Ipsen, VA, S. S.

Allgemeinheit ihn erfordert. Das Interesse des einselhen muss dem öffentlichen Interesse welchen, wenn leisteres als hüberwertig anzusprechen ist. Abnlich berechtigt die Mangelinfligkeit eines Verwaltungsaktes dur dann zur Beseitigung, wenn ein überwiegendes bifentliches Interesse es gebietet.

Diese Ansicht wird tellweise in der peussten Bechtsprechung und Literatur vertreten. Das OVG Berlin¹)
cruchtet den belastenden Miderruf einem mungelhaften
Verwaltungsektes nur dann für zuläseig, wenn er im
iberwiegenden öffentlichen Intereese geboten ist. Das
Bundesverwaltungsgericht hat in einem peueren Urteil
- allerdinge für einen Miderruf ex tunc - entschieden,
es allese "unter dem Gesichtspunkt des Vertrauenpsobutses des Betroffenen" eine "pflichtgemässe Abwügung gegenüber dem öffentlichen Interense" erfolgen. Das Gericht gibt demit zu erkeunen, dass die Formel vom Verstons Begen eine "gebietende" Rechtsnorm für dem Miderstur mangelhafter Verwaltungsakte nicht ausreicht²).

Hausisen³⁾ führt in einer Besprechung des Urteils des Ovg Berlin aus, die jehrelang herrschende Weinung, die Verwaltung sei nicht gehindert, Verwaltungsakte wesen Rechtswidrigkeit zu beseitigen, entspreche nicht mehr der heutigen Bechtsanschauung; vielnahr sei der Widerruf mangelhafter Verwaltungsakte auf solohe Palle

beschränkt, in denen des überwiegende öffentliche Interesse ihn erfordere. Wolff¹⁾ fordert im Ergebnis ebenfalls, dass die Bescitigung durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt sein müsse.

B. Uberwiegendes Offentliches Interesse

Die Frage, wann die Beseitigung eines mangelbaften Verwaltungsaktes in überwiegendem öffentlioben Interesse geboten erscheint, lässt sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles entscheiden. In der Regel werden verschiedene Gründe für und andere Gründe gegen die belastende Beseitigung eines mangelhaften Verwaltungsaktes sprechen. Die einzelnen Gründe lassen sich nicht erschöpfend aufstellen. Es können aber Gründe für Gruppen von Verwaltungsakten bestimmt werden, bei denen eine Beseitigung ausgeschbesen ist, und darüber binaum einzelne Gesichtsponkte festgestellt werden, die für oder gegen eins Beseitigung sprechen.

Die Beseitigung ist stets im öffentlichen Interesse geboten, wenn die Mangelhaftigkeit des zu beseitigenden Verwaltungsakten auf einem Verschulden des Betroffenen beruht²⁾. Wer schuldhaft bewirkt, dass er eine nur mangelhafte Rechtsstellung erhält, muns stets mit deren Entzug rechnen. Das beruht auf den allgemeinen Rechtsgrundsakten, dass Verschulden stets von dem schuldhaft Handelnden zu verschulden stets von dem schuldhaft Handelnden zu ver-

^{1) 070} Berlin vom 14. 11. 1956 in DVB1 1957, 503; sustimmend Menger Verw. Arch. 1958, 61 ff; und Baueisen in DVB1 1957, 506; vgl. such LSG Bremen vom 20. 2. 1957 in BB 1957, 543.

²⁾ ByerwG vom 26. 6. 1957 in NJW 1958, 155, Sp. 2; vgl. such ByerwG vom 25. 10. 1957 in DGV 1958, 178; DVG Minster vom 20. 6. 1956 in DGV 1957, 324; ByerwG vom 23. 1. 1958 in NDR 1958, 710 und vom 29. 5. 1958 in NJW 1958, 925.

³⁾ Haueisen in NJW 1958, 643; vgl. noch die gegenteilige Ansicht in DVE1 1957, 508 und in NWW 1954, 1427.

¹⁾ Wolff, § 53 IV b 3.

²⁾ LSG Bremen vom 20. 2. 1957 in BB 1957, 545; BVerwG vom 28. 6. 1957 in NJW 1958, 156; Haueisen in NJW 1958, 643.

Handlungen sin Rechtsvorteil erwachsen soll.

des überwiegenden öffentlichen Interesses seine der Verwaltung nicht oder nicht mehr gewollt ist? Selbafter Verwaltunguskte. Rechtsnormen hat somit im Rahmon der Festetellung der Verwaltungsakt halt sich noch im Habmen des sine machgiebige Rechtsnorm nicht beschtet ist. Denn Bedeutung für die Lehre von der Beseitigung mantungsmittes bei Vermtössen gegen "micht gebietende" Per Satz von der Unwiderruflichkeit eines Verwalgesetzlich Zulässigen, wenn auch das Ergebnis von Rechtminsigkeit eines Verwaltungsaktes, wenn lediglich helt und an der Hechtsstellung des Staatsburgers letzt ist2). Des Interesse an der Rechtesicherwiegenden Sifentlichen Interesse geboten, wenn ist höher zu werten, als das Interesse an der lediglich eine "nicht gebietende" Rechtsnorm ver-Anderermeits ist die Beseitigung nicht im über-

In lassen sich ferner Kriterien bestimmen, die für die Frage, ob die Beseitigung des mangelhalten Verwaltungsakten im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist, von Bedeutung sind.

Die Beseitigung eines mangelbaften Verwaltungsaktes wird in der Regel im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten sein, wenn die Mangelbaftigkeit von dem Betroffenen zwar nicht verursacht⁴⁾,

wenn nicht gar verschuldet worden ist. Das beruht auf dem allgemeinen Rechtagedanken, dass derjenige die Gefahr zu tragen hat, in dessen Verantwortungsbereich sie entstanden ist. 1)

Eine Beseitigung ist deshalb andererseits in der Regel nicht im öffentlichen Interesse geboten, wann die Mangelhaftigkeit auf einem Verhalten der Behörde beruht und erst recht, wenn sie von der Behörde verschuldet ist²⁾.

- sind mittelbare Wirkungen des Verwaltungsakten und durch Vornahms tatsachlicher oder rechtsgeschäftlicher Handlungen "ins Werk gesetzt" worden ist, hingegen eine Begunstigung (a. B. eine Erlaubnis) keit in der Regel jedoch geringerwertiger. Wenn über dem öffentlichen Interesse an der Rechtmissigder Aufrechterhaltung des Verwaltungsaktes gegenstellung nicht erlangt hat, ist sein Interesse an haft ist. Wenn der Betroffene eine gefestigte Rechts-Vertrauensuchutz, wenn der Verwaltungsakt mangelentstandenen Rechte geniessen swar such dann einen Interesse liegen. Die durch einen Verwaltungsakt aktes ebenfalls in der Regel im öffentlichen wird die Beseitigung des mangelhaften Verwaltungsden Verweltungsakt nichts "ine Werk gesetzt" ist, vates Recht erworben hat, oder wenn im Himblick auf kein subjektives öffentliches oder subjektives pri-Wenn der Betroffene durch den Verwaltungsakt

¹⁾ vgl. 9 276 BGB.

²⁾ BYerwG vom 28. 6. 1957 in NJW 1958, 155; vgl. die Ausführungen Seite 54.

³⁾ Ipeen, S. 121.

⁴⁾ Hauelsen in MJW 1958, 643 und 884.

¹⁾ Haueisen in NJW 1958, 1663.

²⁾ EverwG vom 28. 6. 1957 in NJW 1958, 156; vgl. such das Schreiben des Bundessausgleichsamtes betreifend Aufhebung und Anderwag von Beschetden vom 12. 9. 1956 Mt. Bl. BA 1956, 491 21ff. 7 Abs. I. S. 3.

Wirtschaftliche Werte entstanden, die trote der Kangelhaftigkeit des Verwaltungsaktes einen Vertrauensschutz rechtfertigen 1).

Auch die Art des Verfahrens ist von besonderer Bedeutung des ühr berwiegende Interesse die
Beweitigung den mangelhaften Verwaltungsakten gebletet. Wenn der Verwaltungsakt in einem förmlichen
und mit besonderen Sicherungen ausgestatteten Verfahren ergangen ist, wird die Beseitigung in der Regel ausgeschlosnen sein?). Denn es ist der Sinn
einem förmlichen Verfahrens, eine höhere Sicherheit
für die Rechtmäsinigkeit des Verwaltungsaktes zu
schaffen und dadurch dem Staatsbürger einen größseren Schutz gegen eine Beseitigung zu gewähren.

Aus dem gleichen Gemichtspunkt ist die Beseitigung verschiedener Gruppen von Verwaltungsakten, denen wegen ihrer besonderen Bedeutung eine grössere Hechtsbestundigkeit beisumessen ist, nur bei besonders zwingenden und schwelwiegenden, den ErwEschugen der Rechtsmicherheit übergeordneten Wängen) möglich: Bei rechtsgestaltenden, feststellen-

den und streitentscheidenden Verwaltungsakten, kommt der Rachtssicherheit und dem Vertrauensschutz erhöhte Bedeutung zu¹⁾.

Für die Frage des Vertrauensschutzes ist es ferner erbeblich, welcher Zeitraum seit dem Eintritt der Mangelhaftigkeit verstrichen ist, da der Betroffene sich bei einem längeren Zeitraum auf den Fortbestand des Verweltungsaktes einzurichten pflegt²). Das muss erst recht gelten, wenn der Behörde die Mangelhaftigkeit bekannt gewesen ist.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Beseitigung für den Betroffenen wie für die Allgemeinheit mind ein weiterer wichtiger Anhaltspunkt dafür, oh die Beseitigung im öffentliohen Interesse liegt³).

In der Praxis werden in der Regel mehrere der aufgezeigten Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein, von denen bald der eine, bald der andere Überwiegt. Bei der Abwägung ist zu beschten, dass die einzelnen Gesichtspunkte in verschiedenen Gebieten des Verwaltungsrechts verschiedenen Gebieten des Verwaltungsrechts verschiedenes Gewicht besitzen können. Der Gedanke des Vertrauenaschutzes wiegt z. B. auf dem Gebiet der beamteurschilichen Fürsorgebestimmungen besonders schwer⁴).

¹⁾ Ipsen, S. 85.

²⁾ BVerwG in NJW 1958, 156 für dem Lastensusgleicheverfahren: Entscheidung sohon in der unteren
Instanz durch eine Kollegimlbehörde, § 375 Abs. I
LAG, in allen Instanzen Mitwirkung einem besonderen Vertretera der Interessen des Ausgleichefends, § 322, Erlass von Verbehaltsbescheiden,
von Teilbescheiden.

⁵⁾ BVerfG vom 1. 7. 1955 in NJW 1953, 1138; vgl. such Porsthoff; S. 221 Anm. 5; VGH Minchen vom 12. 10. 1950 in VerwRapr 3, 316; BGH vom 5. 12. 1953 in MDR 1954, 632; OLG KÖln vom 9. 12. 1953 in RdL 1954, 71.

¹⁾ vgl. die Ausführungen Seite 30.

²⁾ Hauster in DVB1 1957, 508; BGH vom 22. 3. 1956 in NJW 1957, 397; BVerw6 vom 29. 5. 1958 in NDE 1958, 710; BGH Stuttgart vom 31. 3. 1958 in ZER 1958, 144.

³⁾ OVG Berlin vom 14. 11. 1956 in DVB1 1957, 503; BVerwG vom 25. 16. 1957 in DOV 1958, 178.

⁴⁾ Haueisen in DVB1 1957, 5o8; Fischbach, Recht im Amt, 1956, 289.

C. Mängel im einzelnen

An Hand der gewonnenen Erkenntnisse sind nunmehr die einselnen Mängel daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Beseitigung von Verwaltungsakten im überwiegenden öffentlichen Interesse gebieten.

De das Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung der Behörde die Verpflichtung auferlegt, den dem Gesetz entsprechenden Zustand herzustellen und aufrecht zu erhalten, muss ein Verwaltungsakt nicht nur bei seinem Erlass, sondern während seiner ganzen Bestandszeit mit der Rechtsordnung im Einklang atehen¹). Diese Erkenntnis führt zu der Unterscheidung zwischen ursprünglicher und nachträglicher Mangelhaftigkeit. Ein Verwaltungsakt ist ursprünglich mangelhaft, wenn der Mangel schon zur Zeit seines Erlasses besteht. Eine nachträgliche Mangelhaftigkeit vor, wenn der Mangel zu einem späteren Zeitpunkt entstaht.

H

Ze sollen zunächst die ursprünglich mangelhaften Verwaltungsakte untersucht werden.

8)

Ein Verwaltungsakt kann zur Zeit seines Erlasses an einem formellen Mangel leiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur relative Mängel in Betracht kommen. Besonders schwere (absolute) Mängel, durch die der Verwaltungsakt unmöglich mit der Wirkung der Michtigkeit ist, sind nicht Gegenstand der Untersuchung²).

Ein relativer Zustündigkeitsmangel liegt vor, wenn ein Verwaltungsakt von der Behörde, die ihn erlassen hat, zwar unter den obwaltenden Umständen rechtlich nicht hätte erlassen werden dürfen, aber unter anderen Umatünden bätte ergehen können!). Ein relativer verfahrensmangel ist gegeben, wenn relative Verfahrensmangel ist gegeben, wenn relative Verfahrensmangel ist gegeben, wenn gegen gesetzrensvorschriften verletzt aind?), menn gegen gesetzlich nicht zwingend gebotene Pormmangel vor?),

eines Verwaltungsaktes, der unter Verletzung formelstellt werden soll, dass der Verwaltungsakt durch die schriften sehr wichtig ist, weil durch sie eichergegenden bifentlichen Interesse liegt, ist zwar nicht ler Vorschriften sustande gekommen ist, im überwiebereich der Verwaltungsbehörde liegen. In den übereiner Beseitigung nicht hergeleitet werden kann. Es der Mangelhaftigkeit ein überwiegendes Interesse an derschwere Verstönne, bei denen die Einhaltung der akt unmöglich int, bandelt es sich hier nur um minund in der vorgeschriebenen Form erlassen wird. De mustandige Behörde, in dem vorgeschriebenen Verfahren su verkennen, dass die Einhaltung der formellen Vorwiegenden Tällen wird oogar ein Verschulden der Behör-Verfahrens- und Formvorschriften im Verantwortungs-Bedeutung ist, no dass sus der Schwere und der Art formellen Vorschriften nicht von ausschlaggebender jedoch bei absoluten formellen Fehlern der Verwaltungskomnt hinzu, dass Verstösse gegen Zuständigkeita-, Bei der gebotenen Pestatellung, ob der Widerruf

¹⁾ vgl. die Ausführungen S. 35 ff dieser Arbeit; vgl. auch Tetzner in AOR 9, 357; wUEVEO Begründung, S. 298; Huber I, 730, 731; bayvüh np 4, 214. 2) vgl. die Ausführungen S. 7 ff dieser Arbeit.

¹⁾ Wolff, § 51 IV b 2, s. B. polizeiliche Machteile unter Verletzung der §§ 22, 23 privo.

²⁾ Wolff, § 51 IV b 3;

³⁾ Wolff, § 51 IV b 4; a. B. mangelnde Schriftform, senn swar in Bilfällen Mündlichkeit genügt, ein Eilfall aber nicht vorlag; vgl. § 20 I OBG MHW.

de den Verstoss gegen die forwellen Vorschriften Verursacht haben. Ausserdem kann der Staatsbürger die relativen formellen Mängel angesichts der komplizierten gesetzlichen Begelungen meistens nicht erkennen. Es kann deshalb ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beseitigung eines Verwaltungs-aktes, der lediglich relative formelle Mängel aufweist, nicht anerkannt werden!).

In Gegensats hiersu wird in der Literatur²⁾ die Mangelhaftigkeit, die auf Verstössen gegen formelle Vorschriften beruht, als Beseitigungsgrund angesehen. Diese Ansicht wird auf die entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsgesetzen gestützt²⁾. Diese gesetzlichen Bestimmungen lassen aber keine analoge Anwendung zu, weil der allgemeine Grundsatz, dass eine Beseitigung nicht zulässig ist, wenn der Mangelauf einem Verschulden der Behörde beruht, entgegensteht.

Die Begrindung des Entwurfs der Verwaltungsrechtsordnung für Bürttemberg lässt eine Bezeitigung dementsprechend nur bei "wesentlichen" formellen Mingeln su.

Als wesentlich wird ein formeller Mangel angesehen, wenn er die Entscheidung über die Erlassung des Ver-

waltungsaktes beeinflusst" hat1). Diese Beschränkung trifft jedoch nicht den massgebenden Gesichtspunkt. Für die Frage, ob die Beseitigung des
mangelhaften Verwaltungsaktes im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist, kann es nicht entscheidend sein, ob der Erlass des Verwaltungsaktes
überhaupt durch den formellen Mangel beeinflusst
ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob diese Beeinflussung au einem beschtlichen Inhaltsmangel geführt hat, Mur dieser suchliche Mangel kann die Beseitigung rechtfertigen.

Die Willensbildung, die sich bei dem Erlass eines Verwaltungsaktes in der für die Verwaltung handelnden Person vollmieht, kunn durch Mängel besinträchtigt werden.

Hinsichtlich der Entstehungsursachen ist der einfache Willensmangel, der im Behördenapparat selbst entsteht, vom sogenannten qualifizierten Mangel zu unterscheiden, der durch ein Verbalten Aussenstehender hervorgerufen wird²⁾.

Die Beantwortung der Truge, ob ein einfacher (nicht qualifisierter) Irrtum ein Beseitigungsgrund ist, hängt davon ab, ob dem Willen den handelnden Beamten beim Erlass eines Verwaltungssktes
dieselbe entscheidende Bedeutung zukommen wie den
Willen im Privatrecht.

Mach der früheren im Verwaltungsrecht vorberrmohend gewesenen zivilistischen Betrachtungsweise

¹⁾ vgl. BedV9H vom il. 6. 1918, BadVerwZ 1919, 5. 29
ff, der bereite den Grundeste der Widerruflichkeit
mangelhafter Verweltungsmite bei Verstössen formeller Art einschränkt; zitiert bei vellinek, 5.
283; vgl. auch Wolff, § 53 IV b 2 B.

²⁾ vgl. Reissler, S. 23; Jellinek, S. 283; Wolff, § 53 III b 2 y.

⁵⁾ Die Widerruflichkeit wird bejaht für: I. Unguständigkeit, a) sachliche: § 96 I 1 AO, §§ 142
21ff. 2, 143 Ziff. 1, 144 LVO; § 43 Ziff. 2 Hadyo;
Art. 88 Ziff. 2 wurvho; b) Srtliche: § 43 I Ziff.
2 Hadyo; Art. 88 Ziff. 3 wurvho. II. Formmängel:
Art. 88 Ziff. 4, 5 wurvho.

¹⁾ wusved Begrundung, S. 300.

²⁾ vgl. Ipsen, S. 119.

mangel, insbesondere über den Irrtum, unmittelbar oder entsprechend auf den Verwaltungsakt angewandt mit der Begründung: Der Vorgang beim Erlass eines Verwaltungsaktes sei derselbe wie bei Erlass eines Verwaltungsaktes sei derselbe wie bei der Ausserung einer Willenserklärung¹). Des Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen die "Anfechtung" einer Beamtenernenung wegen Irrtums über wesentliche Elgenschaften der Person des Beamten mit einer Anslogie zu § 119 Abs. 2 BGB begründet²). Der hessische VGH hat die Bestimmungen den BGB über willensmängel (§§ 119 ff) als Widerrufsgrund angesehen, dass sich "um Rechtsgedanken, welche einen selbstverstündlichen, immanenten Bestandteil der rechtsstündlichen Ordnung darstellen", handele³).

Pleser zivilistischen Auffassung kann nicht geFolgt werden. Der Verwaltungsakt ist auch dort,
wo er unter Mitwirkung des Betroffenen zustande
kommt, "eine einseitige Emmantion der hoheitlichen
Gewaltn⁴). Er stellt kein dem bürgerlichen Recht
vergleichbares Bechtsverhältnis zwischen der Verwaltung und dem einzelnen her. Die rechterzeugende Tatmache ist beim Erlass eines Verwaltungsaktes nicht
der Wille des bandelnden Organwalters, sondern der
das Handeln des Beamten bestimmende Staatswille,
wie er in der Rechtsordnung seinen Ausdruck gefunden hat. Es kommt deshalb beim Erlass eines Verwal-

tungsaktes darauf an, dass seine Voraussetzungen und Wirkungen mit dem Gesetz übereinstimmen und nicht darauf, ob innerhalb dieses Rahmens der Wille des Beamten zur Wirkung gelangt ist. Dieses Ergebnis wird dadurch bestätigt, dass der Verwaltungsakt eines geisteskranken Beamten Gültigkeit hat, wenn er gesetzmässig und aschlich richtig ist. In Übereinstimmung damit geht die überwiegende Anaicht zutreifend davon aus, dass der nicht qualifizierte Behördenirrtum keinen selbatändigen Grund zur Beseitigung von Verwaltungsakten bildet, sondern hierseitzung von Verwaltungsakten bildet, sondern hierfür nur mittelber erheblich ist, wenn er einen Infaltsmangel bewirkt hat²).

Die Julassung der Beweitigung wegen eines einfachen Irrtums würde auch der Offizialmaxime widersprechen, nach der die Behörde die für den Erlass eines Verwaltungsaktes in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse aufzuklären und festzustellen hat³⁾. Dieser Maxime entspricht die Ausstattung der Verwaltungsbehörden mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen

¹⁾ Yogels, Vermarch 27, 249, 250.

²⁾ RGZ 85, 429 ff; RG in JW 1935, 3151; RGZ 124, 192; dazu Jellinek in JW 1924, 2352; vgl. such Togels in VerwArch 27, 247 ff; dazu kritisch Neubhuser, S. 30 ff.

⁵⁾ hessVGH in NJW 1949, 635 (vom 19. 1. 1949).

⁴⁾ Forsthoff, S. 160.

¹⁾ Porsthoff, S. 172; vgl. auch \$\$ 11, 14 BBeaG.

²⁾ Neuhauser, S. Jo II; J. Mayer in BayVerwell 1927, 129; Andersen, S. 138, 185, 190; O. Mayer I, 256 Anm. 34; wiEVRO Begründung, S. 501; Ipsen, S. 117 and 129; VA 17, 28 I; von Köhler, S. 195; Koell-reutter, S. 81; Reissler, B. 32; Jellinek, S. 284; Peters, S. 169; Seibert, S. 19; Ule in EStW 1951, 287; Baring in DVB1 1953; 426; Sommer in DVV 1954, 688; Porsthoff, S. 199; Wolff, § 53 IV 2.

³⁾ wurved Begrundung, S. Jol.

⁴⁾ Kormann, S. 377; wuEVRO Regründung, S. Jol; von Köhler, S. 195.

Mitteln. Wenn die Behörde aus irgendeinem Grunde davon keinen Gebrauch macht, darf darunter der
einzelne nicht leiden, sofern er diese Unterlassung nicht verursacht hat!). Auch hieraus folgt,
dass der einfache Irrtus nur mittelbar zu einer Beseitigung führen kann, wenn er zu einem beschtlichen
Mengel des Inhalts geführt hat.

Gegen dieses Ergebnim spricht nicht der Umstand, dass einige gesetzliche Regelungen den Widerruf nuch dann vorsehen, wenn Umstände bekannt werden, die schon bei Erlass des Verwaltungsaktes vorlagen, und bei deren Kenntnis die Behörde zur Versagung des Aktes zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet gewesen wäre²⁾. Diese Bestimmungen können nicht anslog angewandt werden, weil sie Rechtsgebiete betreffen, auf denen es auf die Zuverlüssigkeit des Begünstigten benonders ankommut³⁾.

Ein Beseitigungsgrund ist bingegen stete gegeben, wenn die Willensbildung durch unlautere Mittel wie Drohung, unwidersteblichen Zwang, arglistige

Thuschung, Bestechung beeinflusst oder der Verwaltungsakt durch eine Kollusion erschlichen worden ist. Diese Hechtsfolge ist in der Literatur unbestritten¹⁾ und in zahlreichen gesetzlichen Vorschriften normiert.²⁾

Die Täuschung muss sich auf solche Umstände beziehen, die für die Willensbildung bestimmend sind 3a)

Darüber hinnus ist eine Beseitigung möglich, wenn der Willensmangel durch den Empfänger des Verwaltungsaktes verursacht worden ist?). Denn auch in diesem Pall entstammen die Umntände, auf welche die Mangelhaftigkeit des Verwaltungsaktes zurückzufüh-

¹⁾ vgl. Pussnote. 4) der Vorseite.

bur Verblitung von Missbräuchen muf dem Gesetses der Verblitung von Missbräuchen muf dem Gesetses der Rechtsberstung (vom 13. 12. 1935, ROBL I. S. 1433); § 5 Reichstierbrute0 (vom 6. 4. 1936, ROBL I. S. 347) in Verbindung mit § 3 der Bestallungs-Oi § 18 Bundesjagdu vom 29. 11. 1952 (BGBL. I. 3. 780) in Verbindung mit § 17 Abs. II.

Der von Beiseler, S. 34 f, offensichtlich im Anschluss an Köttgen, S. 207, unternommene Verguch, sus diesen speziellen Vorschriften nachzuweisen, dass auch ein Irrtum über nachglebige Bestimmungen eine Widerrufamöglichkeit begründe, überzeugt nicht.

¹⁾ Kormann, S. 371; Schoen, S. 119 f; O. Mayer I. S. 265; Pleiner, S. 266; wuEvaO Begrünger, S. 267; Webinger, S. 219; Peters, S. 170; Eyermann-Fröhler, Anhang IV zu § 35; Wolff, § 53; II b 3 8; OVG HAPf vom 6. 7. 1954 in JE 1955, 175; wobel tellweine eine Unmöglichkeit des auf Grund eines qualifisterten Irrtums erlassenen Verwaltungsaktes angenommen wird; vgl. Huber I, S. 758; Forsthoff, S. 212.

²⁾ E. B. § 43 I. 2 badvo; § 53 I 1 Gewo; § 96 I 2 AO; § 42 prevg; § 142 I Ziff. 5 und § 143 Ziff. 5 und 6 Ivo; § 12 I und II Ziff. 2 GastG; Art. 88 Ziff. 7 und Art. 91 I Ziff. 3 wuzvRO; § 12 I Ziff. 1 wuzvRO; § 12 I Ziff. 1 4 und II RvO; § 10 bessedG; § 31 I b ndsSOG; § 24 I c zrwOBG; § 50 I d rhpffvG.

³⁾ vel. Kormann, S. 371; Totzek in DÖV 1949, S. 252; Lindgen in Arch Post Ferna. W. 1951, 12; von Turegg in JR 1952, 20. 3a) VG br. Sektor Berlin vom 9. 5. 1949 in DB 1950, 53.

günstigten. Dementsprechend lassen auch 55 142

ren ist, aus dem Verantwortungsbereich des Be-

2

ligten erteilt worden ist.

I Ziff. 4, 143 Ziff. 5 und 6 thürIVO und § 142 I b prPVG eine Beseitigung zu, wenn der Verwaltungsakt auf Grund unrichtiger Angaben des Betei-

Ein ursprünglicher Inhaltsmangel ist gegeben, wenn der Verwaltungsakt zur Zeit seines Erlanses gegen die Rechtsordnung verstösst. Pür die Beseitigung eines Verwaltungsaktes, der an einem Inhaltsmangel leidet, ergeben sich keine Besonderheiten. Die Frage, ob die Beseitigung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, länst sich an Hand der bereits gewonnenen allgemeinen Erkenntnisse beantworten. 1)

II.

Die Zulässigkeit der Beseitigung von Verwaltungsakten wegen nachträglicher Mangelhaftigkeit setzt
zunächat voraus, dass die Beseitigung noch möglich
ist. Ein Verwaltungsakt, der mit seinem Erlass alle
seine Rechtswirkungen erschöpft hat, oder dessen
Rechtwirkungen bereits fortgefallen sind, kann nicht
Gegenstand nachträglicher Mangelhaftigkeit sein!
Eine Beseitigung wegen nachträglicher Mangelhaftigkeit ist daher begrifflich nur bei Verwaltungsakten
mit öffentlich-rechtlicher Dauerwirkung möglich?).
Ob ein Verwaltungsakt Dauerwirkungen Musnert, ergibt sich aus seinem Inhalt.

9

Aus der bereits gewondenen Erkenntnis, dass ein Veratoss gegen nicht zwingende Rechtsvorschriften eine Beseitigung nicht zu rechtfertigen vermag³), folgt, dass ein Verwaltungsakt, der im Bahmen der Bechtsordnung ergangen ist, nicht wegen reinen Sinnenwandels der Behörde über seine Zweckmässigkeit und Hichtigkeit beseitigt werden kann⁴). Der Sinnenwandel über Zweckmässigkeit und Richtigkeit eines Verwaltungsakten, der nicht durch eine zur Bechtswidtrigkeit führende Änderung der Sach- oder Rechtswidtrigkeit führende Änderung der Sach- oder Rechtswidtrigkeit führende Änderung der Sach-

¹⁾ vgl. die Ausführungen Seite 61 ff dieser Arbeit.

J. Mayer in BayDVBl 1927, 215; Burchner, S. 74, 75.

²⁾ vgl. OVU Minster vom 17. 4. 1950 in Verwäspr 2, 452.

³⁾ vgl. die Ausführungen Seite 62 dieser Arbeit.
4) LVG Braunschweig vom 19. 1. 1949 in DVEN 1949,
296, 297; OVG Hamburg vom 9. 10. 1951 in MDR
1952, 62; OVG Berlin vom 26. 11. 1952 in DVEN
1954, 129, 131.

lage veranlasst wurde, ist "ein interner Vorgang, der den Bestand des Verwaltungsaktes nicht berührt")

100

meine Geltung der "clausula rebus sic stantibus" ub4). Soweit Spenialgemetre die Beneitigung eines nung lebnt aus diesen Gründen zo Recht eine allge-Verwaltungerecht übertragen". Die überwiegende Meiaungamissige Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verliche "clausula rebus sic stantibus" micht auf das Ipsen im einzelnen nachgewiesen hat, die miwilrechtwaltung verationst. Dariber hinaus light sich, wie tungenkten hinnuslaufen würde, die gegen das verfaswell sie auf eine freie Miderruflichkeit von Verwalstantibus immanent", kann nicht gefolgt werden. Die sei jedem Verwaltungsakt "eine olausula rebus sio Anerkennung der clausula scheitert schon deshalb, undert bleiben. Der mitunter vertretenen Ansicht, en Verhaltnisse, unter denen er ergangen ist, unvernur solange rechtsbeständig sein soll, wie auch die den. Das wurde bedeuten, dass ein Vermaltungsakt "clausula rebus sic etantibus" erlassen gelten würtigen, wenn alle Verwaltungsakte als unter der wirde in jedem Palle eine Beseitigung rechtfer-Die Veränderung tataächlicher Verhältnisse

enthebmen. Eine Beseitigung wegen veränderter Versateliohe Voraussetzungen knupfene". Beseitigung wegen verEnderter VerhEltmisse an au-5 BadYO, withrend die anderen Verwaltungsgemetze die biltnisse kennen nur § 96 Miff. 2 AO und § 42 I Ziff. sich auch nicht den sligemeinen Verweltungsgesetzen Grundsatz des Verwaltungsrechts sei. Letzteres lässt Anderter tataschliober Unathinde ein allgemeiner schlossen werden, dass eine Beseitigung wegen ver-Se kann aus diesen Bestimmungen deshalb nicht geliobe und persönliche Vorsuesetzungen geknüpft inttellung eines Verwaltungsaktes an besondere sach-Sonderregelungen für Sachgebiete, auf denen die Er-Unatinde allgemein zulagnen, handelt es sich um aussetsungen oder wegen nachträglich eingetretener Verwaltungsaktes wegen Wegfalls von Erlassvor-

Andererweits kann auch der Ansicht nicht zugestimmt werden, die eine Beseitigung wegen veränderter tatsächlicher Verhilltuisse nur kruft ausdrücklicher gesetzlicher Destimmung zulassen will⁵⁾. Da
derartige gesetzliche Bestimmungen selten sind, würde diese Ansicht dazu führen, dass die Verwaltung
mit einer einmeligen Stellungnahme zu einem Ereignis die Möglichkeit verbraucht hätte, sich der künf-

Theen, S. 148; vgl. such Sommer in DOV 1954, 686, 747; Evermann-Fröhler, Anm. IV 2 a Anh. su § 35 vgq; Klinger, Anm. A II, 4 su § 23 vgvQ; von Turegg. S. 134 und in JR 1952, 20.

²⁾ Kormann, S. 362; vgl. such Giese, S. 91.

³⁾ Ipsen, S. 133 ff.

⁴⁾ Ipsen, S. 132 and VA, S. 16; Jellinek, S. 283; Helfritz, S. 40; Peters, S. 170; Benkendorf in DV 1949, 395; Lindgen in Arch Post Ferna. W. 1951, 4; Sommer in DOV 1954, 718; Provo, E 13, 406.

^{1) §§ 35} b, 53, 58 GewG; § 12 GastG; § 4 Gesets aberden Verkehr mit unedlen Metallen; § 15 PermBefG; § 88 GUKrG; § 16 BundesjagdG.

²⁾ vgl. IVO \$ 143 I Elff. 4 in Verbindung mit Abs-II "wenn die Zurücknahme zur Verbütung oder Beseitigung überwiegender Hachtelle oder Gefahren für das öffentliche Wohl notwendig ist"; § 42 I d PrPVG "Gefährdung polizeilich zu schützender Interessen eintreten würde".

⁵⁾ Fleiner, S. 202 f; Ipsen, S. 136, 142; und VA S. 16; Jellinek, S. 285; Nebinger, S. 90, 219; wdretvgs suprysl 1929, 642.

sehen kann und somit keinen Anlass zu einem Wideroher tataschlicher Veränderungen oft nicht vorherhinzu, dass die Behörde die Möglichkeit nachträglirufsvorbehalt but. minnigkeit der Verwaltung verstossen würde. Es kommt einer Beseitigungsklausel unterlamen, so wäre sie tend zu machen, was gegen das Prinzip der Gesetzspätere Gesetzwidrigkeit des Verweltungsaktes gelmuch der Ansicht von Benkendorf gehindert, eine zwar in vielen Fällen durch einen Widerrufsvorbeder Verhältnisse durch die Beifügung eines Wider-Rechnung trugen. Hat die Behörde aber die Beifügung halt den nachträglichen tataachlichen Veränderungen rufsvorbehalts zu berücksichtigen. Die Behörde kann dorf1) meint, suf den Weg verwiesen, die Anderung geboin ist mit dem Rechtsstautprinzip unvereinbar. der Rechtsordnung übereinstinmt. Ein solches Er-Die Verwaltungebehörde ist auch nicht, wie Benkenbehalten ohne Rücksicht darauf, ob diese noch mit gerwingen, eine einmal getroffene Regelung beirutigen Entwicklung anzupassen. Sie ware dadurch

Die nachträgliche Veränderung tatsächlicher Verhältnisse ist vielmehr ein Beseitigungsgrund, wenn sie dazu führt, dess der Verwaltungsakt mit der Beseitigung im überwiegenden Sifentlichen Interesse Beseitigung im überwiegenden Sifentlichen Interesse geboten ist. Diese Einschrünkung ist auch in verschiedenen Verwaltungsgesetzen zum Ausdruck gekommen. So ist z. B. gemäss § 143 Abs. I Ziff. 4 thurIvo

die Heseitigung wegen Veränderung der Verhältnisse nur zulüseig "zur Verhütung oder Beseitigung von überwiegenden Nachteilen oder Gefahren für das gemeine Wohl" (§ 143 II LVO). § 42 I d PrPVC lässt die Beseitigung wegen Veränderung von Tatsachen zu, sofern ohne sie "im einzelnen Fall eine Gefährdung polizeilich zu schützender Interessen eintreten würde".

Die Heseitigung wegen nachträglicher Veränderung von Umständen ist nicht im überwiegenden Sffentlichen Interesse geboten, werm der Verwaltungsakt lediglich gegen nicht zwingende Normen verstösst¹⁾.

Beim Wegfall von Voraussetzungen, die für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderlich waren, ist nach dem Sinn und Zweck der Rechtsnorm zu prüfen, ob diess Voraussetzungen nur zur Zeit des Erlasses des Verwaltungsaktes oder während der ganzen Bestandszeit vorliegen müssen²). Nur im letzteren Pall ist eine Beseitigungsmöglichkeit gegeben.

Dei Terwaltungsakten, die auf Grund von Prüfungen Quelifikationen verleihen, berechtigt der spätere Wegfall der bewiesenen Kenntnisse in der Regel die Bebörde micht zur Beseitigung⁵). Zuweilen muss ein Teil der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur beim Erlass des Verwaltungsaktes, ein anderer Teil hingegen auch später noch vorliegen⁴). Der Wille des

¹⁾ Benkendorf in DV 1949, 395 ff.

¹⁾ vgl. die Ausführungen Seite 62 dieser Arbeit; vgl. such OVG Münster vom 25. 7, 1950 in DVB1 1950, 730.

Kormann, S. 360; J. Mayer in BayvBl 1927, 214.
 Kormann, S. 361; J. Mayer in BayvBl 1927, 219; Ipsen, S. 139; Maune, Verwaltung, S. 191, 192.

⁴⁾ vgl. § 4 I o Gesetz Uber die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939.

Gesetzes, dass die Erlassvoraussetzungen auch künftig bestehen sollen, muss deutlich erkennbar zum Ausdruck gelangen. Bei der Feststellung dieses Willens ist ein strenger Massatzb anzulegen¹⁾.

Zuläsnig ist s. B. die Beseitigung eines wohnungsbehördlichen Verwaltungsaktes, wenn mich die allgemeine Wohndichte geändert hat, da diese während
des ganzen Bestandes des Verwaltungsaktes von ausnchlaggebender Bedeutung ist²⁾. Dagege erscheint
es bedenklich, wenn Ruber³⁾ für verliehene Gewerbeberechtigungen allgemein annimmt, dass die gesetzlich bentimmten Zulassungsvoraussetzungen (z. B.
sachliche oder persönliche Zuverlässigkeit) stets
dauernd erfüllt sein müssten. Es bedarf vielmehr der
Früfung im einzelnen Pall, ob dies gefordert ist⁴⁾.

Eine VerEnderung der Umstände kann nicht als Beseitigungsgrund in Betracht kommen, wenn der Betroffene sie arglistig herbeigeführt hat, um den Emeck des Verwaltungsaktes zu vereiteln⁵).

0

Es bleibt noch zu prüfen, ob und inwiemeit eine nachträgliche Veränderung der für einen Verwaltungnakt massgebenden Bechtsvorschriften seine Beseitigung rechtfertigen kann.

Genetz ausdrücklich hierzu ermächtigt¹). Beim Pehlen einer ausdrücklichen Ermächtigt¹). Beim Pehlen einer ausdrücklichen Ermächtigung kommt es darauf an, ob das neue Genetz meinem Siun und Zweck nach auch Regelungen vor seinem Inkrafttreten erfanat und ihm nunmehr entgegenstebende Verwaltungsakte beseitigen oder ob es nur für die Zukunft den Erlass gleichartiger Verwaltungs-akte verhindern will²). Gibt das neue Genetz, wan häufig der Pall sein wird - nicht eindeutig zu erkennen, dass ihm widersprechende altrechtliche Verwaltungsakte nicht mahr von Bestand sein sollen, so gilt im Zweifel, dass Verwaltungsakte wegen Änderung der Bechtslage nicht beseitigt werden Köndenst

Keine Anderung der Rechtslage bedeutet eine von anderen Rechtsanschauungen ausgehende Rechtsprechung mit Ausmahme der Extechsidungen des Bundosverfassungsgerichte, denen gem. § 31 II BVerfGG Gesetzes-kraft sukommt.

§ 11 Einwilligung des Betroffenen

Die überwiegende Ansicht erkennt die Einwilligung den Betroffenen als Rechtagrund für eine sonst nicht zulässige Beseitigung an⁵). Auch die

¹⁾ Ipsen, VA, S. 16.

^{2) 076} Luneburg vom 24. 1. 1950 in Whapr 3, 327.

⁾ Huber I, S. 731.

⁴⁾ Ipsen, VA, S. 16.

⁵⁾ Eyermann-Fröhler, S. 121.

¹⁾ vgl. z. B. § 8 BFernstro.

²⁾ Ipsen, S. 145 f; Reissler, S. 41.

³⁾ Ipsen, S. 17.

⁴⁾ Reissler, S. 41; Prove in RYB1 1934, 976; RG2

⁵⁾ O. Mayer I, S. 97; Pleiner, S. 168; wdEVRO Begrundung, S. 507; Ipsen, S. 160; Jellinek, S. 285; Poreshoff, S. 176; Wolff, J. 53 h 2.

diesen Beseitigungsgrund 1) verwaltungarechtlichen Kodifikationen kennen

der Privatperson vorgenommen worden sel, wie z. B. eine Amtshandlung auf Antrug und primär im Interesse gung des Betroffenen dort in Betracht kommen, wo ausnahmsweise könne eine Beseitigung mit Einwillidie Einwillgung des Begünstigten nicht Andern; nur schaffener Rechtszustände ebensowenig wie deren bei gewerblichen Erlaubniasen3). wenn die Beweitigung unzulässig sei, könne auch der Behörde und dem Privaten unterliegen könne? Sustandekommen der freien Vereinbarung swischen im Sffentlichen Recht die Beseitigung einmel ge-Eine gegenteilige Ansicht geht davon mus, dass

tigung kraft Einwilligung des Betroffenen um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz "volenti non fit iniuria"6), grundastalich unanfechtbar". Dan folgt aus dem werfung wird der sonst mangelbafte Verwaltungsakt Vermeltungankt auf Unterwerfung". Durch die Unter-Bechtssystematisch bandelt es sich bei der Besei-Dieser Angicht kann nicht zugestimmt werden.

doch dort thre Grenze, we der Stanteburger über das Die Beseitigung kraft Einwilligung findet je-

des Beamten gesichert bein moll'). bliebenenversorgung, weil die im öffentlichen z. B. das Recht des Besmten auf Gehalt und Hintermen Interesse eingerMumt ist4). Unverzichtbur ist genüber der Allgemeinheit verbunden oder im gemeihabers verliehen, sondern zugleich mit Pilichten geunzulkesig, wenn es bicht nur zum Vorteil des In-Regel ist der Verricht auf ein bifentlichen Recht auf die der Begünstigte verzichten kann3). In der waltungarechtlichen Kodifikationen beschränken die der Verwaltung keine weitergehende Rechtsgrundlage geben, mls eine Rechsnorm könnte²). Auch die ver-Interesse gebotene wirtschaftliche Unabhängigkeit Beseitigung kraft Einwilligung auf solche Rechte, Recht micht verfügen kann1). Die Einwilligung kann

herbeigeführt wird". einflussung des Einwilligenden durch die Behörde oder wenn die Einwilligung durch eine unlautere Bewiderspricht, gegen die guten Sitten verstösst" micht zulässig, wenn sie gebietenden Rechtsnormen Die Beseitigung kraft Einwilligung ist ferner

^{1) § 94} I, 2 AO; § 142 I LVO; Art. 64 II, 89 21ff.

²⁾ Petere, S. 170; Friesenbahn in HStW 1950, 249; Sommer in DOV 1954, 718;

³⁾ Peters, S. 170.

⁴⁾ Wolff, § 53 III b 2; 0. Mayer I, S. 98; II, S.

Wolff, § 48 III; wHEVHO Begrundung, S. 307; Forsthoff, S. 176.

⁶⁾ Ipsen, S. 162.

¹⁾ vgl. Art. 89 Ziff. 2 wuEYRO; von Köhler, S. 193, 161; Ipsen, S. 161; Sommer in DÖV 1954, 718; Webinger, S. 218.

²⁾ Porsthoff, S. los.

³⁾ vgl. Art. 89 Ziff. 2 wiEVRO.

bayvos E nr Band 2, 1, 5; vgl. Art. 14 wuEvso.

Sommer in DOV 1954, 71B; vgl. für Bescheide aus der Sozialversicherung und Fürsorge Lindgen in Arch Post Fernm. W 1951, 54.

⁷⁾ Die Beseitigung ist nichtig: heesVGH vom 19. 1. 1949 in MJW 1949, 635. Ipeen, S. 163 unter Berufung auf 5 64 II wiEVRO.

Die Bemeitigung ist nur zuläszig, wenn alle, denen durch den betreffenden Verwaltungsakt eine Begünstigung gewährt wurde, einwilligen. Zu Recht hat daher das Olf Koblens die Beseitigung der Genehmigung des Pachtvertrages für unstatthaft erklärt, weil nur der Verpächter, nicht jedoch der Pächter mit ihr einverstanden war. 1)

Die Einwilligung kann ausdrücklich oder atillschweigend erfolgen. In dem Antrag, einen Verwaltungsakt aufzubeben, kann ohne welteres die Einwilligung zur Beseitigung geseben werden.

Wenn der Betroffene den Verwaltungsakt vor der Beschwerdebehörde oder vor dem Verwaltungsgericht angefochten hat, ist eine Einwilligung zu vermuten?), well der Betroffene durch die Beseitigung im wesentlichen das erhält, was er im Wege der Klage arstrebt. Die darüber hinausgehenden Belange des Betroffenen werden nicht benachteiligt, da er die Möglichkeit hat, eine Kostenentscheidung gegen die Verwaltung zu erwirken?), und da er im Palle eines Verwaltung zu erwirken? und da er im Palle eines berechtigten Interesaes ein Urteil erlangen kann, welches ausspricht, dass der beseitigte Verwaltungseakt rechtswidrig gewesen ist⁴).

Yon der Sinwilligung in die Beseitigung ist der Versicht zu unterscheiden. Während die Einwilligung

die Wirkungen eines Verwaltungenktes noch nicht zum Erlöschen bringt, sondern einem darauf abmielenden Verwaltungenkt erst die Rechtsgrundlage gibt, ist der mulkseige Vermicht unmittelbarer Endigungsgrund der Wirkungen des Verwaltungsaktes¹⁾. Der Vermicht erfolgt durch eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung. Eine deraufhin ausbedürftige Willenserklärung hat mur deklaratorische Bedeutung²⁾.

§ 11 Beseitigungsvorbehalt

. Begriff

Unter einem Beseitigungsvorbehalt ist die einem Verwaltungsakt beigefügte Nebenbestimmung des Inhalts zu verstehen, dass die Behörde es sich vorbehalt, den Akt zu beseitigen.

In Literatur und Rechtsprechung wird ausschliensliob die Bezeichnung "Widerrufsvorbehalt" verwandt.
De der Widerruf nach seinen zeitlichen Wirkungen in
die Unterbegriffe Beseitigung und Zurücknahme zu glieden ist und der vorbehaltene Widerruf ebenfalle mit
den verschiedenen zeitlichen Wirkungen erfolgen kann,
empfiehlt es sich, den Widerrufsvorbehalt nach seinen
beabsichtigten zeitlichen Wirkungen zu kennzeichnen
und die Bezeichnungen "Beseitigungsvorbehalt" und
"Zurücknahmsevorbehalt" einzuführen.

¹⁾ OLG Koblens vom lo. 5. 1949 in DOV 1949, 518.

²⁾ vgl. wolff, § 53 III b 1.

³⁾ analog \$ 91 a ZPO-

^{4) \$ 75} YGYO; \$ 79 YGG.

¹⁾ wurven Begründung, S. 111, 220, 307; Landmann-Robmer I, 1936, S. 591; von Turegg, S. 149; Wolff, § 43 V. c.

²⁾ a. A. Forsthoff, S. 234, der für verschiedene Fülle dem Verzicht nur die Bedeutung eines Antrages, das öffentliche Recht durch einen Widerruf zu beenden, beimisst; vgl. auch O. Mayer I. S. 98, 108, 254.

Die Beseitigung kann allgemein oder für besonders bestimmte Fälle vorbehalten sein1).

Der Beseitigungsvorbehalt ist eine besondere Art auflösender Bedingung²): Durch ihn wird der Bestand eines Verwaltungsaktes von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängig gemscht, nämlich von der Beseitigungserklärung der Behörde³). De die Herbeiführung dieses Bedingungseintritts vom Willen der Behörde abhängt, erscheint der Beseitigungsvorbehalt als sogenannte Willensbedingung⁴). Diese wird im burgorlichen Recht als eine sohte Bedingung anerkannt⁵

und ist such im Verwaltungsrecht zulüssig, da sie durch das Wilkürverbot beschränkt ist1).

Die Erklärung der vorbehaltenen Beseitigung hat demnach eine doppelte Funktion: Sie bewirkt die Berbeiführung des Beendigungseintritte und enthält den gestaltenden Ausspruch der Beseitigung?
Die verwaltungsgerichtliche Übergrüfung einer auf einem Vorbehalt beruhenden Beseitigung hat deshalb zweierlet zu berücksichtigen: Die Zulüssigkeit der daraus in Anspruch genommenen Beseitigungsbefugnis.

B. Zulässigkeit

Ob ein Verweltungsakt mit der Nebenbestimmung des Beseitigungsvorbehalts versehen werden darf, hängt von seiner Art ab³). Bei belastenden Verwaltungsakten ist der Beseitigungsvorbehalt ohns weiteres sulässig, weil er die Interesuen des Betroffenen nicht besinträchtigt⁴). Problematisch ist die Zulässigkeit des Beseitigungsvorbehalt aber bei begünstigenden Verwaltungsakten, weil er dort eine belastende Nebenbentimmung ist.

In vielen Philen läset sich die Zulässigkeit des Beseitigungsvorbehalte den gesetzlichen

¹⁾ OVG Idheburg vom 6. 6. 1950, E 2. 138 ff: bei der Beorderung eines PKW gemäßs §§ 2. 15 HIG: "sofern Sie den Nachweis erbringen, dass sie berechtigte Aussicht auf Zulassung des Kfz's für Ihre eigenen Zwecke baben, wird diese Verfügung auf Ihren Antrag rückgüngig gemacht; Drewn-Backe, S. 127.

²⁾ Ipsen, S. 150; Wolff, § 49 I c; O. Mayer I. S. 259 charakterisiert den Widerrufsvorbehelt als eine Abart der Befristung (vgl. die Widerlegung bei Ipsen, S. 149 und Spaeth, S. 127), andere als Abart der Auflage, vgl. hierzu Ipsen, S. 149 und Baltz-Fischer, S. 258; Der Widerrufsvorbehalt wird auch mit dem Rücktrittsvorbehalt dem BGB verglichen siehe Ipsen, S. 149; OVG Lüneburg vom 6. 6. 1950 in E 2, 138 weist auf § 346 BGB hin; vgl. auch Jung in DVBI 1957, 768.

Ipaen, VA, 8. 11; Gerber in VerwArch Bd. 36, S. 1
 f, S. 67; § 96 I AO.

⁴⁾ Ipsen, S. 150; Beissler, S. 44; Sommer in DOV 1954, 718.

⁵⁾ vgl. Palandt, Anm. 2 d Einf. vor § 158 BFB; §§ 495, 497, 505 BGB, wo die Bedingung auf die Willenser-kiärung desjenigen gentellt ist, der sie beigefügt hat; Ipsen, S. 150; Paters, S. 163; Reissler, S. 45; von Mangoldt in Verwarch Bd. 37, 101; Sommer in DUV 1954, 686, 718; Hammerschmidt, S. 158; OVG-Münster vom 20. 3. 1952 in RBsuBl 1952, 213.

¹⁾ OVG Hamburg vom 25. 5. 1950 in VerwHopr 2.

²⁾ Ipsen, S. 150.

⁵⁾ Wolff, § 49 II.

⁴⁾ OVG Luneburg vom 6. 6. 1950 in E 2. 139 f.

Festiamingen entrehmen, die für den Erlass des Verwaltungsaktes massgebend sind.

Singelse Rechtsvorschriften, die zum Erlans eines begünstigenden Verwaltungsakten ermächtigen, erklären ihn für beseitigungsfähig¹). Eine musdrückliche Wiederholung der Beseitigungsklausel im Verwaltungsakt oder eine Verweisung auf die Rechtsvorschrift ist zwar nicht erforderlich, aber im Interesse der Betroffenen zweckmässig und ampfehlenswert. Sie hat nur deklaratorische Bedeutung.

Ruweilen ist der Erlass eines Verwaltungsaktes zwingend an einen Beseitigungsvorbehalt gebunden, ohne dass dessen Wirkung ipso iure sintritt?). Hat die Behürde einen zwingend vorgeschriebenen Beseitigungsvorbehalt nicht beigefügt, ist der Verwaltungsakt mangelhaft. Die Beseitigung kann trotz Pehlens des Beseitigungsvorbehalts wegen der Mangelhaftigkeit möglich sein?).

Häufig gestattet das Gesets die Beifügung des Beseitigungsvorbehalte, ohne ihn zu gebieten⁴). In diesen Fällen liegt es im Ermessen der Behörde, ob sie von der Ermächtigung Gebrauch machen will.

Beis Pehles einer susdrücklichen genetslichen Bestimmung kann sich die Zulässigkeit einen Besettigungsvorbehalts aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben. Die Ansicht, dass ein Besettigungsvorbehalt stets einer susdrücklichen gesetzlichen vorbehalt stets einer susdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedürfe¹), ist nicht zutreffend, weil die allgemeinen Rechtsgrundsätze auch für Mehenbestimmungen eines Verwaltungmaktes gelten²).

Ein Beseitigungsvorbehalt ist auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung in der Begel zuläseig,
wenn der Erlass des Verwaltungsaktes im Ermessen der
Behörde liegt und dem einzelnen kein Anspruch auf
die Erteilung zusteht³⁾. Die Behörde kann statt der
völligen Versangung des Verwaltungsaktes dem Betroffepon eine Bechtsstellung verschaffen, die durch
einen Beseitigungsvorbehalt beschränkt ist (Schluss
a maiore ad minus).

Dies gilt jedoch nicht, wenn mich aus dem Wortlaut oder dem Sinn des Genetzes, auf dem der Ver-

¹⁾ vgl. § 1 Abs. 2 Süssstoffgesetz vom 1. 2. 1939; § 7, 2 Sammlungsgesetz vom 5. 11. 1935.

²⁾ vgl. § 8 Abs. 2 Fundesfernstrassangesetz, "die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden; § 39 IV 1 GewO; § 1 I Satz 9 VO-Sch für Bez. Schornsteinfeger; § 18 II NandwerksO.

⁵⁾ Ipsen, 3. 151; Manns, Verwaltungsrecht, S. 193; a. A. BG vom 27. 1. 1928 in RGE 120, 65; Schack in RVB1 1936, 228.

⁴⁾ vgl. § 42 Abs. 2 PVG; § 52 GewO.

¹⁾ Bernatzik, S. 286 Ann. 35.

²⁾ h. M. vgl. Wolff, § 49 II b; Forsthoff, S. 179; Whhrend der erste Entwurf der würVRO sinen Widerrufsvorbehalt nur suf Grund besonderer Rechtsvorschrift zulassen wollte - vgl. Art. 70, 89 Ziff. 1 und Begründung S. 240; wurde in dritter Lesung eine weitergehendeZulässigkeit des Widerrufsvorbehalts eingeführt, um die Verwaltung nicht zu besohränken - vgl. Ergünzungsband, S. 63.

⁵⁾ von Köhler, S. 168; Mangoldt, Verwarch 37, 119; Ipsen, S. 154; Reissler, S. 45; Wolff, § 49 II; Prove vom 2. 4. 1915 in E 69, 398; 71, 428; Wilhadven vom 28. 3. 1952 in Verwarspr 5, 462 ff; Ove Lüneburg vom 6. 6. 1950 in AS 2, 139 f.

die Ernennung eines Beamten, die Verleihung der Beeinem Beseitigungsvorbehalt nicht augungig mein, unter dem Vorbehalt einer Beseitigung geschehen? nur dort, wo die Gesetze ausdrücklich dazu ermicherlasses werden darft. Der Zweck dieser Regelung da dieser ein Sonderfall der Resulutivbedingung Threr Art bedingungsfeindlich sind, können such Verweitungsakte, die kraft Gesetzes oder infolge fugnie zum Richteramt können in der Regel nicht tigen. Die Verleibung einer Staatsangehörigkeit, ristische Person und einen Beanten auf Widerruf tigt werden soll. Es gibt keine widerrufliche jusicherheit und Rechtsklarbeit nicht wieder beseierfolgte Rechtsgestaltung aus Gründen der Bechtsblicken, dass die durch den Verwaltungsakt einmal kann vielgestaltig sein. Oft ist er darin zu ertungsakt nur uneingeschränkt oder überhaupt nicht waltungsakt beruht, ergibt, dass der Verwal-

Der Beseitigungsvorbehalt ist nicht zulkasig, wenn sine Beseitigung ausdrücklich gesetzlich untersagt ist⁴⁾. Bei einer erkennbar erschöpfenden Aufzäblung der Beseitigungsgründe ist der Beseitigungsvorbehalt auf diese beschränkt⁵⁾.

Der Beseitigungsvorbehalt ist ferner unzulässig bei Verweltungsakten, auf deren Erteilung der einzelne einen gesetzlichen Anspruch besitzt. Die Bebörde würde gesetzwidrig verfahren, wenn sie einen Verwaltungsakt, den sie beim Vorliegen bestimmter Vorsussetzungen oder beim Fehlen bestimmter Verssgungsgründe erteilen muss, mit einem Beseitigungsvorbehalt versähe, well sie dann den Empfänger weniger gewährte, als ihm gebührt!). Bei einem solchen gebundenen Verwaltungsakt besteht ein Rechtsanspruch auf eine uneingeschränkte Erteilung.

Die Zulässigkeit der Beifügung des Beseitigungsvorbehalts setzt schliesslich voraus, dass sie sich innerhalb der Schranken jeder Verweltungstötigkeit einschliesslich der Ermessenaschranken hält und sachlich gerechtfertigt ist²).

C. Ausübungsbefugnie

Hinsichtlich der Ausübung des Beseitigungsvorbebalts besteht in Literatur und Rechtsprechung. Einmütigkeit darüber, dass sie - wie alle Verwaltungsbandlungen - nicht willkürlich sein darf, sondern eschlich gerechtfertigt sein muss?). Über die weiteren Voraussetzungen für die Ausübung des Beseitigungsvorbebalts geben die Meinungen auseinsander.

¹⁾ Kormann, S. 150; Forethoff, S. 179; Wolff, § 49 II.

²⁾ Helspiels bel Kormann, S. 155, 156; wurven Begründung, S. 236; von Köhler, S. 169; Peters, S. 163; Wolff, § 49 II; vgl. nur Staatsangehörigkeit auf Tiderruf; Maunz, S. 71.

³⁾ Peters, S. 163.

⁴⁾ z. B. 5 40 I GewO.

⁵⁾ Ipsen, S. 154; PrOVG vom 13. 12. 1928, E 84, 279.

¹⁾ O. Mayer I, S. 248; Kormann, S. 150; Ipsen, S. 154; von Köhler, S. 168; Peters, S. 165; Huber I, S. 731; Bommer in DOV 1954, 687; von Turegg, S. 135 und in JR 1952, S. 20, Note 22; OVG IM-neburg vom 6. 6. 1950 in E 2, 139 f.

²⁾ von Köhler, S. 170; Wolff, § 49 II.

 [#]UEYBO Begründung, S. 307; Ipsen, S. 155; Forathoff, S. 219.

has Provo hat in ständiger Rechtsprechung für die Ausübung des Beseitigungsvorbehalts bei Erlaubnissen des Poliseirechts das Vorliegen der poliseilichen Ermächtigung aus § 10 II, 17 ALE gefordert¹). Später hat das Provo musserdem verlangt, dass das poliseiliche Bedürfnis für die Ausübung des Widerrufsvorbehalts auf einer Veränderung der Sach- oder Rechtslage beruhen müsse²). Die überwiegende Meinung in der Literatur hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen³). Der Widerrufsvorbehalt soll in seiner praktischen Bedeutung eine Umkehrung der Beweislast⁴) und sine Belehrung des Betroffenen enthalten⁵). Diese Rechtsprechung hat ihren gestzlichen Miederschlag in der Begelung des § 42 II PVG gefunden.

Jellinek⁵⁾ vertritt bingegen die Ansicht: Der Widerruf in Ausübung eines Widerrufsvorbehalts müsse frei möglich sein, da der Widerrufsvorbehalt mit einer in die Sukunft verlegten Versagung nabe verwandt sei. Daher dürfe der Verwaltung bei der Ansübung des Widerrufsvorbehalts keine Schranke aufer-

legt werden. Auf diesem Standpunkt steben auch \$\$ 142, 143 LVO und Art. 89 Ziff. 1 wüEVRO. Der Pehler dieser Ansicht liegt darin, dass sie die Veraagung der Erlaubnie und den Widerruf einer - zwar unter Eiderrufsvorbehalt - erteilten Erlaubnis als rechtlich gleichwertig behandelt.

betreffenden Verwaltungsukt einschlägige Gesetz seitigung bedeutsamen Umatkinde kann das für den für die Ausübung der allgemein vorbehaltenen Bebetreffenden Behörde stammen. Zur Peststellung der rechtigen, die aus den konkreten Aufgabenkreis der Motive sur Ausübung des Beseitigungsvorbehalts bevergelegen hatte³). Es können deshalb nur solche dass sie zur Versagung des Verwaltungssktes berech-Die Sach- oder Rechtslage muss so gestaltet sein. veränderten Sach- oder Rechtslage entspringen sprochen werden könnte, muss ein rechtfertigendes die Eweckmässigkeit des Verwaltungsaktes ausgesachliches Motiv bestehen. Dieses kann nur aus einer tigung wegen reinen Sinnenwandels der Behörde über tung unvereinbar ware, wenn die vorbehaltene Beseies mit dem Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwalder Sach- und Rechtslage garecht werden würde. Da der die vorbehaltalose Erteilung noch die Versagung dem pflichtgemiesen Ermssen entspricht; dass weeinem Beseitigungsvorbehalt versehenen Verwaltungsakt zu erkennen, dass dieser Verwaltungsakt gen: Die Verwaltungsbehörde gibt durch den mit Es ist vielmehr der herrschenden Meinung zu fol-

¹⁾ Provy vom 22. 2. 1906 in E 50, 36% bereichnet es bereits als feststebende Rechtsprechung des Gerichtsbofes, dass sur Austbung des siderrufsvorbehalts besondere poliseiliche Gründe aus AIR § 12. II, 17 vorliegen müssen; vgl. auch Provy vom 8. 5. 1896 in Prvml 1896, 116; Schoen, S. 124.

²⁾ Prove vom 2. 4. 1915 in £ 69, 399.

VG Berlin vom 22. 6. 1954 in NJW 1954, 1584.

Porsthoff, 5. 217.

⁵⁾ Ipsen, S. 158 mit weiteren Hachweisen; Kormann, S. 333; Peters, S. 163; OVG Hamburg vom 22. 5. 1950 in VerwHspr 2, 433.

Jellinek, S. 281 und Prverwell 1926, 574.

¹⁾ Ipsen, S. 157.

²⁾ Prove vom 2. 4. 1915 in E 69, 399.

³⁾ Ipsen, VA, S. 18.

Anhaltspunkte geben. Mennt es z. 3. gewisse Versagungsgründe, so ist der Eintritt eines Umstandes, der einen Versagungsgrund tatbestandsmässig erfüllt; für die Ausübung des Vorbehalts massgebend).

Die Behörde muss ihrem Entschluss zur Ausübung des Beseitigungsvorbehalts ein Abwägung der öffentlichen Belange mit denjenigen des einzelnen vorhergeben lassen. Die Beseitigung muss sich dabet ale notwendiges und zulkssiges Mittel zur Wahrung der öffentlichen Belange erweisen.²⁾

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die allgemein vorbehaltene Beseitigung nur ausgesprochen werden kann, wenn sie infolge nachträglich verlinderter Verhältnisse im öffentlichen Interesse geboten int.

Die Bedeutung und der Wert des Beseitigungsvorbehalte besteben derin, dass er in vielen Pällen einen selbständigen Beseitigungsgrund erschlieset. Das int stete bei einem speziellen Vorbehalt der Pall. Wenn z. B. die Beorderung eines PKN's nach dem RIG unter dem Vorbehalt der Rückbeprderung für den Pall, dass der Leistungspillohtige die berechtigte Aussicht auf Zulassung des Kiz's nachweist, erfolgt, ersoblisset sich die Verwaltung einen sonst nicht bestehenden Beseitigungsgrund³).

12 Erlaubnie

Mach einer in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Meinung bedeutet die Erteilung einer Erlaubinis nicht die Einräumung eines aubjektiven bifentlichen Rechts, weil dem Empfänger nicht Positives verlieben, sondern lediglich seine "natürliche Handlungsfreiheit wieder hergestellt werde¹⁾ im Hinblick darauf wird angenommen, Erlaubnisse seien frei widerruflich²⁾; ihr Widerruf dürfe nur nicht wilkürlich sein.

Diese Meinung beruht auf der Lehre vom Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt³⁾: Die ursprüngliche
Handlungs- und Eigentumsfreiheit wird für bestimmte
Randlungen und Zustände als munächnt aufgehoben angenehen. Die Behörde könne jedoch im einzelnen Fall
die Handlungsfreiheit durch eine Erlaubnis wieder
herstellen.

Schon früh wurde jedoch die Frage aufgeworfen, ob durch die Erlaubnis nicht ein "stonstiges widerrufliches Etwas" entstehe⁴), weil es unverständlich sei, dass die durch sie eingeräumte Befugnis, die doch immerhin ein rechtliches und nicht nur wirtschaftliches Interesse darstelle, von vornberein des rechtlichen Schutzes entbehren und dem freien Eiderruf ausgesetzt sein solle⁵). So werden die ge-

¹⁾ Ipost VA, S. 18; vgl. hessyGH vom lo. lo. 1952 in VerwRapr 5, 7ol.

²⁾ withdates you 18, 5, 1951 in VerwEspr 4, 362, 372.

³⁾ vgl. 0vg Lüneburg vom 6. 6. 1950 in E 2, 138.

¹⁾ wdEVRO Begrundung, S. 511.

²⁾ vgl. Peters, S.160; Nebinger, S. 219; Klinger, Anm. A II, 4 zu § 23 VO, S. 165; Sommer in DÖV 1954, 686; Porethoff, S. 218; OVG Hamburg vom 2. 12. 1952 in MIN 1953, 253.

³⁾ Grundlegend O. Mayer, 1. Anflage, I, 287 ff.

⁴⁾ Kormann, S. 536.

⁵⁾ Kormann, S. 547 f.

bundenen Erlaubnisse, zu deren Erlass die Terwaltung verpflichtet ist, als nicht frei widerruflich anerkannt. An der Erlaubnis entwickelte sich
der Grundsatz, dass das "Gebrauchmachen" oder das
"ing-Werk-setzen" eine Widerrufsschranze bilde¹⁾.
Darüber hinsus ist auch die Meinung zu verzeichnen, dass durch die Erlaubniserteilung subjektive
private oder subjektive öffentliche Rechte entstünden²⁾.

Der Meinung, die zum dem Ergebnis führt. Erlaubnisse seien frei widerruflich, kann schon in ihrem Ausgangspunkt nicht zugestimmt werden. Auch die genannten Versuche, die freie Eiderruflichkeit einsunchränken, führen nicht zur Lösung des Problems. Diese ist vielmehr auf folgendem Wege zu finden:

Number and some problem of the content of the submits and der authors much permilligung (Dispensation) unterschieden worden?). Die Ausnahmebewilligung hebt ein repressives Verbot des objektiven Bechts (z. B. der materiellen Bauordmang, des Bamamelleng, des Waffeng, des Ladenschiuseg) für einen Einzelfall auf. Die repressive Verbotsnorm will die von ihr betroffene Tütigkeit sohlechthin unterbinden und gestattet Ausnahmen nur bei ausserordentlichen Bedürfnissen.

Die echte Erlaubnis hingegen ist lediglich die formelle, konstitutive Voraussetzung der Rechtmässigkeit dessen, was erlaubt ist. Em ist z. E. nicht allgemein verboten zu bauen. Vielmehr ist es nur untersagt, gegen des materielle Baurscht, um dessen Benchtung willen eine formelle Erlaubnispilicht besteht, zu verstossen. Der gesetzliche Vorbehalt der Erlaubnis dient der reprensiven Kontrolle des sozialen Lebens durch die zuständige Verwaltungsbehörde. 1)

Die Erlandis im engeren Sinz und die Ausnahmsbewilligung gewähren zwar kein volle subjektiven öffentliches Recht, sondern nur einen sogenamten öffentlich-rechtlichen Besitzstand²⁾. Pur die Frage der Beseitigung ist es aber nicht ausschlaggebend, ob durch den Verwaltungsakt ein subjektiven öffentliches Recht entetanden ist. Da auch der verwaltungsrechtliche Besitzstand eine Begünstigung bedeutet, ist die Reseitigung belastend und unterliegt damit dem Vorbehalt des Gesetzes. Es kann dashalb keinen freien Widerruf der Erlaubnis geben. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich daraus, dass der öffentlich-rechtliche Besitzstand

¹⁾ vgl. sobon O. Mayer I. 1. Auflage, I. 5. 302; vgl. die Ausführungen oben Seite 28 f.

²⁾ vgl. hiersu im einzelnen Ipsen, S. 76 ff.

⁵⁾ Wolff, § 48 II a; die Unterscheidung geht zurück auf Thoma, Verwarch 32, 247; vgl. Old Freiburg vom 30. 4. 1951 in MDR 1951, 625; BGH vom 29. 11. 1954 in ACH 78, 102; Ruber in ACH 78, 113; Ruber I, S. 70; Forsthoff, S. 218; von Turegg, S. 119, 134.

¹⁾ Wolff, 5 48 II a.

²⁾ Wolff, § 48 II a, b.

und vom 1. lo. 1909, E 52, 367 vom 18. 5. 1908 und vom 1. lo. 1909, E 55, 459) hat bei der Beseitigung polikeilicher Erlaubnisse die Ermächtigung des § lo II 17 ALB zur Rechtfertigung der Beseitigung herangesogen und somit zu erkennen gegeben, dass für die Beceitigung einer Erlaubnis eine Rechtsgrundlage erforderlich ist; vgl. auch Maumann, S. 35.

gu den Rechten" des Art. 19 IV 6G gebört und an dem durch das Grundgesetz normierten Rechteschutz tellnimmt. Für die Beseitigung einer Erlaubnis gelten deshalb dieselben Grundsätze wie für die Beseitigung underer begünstigender Verwaltungsakte. Das ist auch in § 143 thüriVO und § 96 AO bestimmt¹⁾.

Wenn die Erlaubnie mit der Bechtsordnung im Einklung steht, ergeben sich bei den einzelnen Beseitigungsmöglichkeiten keine Besonderheiten.

Wenn dagegen die Erlaubnie ursprünglich oder nachträglich mangelhaft ist, wird die Beseitigung im
öffentlichen Interesse aber geboten sein, als bei
sonstigen begünstigenden Verwaltungsakten, weil dem
Vertrauensschutz infolge der schwächeren Rechtsstellung des Begünstigten keine volle Bedeutung beigemessen werden kann. Dies gilt insbesondere bei
freien Erlaubnissen und dann, wenn von der Erlaubnis noch kein Gebrauch gemacht worden ist. In
diesen Fällen ist die Beneitigung der mangelhaften Erlaubnis in der Regel zulässig²⁾.

In manchen Entscheidungen wird die Beseitigungsmöglichkeit zu Unrecht auf eine freie Widerruflichkeit gestützt, obwohl der wirkliche Beseitigungsgrund eine Mangelhaftigkeit der Erlaubnis ist. 1)

Dieselben Rechtsgrundsätze gelten auch für Ausnehmebewilligungen, da auch diese einen öffentlichrechtlichen Beeitzstand gewähren und deshalb die Beseitigung der Ausnahmebewilligung ein belastender Verwaltungsakt ist, der einer Rechtsgrundlage bedarf²).

In den Verbotsgesetzen ist in der Regel die Beseitigung der Ausnahmebewilligung weitgehond zugelnasen). Det einer Mangelhaftigkeit der Ausnahmebe-willigung ist die Beseitigung in noch grösserem Unfang als bei Erlaubnissen im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten, weil die Ausnahmebewilligung eins noch schwächere Rechtsstellung als die echte Erlaubnis verschafft.

¹⁾ Gem. Art. 90 willyho können hingegen freie Erlaubnisse über die sonstigen Beseitigungagründe
hinnus beseitigt werden, venn sich die gesetzlichen Yerbki tnisse gekndert haben oder wenn die
Zurücknahms (gemeint ist der in dieser Arbeit
mit "Beseitigung" bezeichnete Widerruf ox nunc,
vgl. Art. 91 willyho) oder Einschränkung durch
dringende Gründe des öffentlichen Wohls oder
durch überwiegende Interessen Dritter geboten
ist.

^{2) § 42 7.1}ff. a - d PVG lässt weitergehend eine Beseitigung zu, wenn die Erlaubnis aus irgend einem Grunde mit der Bechtsordnung nicht oder nicht mehr im Einklang steht.

¹⁾ vgl. ByerwG vom 31. 3. 1954 in DVB1 1954, 776:
die einem hessischen Rechtsenwalt erteilte Erlaubnis zur Abhaltung auswärtiger Sprechtage wurde im Hinblick auf seine nummehrige Zulansung beim
Oberlandengericht widerrufen. Der Widerruf wird
vom Gericht gebilligt, weil durch die Erlaubnis
kein Recht auf Beibebæltung der auswärtigen
Sprechtage erworben sei. Dieser Entscheidung ist
im Ergebnis zusnustimmen allerdinge mit einer
anderen Regründung; Da für OLG-Anwellte keine
Sprechtage zugelansen werden, war die Erlaubnis
durch die Zulassung zum OLG mangelhaft geworden.
Es lag im überwiegenden öffentlichen Interesse,
diese sengelhaftigkeit zu bemeitigen.

vgl. DVG Minneter vom 20. 6. 1956 in DUV 1957, 324.

⁵⁾ vgl. u. B. Waffend §§ 5, 17, 23.

Se ist micht zu billigen, dass für Ausnahmebewilligungen im Sinne der herkömmlichen Auffassung von der Hegel der freien Widerruflichkeit an einer freien Beseitigungsmöglichkeit¹⁾ festgehalten wird.

Insoweit kann das Orteil des BGH vom 29. 11. 1954²) zu Missverständnissen Anlass geben. Durch dieses Orteil wird die Auffassung der Vorinstans bestätigt³), dass eine in Baden erteilte Ausnahmebewilligung zum Sonntagsverkauf gemäss § 43 der badischen Verfahrenso von 1884 wie alle sonstigen Verfügungen und Entscheidungen, durch die eine Partei einen gesetzmässigen Abspruch erworben hat, schon wegen abweichender Ansicht der Behürde frei widerruflich ist. Es bandelt sich insoweit jedoch nur um eine Beseitigung kraft ausdrücklicher gesetzlicher Zulassung, die ausserhalb von Baden keine Seltung beanspruchen kann⁴).

Der durch eine Ausnahmsbewilligung erlangte bffentlich-rechtliche Besitzstand genieust "den
Schuta, den die objektive Bechtsordnung, insbesondere das Prinzip der Gesetzmäsnigkeit der Verwaltung jeder nicht verbotenen Tätigkeit verleiht"5),
Auch der Inhaber einer Ausnahmsbewilligung befindet

sich "in einer durch das objektive Hecht gesicherten Position, in die nur auf der Grundlage
und in den Grenzen des Benhts eingegriffen werden
kann und darf"). Da die Behörde gerade mit Rücksicht auf das Wesen einer Ausnahmebewilligung Veranlassung zu einer besonders eingebenden Prüfung
vor der Erteilung hat, kann auch aus rechtspolitischen
Gründen nicht anerkannt werden, dass die Behörde
trotz unveründerter Verhältnisse bei blosser Änderung ihrer Ansicht über die Zweckmässigkeit der
Ausnahmebewilligung sum freien Widerruf berechtigt
sein soll.

Zusammenfassend kann demnach festgestellt werden, dass für Erlaubniese und Ausnahmebswilligungen nur die allgemeinen Beseitigungsgründe gelten.

13 Beseitigung wegen Hichterfüllung von Pflichten

A. Besondere Pflichten

Die Beseitigung eines Verwaltungsaktes wegen Verletzung einer mit ihm verbundenen Pflicht im im Eisenbahnrecht entwickelt und dann von Otto Mayer auf das gesamte Recht der öffentlichen Unternehmungen übertragen worden: "Wenn der Beliebene seinen Pflichten nicht nachkommt, das Unternehmen nicht hersonst wesentliche Konzessionsbedingungen verletzt, so ist die Behörde berschtigt, die Konzession zu entziehen 2),

¹⁾ Forsthoff, S. 218; von Turegg, S. 34, 132 Note 5; VGH Stuttgart vom 25, 2, 1953 in VermBspr 6, 569; wohl such Huber in AOR 78, 113 ff.

²⁾ in AOR 78, log ff.

⁵⁾ Old Freiburg vom 15. 2. 1951 in MDR 1951, 625 ff.

⁴⁾ vgl. zum Widerruf einer Genehmigung zum Sonntageverkauf OVG "amburg vom 22. 5. 1950 in Verwäspr 2, 433, das die blosse Meinungsänderung einer Behörde nicht als ausreichenden Widerrufsgrund ansieht.

⁵⁾ Huber in AUR 78, 213.

¹⁾ Ruber in ACR 78, 114; vgl. auch OVG Minster von 20. 6, 1956 in DOV 1957, 324.

²⁾ O. Mayer II, S. 316.

Es ist heute ein allgemein anerkannter Rechtsgrundatz, dass die Behörde einen von ihr erteilten Verwaltungsakt beseitigen darf, wenn der Begünstigte die mit der Erteilung für ihn verbundenen Pflichten nicht erfüllt. 1) Das ist in verschiedenen allgemeinen Verwaltungsgesetzen ausdrücklich bestimmt²).

Die besondere Verpflichtung kann dem Begünstigten gesetzlich obliegen oder ihm beim Erlass des Verwaltungsaktes auferlegt werden?). Besondere gesetzliche Filichten sind beispielsweise die erhöhten Treue-pflichten des Beamten4) und die mit der Ausübung einer Gewerbeerlaubnis verbundenen gesetzlichen Filichten, Steuern und Sozialbeiträge abzuführen. Die Redtser, Steuern und Sozialbeiträge abzuführen. Die Redtsprechung hat die Verletzung der letzteren Pflichten unter dem Begriff der Unzuverlässigkeit zusammengefasst?). Beim Erlass eines Verwaltungsaktes können dem Begünstigten Pflichten durch die Bei-fügung von Hebenbestimmungen, insbesondere durch

eine Auflage, auferlegt werden¹⁾. Eine Auflage ist die mit einem "Verwaltungsakt verbundene bestimmte Forderung, durch die von dem Betroffenen ein be- etimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen verlangt wird"²⁾.

den. Der Begünstigte kann also erkennen, dass er im wandt4). Wie der Verwaltungenkt, der mit einem soldanken des Vertrauensschutzes kein Raum ist. Palle der Richterfüllung der Pflichten keine endgülseitigen kann, wenn die Pflichten nicht erfüllt werhörde den Verwaltungsakt ohne Auferlegung besonderer gunstigten ist ersichtlich, dass die Verwaltungsbe-Mogliohkeit einer Geltungsbeendigung in sich. Dem Be-Pflichten (s. B. einer Auflage) ergangen ist, die der Verweltungsakt, der unter Auferlegung besonderer ohen Beseitigungsvorbehalt behaftet ist, trägt much gesetalich normierten Rechtssatzes möglich wäre? Grundsatz "nulla poena sine lege" nur suf Grund eines Offentlich-rechtlichen Rechtsstellung, was nach dem Pflichten ist micht eine otrafweise Aberkennung einer tige Rechtsstellung erworben hat, so dass für den Ge-Pflighten night erlassen hatte und dass sie ihn hebestimmter Umstände vorbehaltenen Beseitigung ver-Diese Beseitigung ist vielmehr der für den Eintritt tungsaktes wegen Verletzung der mit ihm verbundenen Der Rochtsgrund für die Beseitigung eines Verwal-

¹⁾ vgl. statt vieler wuzvRO Begründung, 8. 308 f; Schwer in DÖV 1954, 717; Ipsen, VA, S. 15; Syermann-Fröhler, Anm. IV 2 c Anh. su § 35; vgl. auch BGB vom 11. 4. 1957 in NAW 1957, 987.

^{2) § 96} I Ziff. 3 AO; § 145 Ziff. 7 LVO; Art. 89 Ziff. 3 WHEVEO; § 12 II Ziff. 5 Gasto.

³⁾ Sommer in DUV 1954, 717; Eyermann-Probler, Ann. IV 2 e Anh. zu § 35 VGG; Art. 89 31ff. 3 wUEVRO. 4) vgl. OVG Eineburg vom 27. 1. 1954 in DVEL 1954, 255.

⁵⁾ vgl. OVG Berlin vom 25. 6. 1952 in BB 1952, B6l; vgl. such § 78 II Ziff. 3 GUKrG.

¹⁾ Kormann, S. 403 ff; O. Mayer I, S. 251; You Köhler, S. 196; Ipaen, S. 163 und VA, S. 15; Jellinek, S. 285; Peters, S. 169; Webinger, S. 220; Eyermann-Pröhler, Anh. IV 2 o zu § 35 VGG; Hangesen in MJW 1955, 1457; Porsthoff, S. 232; You Turegg, S. 150; Wolff, § 53 IV a 3; EGH You ll. 4. 1957 in NJW 1957, 987.

²⁾ Wolff, § 49 I d.

³⁾ vgl. hierau Durig in JE 1952, 514.

⁴⁾ Abnlioh Ipsen, S. 164.

Die konstruktive Erklärung den Widerrufs wegen Wichterfüllung von besonderen Pflichten in Anlehgung an die für den Eintritt bestimmter Umstände vorbehaltene Beseitigung macht verständlich, dass es nicht derauf ankommt, ob der Begünstigte die Pflichtverletaung, wie etwa die Wichterfüllung einer Auflage, verschuldet hat, sondern dass die reine Verursschung durch ihn - nicht jedoch durch einen Dritten - genügt¹⁾. Für die Verwaltung kommt es auf den mit der auferlegten Pflicht beabsichtigten Erfolg an, der durch die Wichterfüllung geführdet wird; mag der Verpflichtete schuldhaft handeln oder nicht²⁾.

Hinsichtlich der Ausübung besteht Einmütigkeit darüber, dass die Bebürde nicht verpflichtet ist, von ihrer Beseitigungsbefugnis Gebrauch zu machen, nofern des Gesetz sie hierzu nicht ausdrücklich anhält³).

Hingegen gehen die Meinungen darüber auseinsalder, ob die Behörde ehe sie den Verweltungeskt beseitigt zunächst versuchen muss, die Erfüllung der Fflicht suf dem zulässigen Zwangsweg durchsusetzen. Während einige Autoren diese Frage verneinen und es der Behörde lediglich freistellen, die Mittel des Verwaltungs-zwanges anzuwenden⁴⁾, machen andere die Beseitigungs-

befugnis davon abbängig, dass die Erswingung der Pflicht nicht oder nicht mit Sicherheit möglich ist¹).

Die richtige Lösung ergibt sich aus dem verwaltungsrechtlichen Prinzip der Verhältnismässigkeit des Mittels²). Nach diesem Grundsatz muse das gewählte Mittel in einem vernünftigen Verhältnis aur schuwehrenden Gefahr steben; nach Möglichkeit ist das den Betroffenen geringer belassende Mittel su wählen. De die zwangsweise Erfüllung der auferlegten Pflicht in der Regel gegenüber der Beseitigung des Verwaltungsattes das mildere Mittel ist³), muse die Behörde zunächet den Betroffenen auf Erfüllung die Behörde zunächet den Betroffenen auf Erfüllung suchen⁴).

In der Hechtslehre wird die an die Nichterfüllung besonderer Pflichten geknüpfte Beseitigung oft alm Verwindung dieses Begriffes empfiehlt sich jedoch im Sinne der Erhaltung einer Begriffsklarbeit nicht. Der Begriff der Verwinkung ist im Zivilrecht entwickelt worden, als Ausfluss des sligemeinen Rechtsgadankens, dans jedermann wie in der Erfüllung seiner Pflichten so such in der Ausübung seiner Bechte nach Treu und

¹⁾ Ipsen, S. 165 und YA, S. 15; Eyermann-Pröhler Anm.
IV 2 o Anh. zu § 35 VGG; zu vermerken ist die in
Art. 89 21ff. 3 Satz 2 wüZVRO vorgesehene Hegelung,
dass der Widerruf megen Nichterfüllung einer nur
eines Dritten wegen auferlegten Pflicht ausgeschlossen ist, wenn dieser die auf Erfüllung der Auflage
erforderliche Mitwirkung verweigert.

von Köhler, S. 197; vgl. such Kormann, S. 404;
 Ipsen, S. 165; wirven Begründung, S. 306.

⁴⁾ Ipsen, S. 164 und VA. S. 15; Jellinek, S. 285; Sommer in DOV 1954, 718; von Turegg, S. 132 Note 2 und in JE 1952, 20 Note 21.

³⁾ Ipsen, S. 165; Sommer in DÖV 1954, 718.

¹⁾ Kormann, S. 403; von Köhler, S. 196 ff; Webinger, S. 220; Eyermann-Pröhler, Ann. IV 2 o Anh. au § 35 Veg.

²⁾ vgl. 0. Mayer I, S. 251 Ann. 25.

³⁾ vgl. Fleiner, S. 404, 505.

⁴⁾ vgl. die Regelung dee Art. 89 Ziff. 3 wugvro.

⁵⁾ Kormann, S. 403 ff; Ipsen, S. 163 ff; Jellinek, S. 285; Spaeth, S. 105 ff; Bammerschmidt, S. 180 ff.

Glauben zu handeln hat (§ 242 BGB)11. Es int begen gerade darauf, dass der Berechtigte von dem erfullung bestimmter Pflichten grundet sich hingede von seinem Recht keinen Gebrauch machen"". Die durch Zeitablauf beigelegt: "Eine Berechtigung kann anspruchen kann2). Tellweise wird thm im Verwalwirkung such für das Verwaltungsrecht Geltung bestritten, ob dieser allgemeine Begriff der Ver-Inhaltsänderung nicht verwendt werden kann. duss der Begriff für diesen Beseitigungsgrund ohne punkt der Verwirkung ist demnach ein anderer" Verwaltungeakt Gebrauch gemacht hat, ohne die mit Befugnis der Behörde sur Beneitigung wegen Nichttete daraus schlie seen durfte, der Berechtigte werdurch micht ausgeübt worden ist und der Verpflichnicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie trotz ihm verbundenen Pflichten zu erfüllen. Der Ausgangs-Veranlassung nur Rechtsausübung längere Zeit hintungarecht nur die Bedeutung eines Rechtsverlustes

B. Allgemeine Pflichten

Die Beneitigung wegen Verletzung bestimmter durch Gesetz oder durch den begünstigenden Verwaltungsakt auferlegter Pflichten hat Huber in einer früheren Veröffentlichung unter besonderer Herausstellung des Verwirkungsgedankens auf die Verletzung ellgemeiner Pflichten auszudehnen versucht!). Dansch soll die Beseitigung bei einer allgemeinen Unsuverlässigkeit oder einer Verletzung der gegenüber der Allgemeinheit bestehenden Pflichten möglich sein. Der Bechtsgrund hierfür soll darin liegen, dass der Inhaber einer Rechtsstellung sich ihrer unwürdig erwiesen habs.

Ein solcher Beseitigungsgrund verstösst wegen inbestimmtheit der Eingriffsgrundlage gegen das Prinzip der Gesetumässigkoit der Verwaltung. Der Empfänger des Verwaltungsaktes ist nicht in der Lage, die
Art der Pflichtenbindung und deugemäss den Pflichtenverstoss im einzelnen Pall zu erkennan. Das PrOVG
hat stete daran festgehalten, dass die Verletung
allgemeiner, dem Volkeganzen gegenüber bestehender
Pflichten die Verwaltung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zu einem Eingriff ermächtigt²⁾, Auch von
dem überwiegenden Teil der Literatur wird der an
eine allgemeine Pflichtenverletzung geknüpfte Verlust einer Bechtsstellung nicht anerkannt, da die
Vorgunsetzungen für einen solohen Widerruf nicht
bestimmt genug festgelsgt seien⁵⁾.

¹⁾ Grundlegung RG2 155, 148; vgl. such Palandt, Anm. 9 und 1 zu § 242 BGB; Lehmann, S. 279 ff.

²⁾ bejahend Küchenhoff, Rechtsverwirkung im öffentlichen Recht, in RubryBl Band 51, 275 ff; Buber, Verfassungsrecht des Grossdeutschen Reiches, S. 388 ff; sblehnend z. B. Forsthoff, S. 145.

⁾ Wolff, § 37 III d; vgl. such BVermG vom 21. 11. 1955 in DVB1 1956, 306 und vom 28. 5. 1957 in DVB1 1957, 646.

⁴⁾ vgl. Schille in Verwarch 39, 32 ff.

¹⁾ Ember, Verfassungerecht des Grossdeutschen Reiches, S. 388 ff.

²⁾ Prove 92, 99.

³⁾ vgl. inabesonders Forsthoff, S. 145, 146.

ab, da es mit Treu und Glauben unvereinbar sei, Die Klage auf den Unterschiedsbetrag wies der BGH empfangenen Unterhaltesuschüsse abgesogen wurden. unter Zurücknahme des Bewilligungsaktes Diaten zugewährt worden. Nach Aufdeckung des Irrtuns wurden ihm Einem Assessor K., dem Disten mustanden, war irr-Grundsetz von Treu und Glauben unvereinber sei: Entscheidung vom 29. 1. 19531) der Verwaltung die den könnten, mei es der Bebörde unbenommen, diese keine Rechte mehr gegen die Behörde hergeleitet werdessen sus der Dewilligung des Unterhaltszuschusses Unterhaltszuschusses festhalten wolle. Dn infolgewenn der Kläger die Behörde an der Bewilligung den mprochen, von denen im Wege der Aufrechnung die timlich nur ein Referender-Unterhaltezuschuss gewenn die spätere Ausübung der Begünstigung mit dem tungsakt (soger mit Wirkung ex tunc) zu widerrufen Befugnis sugesprochen, einen begünstigenden Verwalauch formal durch einen Widerruf zu beseitigen. Neuerdings bat der Bundesgerichtshof in einer

Der silgemeine Rechtsgrundsatz von "Treu und Glauben" ist auch im Verwaltungsrocht anwendbar²⁾. Für eine rechtsanaloge Anwendung der zu § 242 BGB entwickelten Institute ist aber im Recht der Verwaltungsakte zur Eröffnung einer Widerrufsbefugnis in der Regel kein Raus. Ein "faktisches Synellagma" zwischen der Verwaltung und dem einzelnen, das "so konkret und nache ist, dass es tatsächlich weitgehend an individualistischen Messetäben und damit

sonders Ausnahmefülle handeln. Mit Recht bemerkt gen Pflichten bestimmt sind, wie z. D. das Beamoffentlichen Rechts ohne Not zu Hilfe gerufen wer-Baring4), "es sollten weder der - königliche - § 242 waltungsakten im Rahmen solcher öffentlicher Rechts-Grundasts von Treu und Glauben beim Widerruf von BGB noch die ihm enteprechenden Gesichtspunkte des tenverhaltnis". Es muss sich aber stets un beverhiltnisse bestehen, die durch ihre beiderseiti-Eine Ausnahme kann bei mitwirkungsbedürftigen Ver-Verwaltungsakten auf einen schmalen Raum beschränkt2) Begrenatheit der Eingriffenorm voraussetzt, den Verwaltung, das eine hinreichende Bestimmtheit und kommt, dass das Princip der Genetzmissigkeit der einen Verwaltungsakt nicht bergestellt. 4 Hinzu genessen werden kann", wird im nilgemeinen durch such an der Genralklausel von Treu und Glauben

Die sitierte Entscheidung des BSH wurde aber ohne zwingende Notwendigkeit auf den Grundsatz von Treu und Glauben gestützt. Da einem Assessor K. ein Referendar-Unterhaltszuschuss nicht gewährt werden durfte, war die Bewilligung mangelhaft. Es lag im überwiegenden Sifentlichen Interesse, den Verwaltungsakt nach Peststellung der Mangelhaftigkeit mit Birkung ex tune zu widerrufen⁵⁾. Der BSH hätte nicht auf die hinter dieser Widerrufnregelung stenicht auf die hinter dieser Widerrufnregelung stenicht

¹⁾ VerwHapr 5, 278.

²⁾ Forsthoff, S. 145; Wolff, § 25 I at § 41 I o.

¹⁾ vgl. Durig in JZ 1952, S. 514 Note 13.

²⁾ Forsthoff, E. 145, 180.

⁵⁾ vgl. BGH vom 20. 5. 1954 in BGHZ 265 (309).

⁴⁾ Baring in DVB1 1953, 428 Note 13.

⁵⁾ vgl. Baring in DVB1 1953, 428.

hende Interessensbwägung zurückgreifen brauchen. Letztlich lassen sich alle Rechtsgrundsätze auf den Grundsatz von Treu und Glanben zurückführen. Eine unteschrähkte unmittelbare Anwendung dieses fundamentalen Rechtsgedankens würde aber das Ende der konstruktiven Jurisprudenz bedouten.

dem öffentliche Beseitigung aus überwiegen-

In literatur und Rechtsprechung wird verschiedentlich angenommen, ein Verwaltungsakt könne beseitigt werden, wenn es "sur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Beseitigung bereits eingetretener überwiegender Nachteile für das Gemeinwohl"²⁾ erforderlich sei

Kormann³) scheidet diese "Rechtsentslehung aus Gründen des öffentlichen Wohls" aus dem Widerrufsbegriff aus, weil sich dieses Rechtsinstitut auf alle subjektiven Rechte ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund bezöge. Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Auch die Entstehung von Rechten aus Gründen des öffentlichen Wohls kann eine Beseitigung sein, wann dadurch die Wirhungen eines anderen Verwaltungsakten beendet werden. Es ist unsrheblich,

ob auch Rechte, die nicht durch einen Verweltungeekt entstanden sind, aus dem gleichen Grunde entzogen werden können.

Infolge des nusserordentlichen Charakters wird mit der Zulassung diesem Beseitigungsgrundes häufig für die Verwaltung die Verpflichtung zur Entschädigung ausgesprochen¹). Die Entschädigungspflicht enthebt aber nicht von einer Untersuchung der Zulässigkeit der Beseitigung. Nur nach der naturrechtlichen Auffassung besass der Fürst das "ins eminenn" und damit die Befugnis, dem Untertan verliebene Bechte gegen Entschädigung zu entziehen²). Hingegen können rechtestaatliche Garantien nicht dadurch illusorisch gemacht werden, dass für eine Rechtsschmälerung eine Entschädigung gewährt wird; denn "die Entachädigung bleibt immer ein Minus gegenüber der Aufrechterhaltung des Verwaltungsaktes").

Mach dem rechtsetsatlichen Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung kann auch eine ausserordentliche Beseitigung nur auf Grund eines hinreicheid bestimmten Rechtssatzes arfolgen⁴). Auch dus dringendste öffentliche Interesse reicht nicht zur Beseitigung einer Rechtsstellung aus, wenn eine Eingriffsnorm fehlt. Es ist deshalb festzustellen, ob eine rechtssatzmässige Ermächtigung für eine ausserordentliche Beseitigung aus überwiegendem öffentlichen Interesse beseteht.

¹⁾ vgl. OIG Köln vom 9. 12. 1953 in Edl 1954, 71, das unter Berufung auf den EGH eine Genehmigung der Landwirtschaftsbehörde zur Landverkinsesrung für widerruflich hilt, wenn "die Geltendmachung der durch die Genehmigung erworbenen Hechte gegen Treu und Glauben verstösst", obwohl auf diese Begründung nicht zurückgegriffen zu werden brauchte, weil der Verwaltungsakt mangelhaft war.

²⁾ Eyermann-Pröhler IV 2 d, Anh. su § 35 VGG; vgl. auch PrOVG 29, 392 "wenn ein öffentlichen Interesse eine Remedur unabweisbar erheischt"; Jerusalem, S. 51, "wenn stärkere Interessen der Gesamtheit des verlangen".

³⁾ Kormann, S. 327.

¹⁾ vgl. \$ 51 I GewO; Ipsen, S. 168 f.

⁾ vgl. Stödter, S. 75 und die dort mitlerte Literatur.

³⁾ Schmitt, S. 79.

⁴⁾ vgl. Ipnen, S. 168.

A. Autopferungs- und Enteiguungsprinzip

Gemins § 74 Einl. AIR sollen "einzelne Bechte und Vorteile der Mitglieder des Staates den Bechten und Pflichten aur Förderung des geweinschaftlichen Wohls nachstehen, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widersprüch (Kollision) eintritt". Der Staatsbürger erhält für die Aufopferung gemäns § 75 Einl. AIR eine Entschädigung.

Dieser sogemannte Aufopferungesnepruch, der insbesondere durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts müher ausgestaltet worden ist, gilt nach einhelliger Auffassung in der Bundesrepublik weiter¹⁾. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Rechtsgrundlage ein allgemeiner Rechtsgrundsats, ein allgemeiner Rechtsgedanke²⁾ oder eine gewohnheitsrechtliche Geltung ist³⁾.

Buber⁴⁾ vertritt die Auffassung, dass der Aufopfarungsgrundssta einem untrennbaren doppelten Inhalt habe; Er legalisiere einmal in dem Kollisionsfall swischen dem Einzelinteresse und dem Gemeinwohl den staatlichen Zugriff auf die Bechtestellung des einzelnen. Perner knüpfe er an eine solche Massnahme unabdingbar einen Entschädigungsanspruch⁵⁾.

Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung vom 11. Juli 1927¹⁾ den Entzug eines privaten Kirchenstuhlrechte aus kirchenpolizeilichen Gründen ebenfalle auf § 74 Einl. ALR gestützt. Diese Entscheidung ist aber vereinselt geblieben. In anderen Entscheidungen²⁾ ist hingegen mur im Hinblick auf die Entschädigungefrage festgestellt worden, ob die Effentliche Gewalt den Staatsbürger wegen eines Wischenber dem "gemeinen Wohl und den besonderen Rechten und Vorteilen des Geschädigten mit Erfolg zu eine Aufopferung genötigt hat*³⁾. Die Rechtsgrundlage für den Eingriff ist nicht in § 74 Einl. ALE gesucht worden.

§ 74 Einl. AIR bat such nur die Aufgabe, diejenigen Eingriffe, die einen Aufopferungstatbestand
enthalten, von denjenigen abzusondern, die keine
besondere Opferlage herbeiführen, und daher keinen
Entschädigungsanspruch nuch § 75 Einl. AIR auslösen.
Schon deshalb kann ein Grund auf Beseitigung von Verwaltungsakten wegen überwiegender öffentlicher
Interessen daraus nicht hergeleitet werden.

Abgesehen davon kann die Bestimmung der 55 74, 75 Einl. AIR auch deshalb nicht als melbetändiger Rechtsgrund für eine belastende Beseitigung in Betracht kommen, weil die nach dem Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung erforderliche inhaltliche Bestimmtheit und Begrenntheit nicht gewahrt

¹⁾ BGH GS vom lo. 6. 1952 in BGHZ 6, 270 (275 f); Forsthoff, S. 273; Wolff, § 61.

²⁾ Wolff, § 61; 196EZ 9, 85; 11, 249; 20, 64.

³⁾ BGHZ 16, 374; Porethoff, 5, 295; wohl much EverwG in NJW 1957, 234 (vom 20, 6, 1956).

⁴⁾ Huber II, S. 38.

⁵⁾ vgl. auch Hammerschmidt, 8. 246.

¹⁾ RGZ 118, 22 (26).

²⁾ vgl. RGE 112, 95; 118, 22; 139, 285; 140, 226 (262); RGH in JZ 52, 622; RGH vom 19, 2, 1953 in VerwRapr 5, 715; RGH vom 26, 3, 1953 in VerwRapr 5, 686.

³⁾ RGZ 140, 282.

der Allgemeinbeit und den Interessen des einzelnen kann nicht ohne weiteres nach dem Grundpatz "dulde und liquidiere" zum Nachteil des einzelnen gelöst werden. Es ist vielmehr erforderlich, duss einzelne Voraussetzungen, unter denen das allgemeine Interesse den Vorrung hat, rechtssatzungen sig festgelegt sind²⁾. Das ist in§ 74 Einl. ALR nicht der Fall.

Ain Rechtsgrund für eine Beseitigung wegen überwiegender Effentlicher Interessen kann auch nicht zum dem Enteignungsrecht bergeleitet werden.

Die Möglichkeit der Enteignung zeigt zwar, dass in unserer Rechtsordnung das öffentliche Interense den Vorrang vor den Interessen und der Rechtsstellung des Staatsbürgers geniessen kann³). Die Enteignung darf aber nur auf Grund eines Gesetzes im formellen Sinn ausgesprochen werden, das nugleich den Eingriffogrund und das Ausmass der Entschädlenging bestimmt (Art. 14 III Satz 2 GG). Diese doppelte Junktimsklausel zeigt, dass die Rechtsstellung des einzelnen nur angetantet werden darf, wenn der Vorzug des öffentlichen Interesses durch ein formelles Gesetz ausgesprochen worden ist.

. Gewohnheitsrecht

liche Interesse den Widerruf verlange. Ob die Bauerlaubnie mit dem zur Zeit geltenden Baurecht im den gleichgestellt werden müseten, in denen die Baueine Remdour unabweisbar erheischt", den Tatbestannung von einer Sprengstoffabrik lag. Die Entscheidung worden, well dieses in einer au geringen Entferden. In einer weiteren Entscheidung von 25. 1. genehnigungnauf einer Pflichtverletzung der Baudungen somit nur darauf gestützt, dass das öffentverbirt wurden, dass das öffentliche Interense pflichtwidrige Handhabung im Einzelfall derartig massgebend seien und durch offenbar sach- und benen Normen des Polimeirechts (10, II, 17 AIR) wurde dami't begründet, dass Phile, in denen "beim bereits im Rohbau fertigestelltes Haus zugelassen 18962) 1st der Widerruf einer Bauerlaubnis für ein lung litten und in ihrer Geoundheit geführdet wurdas Prove die Beseitigung einer Genehmigung einer behörde in der Anwendung des § lo, II. 17 AIR be-Widerspruch stake. Das Prove hat diese Entachei-Ermessen der Polizeibehörde als Kichtschmur gege-Mangel konkreter Vorschriften die allgemeinen dem berauestellte, da Passanten unter der Rauchentwickträglich eine Gefährdung den öffentlichen Interesses Peldsiegelei für mulässig erachtet, weil sich nachbilden. In einer Entscheidung vom 9. 6. 18774/ hat tigt, könnte die Rechtsprechung des früheren Provo bffentliches Interesse eine Beseitigung rechtfer-Bildung eines Rechtseatzes, dass ein überwiegendes Einen Ansatzpunkt für eine gewohnheitarechtliche

¹⁾ vgl. Haumann, S. 43; Schoen, S. 142.

²⁾ vgl. 2. B. das Bundesleistungsgesetz.

y) "Der Widerruf ist eine der denkbaren Erscheinungen, in denen enteignet werden kann"; Stödter,
S. 75; vgl. auch HGE vom 30. 9. 1957 in DÖV 1957,
917. Es kann hier dahingestellt hielben, ob alle
vermögenswerten uubjektiven öffentlichen Rechte
enteignet werden können – so BGRZ 6. 216 – oder
nur solche, die dem Inhaber eine eigentümerähnliche Eschtsstellung verschaffen – so BVerfG E 1,
278; 4, 280; Wolff, § 62 III.

¹⁾ Prove 2, 415 ff.

²⁾ Provo 29,319 ff.

ruhten oder nachträglich durch eine Anderung der tateächlichen Umstünde mangelhaft geworden waren, erscheint dem OVG offenbar unerbablich.

Das Gericht hat seinen Rechtssatz auch in zwei weiteren Entscheidungen aufgestellt, jedoch seine Anmendung aus tatsächlichen Gründen verneint¹⁾. In der neueren Rechtsprechung hat sich das OVG Hamburg in einer Entscheidung vom 1. 2. 1951²⁾ au der Mög-lichkeit des Siderrufs wegen überwiegender öffentlicher Interessen bekannt, wenngleich es den Widen öffentlichen Interesses verneint hat.

Diese Rechtsprechung ist insbesondere in der neueren Zeit vercinselt geblieben. Da es soult an einer ständigen Gerichtspraxis fehlt, hat sich kein Gewohnheitsrecht bilden können, zumml die Rechtsprechung des PrOYG stark umstritten ist³).

. Rechteanalogie

Eine Beseitigung wegen überwiegender öffentlicher Interessen wäre zulässig, wenn im Wege der Rechteanalogie aus gesetzlichen Einzelbestimmungen gefolgert werden könnte, dass dem geltenden Recht die Ermächtigung für einen derartigen Eingriff innewohnt.

Eine Beseitigung wegen überwiegender Sfantlicher Interesses ist in § 51 Gewo mugelassen. Du es sich um eine Sonderbestimmung des Gewerberechts handelt, ist eine analoge Anwendung jedoch musgeschlossen. Es kommt hinzu, dass eine analoge Anwendung des Es Kommt hinzu, dass eine analoge Anwendung des § 51 Gewo auf andere Rechtsgebiete dem Vorbehalt des Gesetzes widersprechen würde, weil die Singriffsermichtigung dort nicht hinzeichend bestimmt wäre¹).

Die Thüringische Landesverwaltungsordnung bietet keinen Ansatz zu einer Rechtsenalogie, weil sie eine Beseitigung aus "überwiegenden Gründen des Gemein-wohls" nur zulässt, wenn weitere Gründe, wie Mangelbaftigkeit oder Beifügung eines Widerrufsvorbehalts, hinzukommen (§ 142 Ziff. 1 - 6 thürLVO). Ausserdem gilt diese Regelung nicht für Erlaubnisse und sonstige begünstigende Verwaltungsakte (§ 143 thürLVO).

Gemiss Art. 90 I wiEVRO ist eine Beseitigung aus "dringenden Gründen des öffentlichen Wohle" mur bei freien Erlauhnissen möglich. Da für alle anderen begünstigenden Verwaltungsakte dieser Beseitigungsgrund nicht besteht (Art. 90 II wiEVRO) besochwählt sich die Bedeutung des Rechtesatzes auf einen engen Baum.

Das österreichische AVG (§ 58 III) räumt milerdings der Behörde silgemein die Befügnis ein, in Wahrung des öffentlichen Wohle Bescheide zu besettigen, wenn es "zur Besettigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen

¹⁾ Provo E 24, 344; 57, 494.

²⁾ VerwRapr 3, 588.

⁵⁾ ablehnend s. B. Kormann, S. 389 f; Schoen, S. 141 ff; Jellinek, S. 284; Forsthoff, S. 220 f; sustimmend nur Schols, Verwarch 23, 238 ff; J. Mayer in BayVerwal 1927, 203 f.

¹⁾ vgl. Ipnen. S. 170.

oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist". Diese Bestimmung kann aber eine Analogie nicht rechtfartigen, weil dann die österreichische Korm nicht auf einen ähnlichen Tatbestand ausgedehnt, sondern unzulässigerweise auf den gleichen Tatbestund in einer anderen Bechtsordnung übertragen mürde.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse allein kein Beseitigungsgrund sein kann. Es muse eine Mangelhaftigkeit des zu beseitigenden Verwaltungssktes hinzukommen.

Zweiter Unterabsohnitt: Zurücknahmegründe.

Die Burückneime (Widerruf mit Wirkung ex tunc) ist an zwei Voraussetzungen geknüpft; Der nach dem Grundsstz der Gesetzungenigkeit der Verwaltung zu dem Eingriff erforderliche Bechtssatz wuss nicht nur zu einer Geltungsbeendigung, sondern auch zu einer Rückwirkung ermächtigen¹). Eine Zurücknahme können deshalb nur solche Bechtssätze zulassen, die eine Beseitigung rechtfertigen; wann schon eine Beseitigung nicht zulässig ist, kann der Verwaltungssakt nicht zulässig ist, kann der Verwaltungssakt nicht zulässig ist, kann der Verwaltungssakt nicht zulässitze, die eine Ermächtigung zu einer Beseitigung beinhalten, daraufhin zu prüfen, ob sie auch eine Zurückmahme sulassen.

Aus disser Untersuchung scheiden disjenigen Verwaltungsakte aus, bei denen sine Zurücknahme tatsächlich unmöglich ist. Wird eine Tanzerlaubnie,
von der schon Gebrauch gemscht worden ist, widerrufen - um ein vielgenanntes Beispiel anzuführen²)
so ist eine Rückwirkung begrifflich und rechtlich ausgeschlossen. In solchen Pällen muss es
bei den bereits eingetretenen Wirkungen sein Bewenden baben; es kann nur für die Zukunft eine Beseitigung ausgesprochen werden.

§ 15 Ausdrückliche gesetzliche Zulässung der Zurücknahme.

Eine Zurücknahwe ist möglich, wenn sie in einem formellen Gesetz in verfassungsrechtlich

¹⁾ vgl. die Ausführungen Seite 43.

²⁾ willyro Begründung, S. 314; Ipsen, S. 179; Ipsen, VA, S. 22; von Köhler, S. 200,

zulässiger Weise¹⁾ ausdrücklich zugelassen ist.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass der Sprachgebrauch der Gesetze nicht eindeutig ist, so dass das
Wort Zurücknahme auch eine Beseitigung beinhalten
kann und eine Zurücknahme gemeint sein kann, wenn
eine andere Bezeichnung besutzt wird²⁾. Daber ist
durch Anslegung zu ermitteln, ob der Wille des Gesetzgebers im einzelnen Pall auf einen rückwirkenden Widerruf gerichtet ist.

Ein rückwirkender Widerruf aus anderen als in dem Gesetz vorgesehenen Gründen ist in der Regel ausgeschlossen, wenn eine Gesetzesbestimmung eine Mückwirkung nur für bestimmte Pälle vorsieht. 3)

16 Beginstigende Zurücknahme

Die begünstigende Zurücknahme ist etets zulässig, da sie nicht dem Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung unterliegt. Abweichend von der begünstigenden Beseitigung ist nur zu beachten, dess auch die Rückwirkung für den Betroffenen günstig sein muss.

17 Zuruckmahme mangelhafter Verwaltungsakte

Die überwiegende Meinung in Idieratur und Rechtsprechung sieht Verwaltungsakte, die gegen "gebietende"
Rechtsnormen verstossen, als rückwirkend widerruflich
an¹⁾. Dieser Ansicht kann - wie bereite auf Beseitigung mangelhafter Verwaltungsakte ausgeführt ist²⁾
in ihrer Allgemeinheit nicht zugestimmt werden, de
sie dem Vorbehalt des Gesetzes widerspricht. Da der
Porbehalt des Gesetzes sich auch auf die Rückwirkung
berieht, ist die Zurücknahme eines mangelhaften verwaltungsaktes nur zulässig, wenn das überwiegende
bifentliche Interesse einen Widerruf mit Wirkung ex
tuno gebietet³⁾. Der Mangel muss so beschaffen sein,
dass der Betroffene mit einem rückwirkenden Widerruf
rechnen muss und ihn vorsunsehen kann.

Zu der Frage, wann die Zurücknahme im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, kenn weltgehend auf die für die Beseitigung erarbeiteten Gesichtspunkte verwiesen werden. 4)

Die Zurücknahme ist stets im überwiegenden öffentigchen Interesse geboten, wenn die Mangelhaftigkeit auf
einem Verschulden den Betroffenen beruht. Die Zurücknahme wird der Forderung gerecht, dass niemsndem uns
einem schuldhaft erlangten Verwaltungsakt ein Vorteil
erwachsen soll. Insbesondere bei mangelhaften Verwaltungsakten, die keine Dauerwirkung Sussern, gebietet
das öffentliche Interesse oft eine Zurücknahme, du durch

¹⁾ Zur Frage der Zulksatzkeit der Rückwirkung von Gemetzen vgl. von Köster "Verfassungsrechtliche Schranken rückwirkender Gewetzgebung" in BB 1952, 93;
Meyer-Cording "Die Rückwirkung von Gemetzen" in JZ
1952, 161; Grass "Gemetze habenkeine rückwirkende
Krafft" in BB 1953, 93; Going "Grundsätzliches mur
Rückwirkung von Gemetzen" in BB 1954, 137; VGB Freiburg vom 18. 7. 1950 in DBZ 1950, 409; OVG Hamburg
vom 22. 1. 1952 in BB 1952, 98; OVG Hamburg vom
28. 2. 1952 in JZ 1952, 416; BayVerfG vom 10. 11.
1952 in NJW 1953, 397; WerfG vom 24. 4. 1953 in NJW
1953, 1017; MVerfG vom 24. 7. 1957 in DVBI 1957, 642.

²⁾ Wolff, § 53 III b 5; Des Wort Zurücknahme benutzen z. B.: § 12 (14) EDesG; § 75 I VGVO; § 79 VEG; § 42 I und II PrPVG; § 13 (15 I) IEG MRW; 24 I OEG NEW; Andere Bezeichnungen benutzen z. B.: § 96 Abs. 2 AO; §§ 222 ff AO; § 144 IVO; Art. 91 WIEVEO.

³⁾ wUEVBO Begründung, S. 514; Ipsen, S. 181.

¹⁾ vgl. Kormann, S. 135 ff; Ipsen, S. 180; Jerusalem, S. 52; Bauer in DRZ 1949, 222; Lindgen in Arch Post Ferna. W. 1951, 1 ff; Kaumann in DVEL 1952, 633; Haueisen in EAW 1954, 1427; hayOblG vom 4. 11. 1952 in NAW 1953, 193.

²⁾ vgl. die Ausführungen § 9 A dieser Arbeit.

³⁾ vgl. Wolff, § 53 III b 3.

⁴⁾ vgl. die Ausführungen zu 5 9 B dieser Arbeit.

eine Beseitigung die Hechte des schuldhaft Handelnden nicht entzogen werden können¹).

Die Zurücknahme ist aus denselben Gründen wie eine Beseitigung ausgeschlossen, wenn lediglich eine nicht "gebietende" Rechtsnorm verletzt ist.

Parüber himmus ist die Zurücknahme ausgeschlossen, wenn die Mangelhaftigkeit auf einem Verschulden der Behörde beruht²). In diesem Fall kann in die Bechte des Staatsbürgers nicht eingegriffen werden, weil es nicht zu Lasten des Staatsbürgers gehen darf, wenn die Bebörde ihrer Pflicht, den Sachverhalt und die Rechtsberde von Amts wegen sufsuklären und zu prüfen, schuldhaft nicht erfüllt hat. Wenn das Verbot der Gesetzwichte dingend erforderuf des mangehlhaften Verwaltungsaktes dingend erforderlich macht, kann die Behörde in Auspahmefällen eine Bezeitigung aussprechen³). Eine Zurücknahme ist ihr jedoch verwehrt.

Prage, ob die Beseitigung des mangelhaften Yerwaltungebittes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, fentgestellt worden sind, gelten auch für die Burücknahme. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dans die Zurücknahme als besonders belastender Eingriff in die Rechtestellung des Staatsbürgers nur in Ausnahmefällen im öffentlichen Interesse geboten ist. Deher wird die pflichtgemässe Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit und denen des einzelnen häufig nur zu einer Beseitigung führen.4)

Hinsichtlich der einzelnen Mängel ist festsustellen, dass eine Zurücknahme bei formellen Mängeln und bei nicht qualifizierten Willensmängeln ausgeschlossen ist, weil schon eine Beseitigung nicht zulässig ist. 1) Hingegen ermächtigt ein Mangel, der durch unlautere Mittel, wie arglietige Täuschung, Bestechung, Drohung herbeigeführt ist, stots zu einem Widerruf mit Wirkung ex tunc. Das ist in Literatur und Rechtsprechung unbestritten und auch in zahlreichen Verwaltungsgesetzen grundsätzlich anerkannt²⁾. Hei ursprünglichen Inhaltsmängeln kann eine Zurücknahme erfolgen, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Hingegen ist eine Zurücknahme bei nachtrüglicher Mangelbaftigkeit in der Regel nicht zulüsaig, du der Betroffene bei einem nachtröglichen Mangel nicht mit einem Widerruf, der auf den Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes zurückwirkt, rechnen kann³). Bei einem Sinnenwandel ist eine Eurücknahme schlechtin ausgeschlossen, weil schon eine Beseitigung nicht zulässig ist⁴). Bei einer nachträglichen Veränderung tatsächlicher Verhältnisse ist ein rückwirkender Widerruf allenfalls auf den Zeitpunkt möglich, an dem die Mangelbaftigkeit eingestreten ist⁵). Denn der Betroffens muss vom Zeit-

¹⁾ EVerwG vom 28. 6. 1957 in NJW 1958, 155 ff; BVerwG vom 25. 10. 1957 in DOV 1958, 178.

²⁾ BYerwG vom 28. 6. 1957 in NJW 1958, 156.

⁵⁾ vgl. oben Seite 62.

⁴⁾ vgl. Haueisen in MJW 1954, 1427.

¹⁾ a. A. bei Zustündigkeitsmängeln Wolff, § 53 III b 3 y; bei Verletzung von Verfahrensvorschriften Art. 91 Ziff. 2 wüEVRO.

²⁾ vgl. Seite 73, Anm. 1 und 2.

³⁾ vgl. OVG Lüneburg vom 4. 12. 1952, E 9, 355; auch § 96 II AO. § 144 I IVO und Art. 91 wUEVRO keinen keine Zurücknahme bei nachträglicher Mangelhaftigkeit.

⁴⁾ vgl. die Ausführungen su § 9 C II m dieser Arbeit; a. A. Wolff, § § 53 III b 4 , der eine Zurücknahme bei Sinnenwandel zulässt, wenn kein vollen subjektives Becht begründet und auch nichts ins Werk gesetzt worden int.

⁵⁾ Dickmann in DOV 1957, 283.

punkt der Mengelhaftigkeit mit einem Widerruf rechnen. Eine Anderung des geltenden Rechts ermüchtigt nur dann zu einer Zurücknahme, wenn des Gesetz einen Widerruf mit Wirkung ex tuno ausdrücklich zulässt¹). Da in diesem Pall das Gesetz eine Kückwirkung beinhaltet, ist im einzelnen Pall zu prüfen, ob die Rückwirkung verfassungsmässig ist²).

18 Einwilligung des Betroffenen

Hei fehlerfreien Verwaltungsakten ist eine Zurücknahme zulässig, wenn der Betroffene in einen zurückwirkenden Widerruf einwilligt³). Diese Vornamsetzung ist auch erfüllt, wann der Betroffene den Verwaltungsakt mit einem Bechtsmittel angegriffen hat, da er durch eine Zurücknahme in vollem Umfange so gestellt wird, wie er im Falle des Obeiegens stehen würde⁴).

19 Zurlickmahmevorbehalt

Eine Zurücknahme auf Grund eines Vorbehaltes ist nur zulüssig, wenn ausdrücklich ein rückwirkender Widerruf vorbehalten war⁵) (Zurücknahmevor-

behmlt). Im übrigen gilt hinsichtlich der Zulksnigkeit und der Ausübungebefugnie des gleiche wie für den Beseitigungsvorbehalt.1)

9 20 Michterfullung von Pflichten

Die Zurücknahme eines Verwaltungsaktes wegen Hichterfüllung von Pflichten ist nicht zulässig²). Bei diesem Widerrufsgrund handelt es mich nicht um eine Bestrafung³). Der Widerruf kann deshalb nicht auf einen Zeitpunkt zurückwirken, in dem durch Erfüllung der Pflicht eine Ausräumung des Eiderrufsgrundes mög-lich war. De der Betroffene seiner Pflicht bis zum Ansspruch des Widerrufs nachkommen kann, ist ein Widerruf mit Wirkung ex tunc ausgeschlossen.

Dritter Unterabschnitt: Zusammenfassung

Das System des Siderruis von Verwaltungsakten 18set mich gusammenfassend wie folgt kennzeichnen:

Aus dem verfassungsmässigen Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung folgt die Regel der Unwiderruflichkeit von Verwaltungsakten. Ein Widerruf ist nur sulässig, wenn ein Widerrufsgrund besteht-

Die beabsichtigte zeitliche eirkung des Widerrufe ist das Haupteinteilungskriterium, das die Einführung der Unterbegriffe "Beseitigung" für den Widerruf mit Wirkung ex nuno und "Zurücknahme" für den Widerruf mit Wirkung ex tunc erfordert.

¹⁾ vgl. Wolff, § 55 III b 4 ; Dickmann in DÖV 1956, 285.

²⁾ vel. Elein, S. 61 ff; Coing in BB 1954, 137; OVG Mamburg vom 26. 2. 1952 in JZ 1952, 416; BVerfG vom 24. 4. 1953 in E 2, 237; BVerfG vom 24. 7. 1957 in DVB1 1957, 642.

Ipsen, S. 181; Knanth-Wagner, S. 232; Wolff, § 53
 III b 2.

⁴⁾ vgl. Wolff, § 53 III b 1.

⁵⁾ Ipsen, S. 181; von Turegg, S. 121.

¹⁾ Wgl. die Ausführungen zu § 11 B und C dieser Arbeit.

Dickmann in DUV 1957, 283; vgl. § 96 I Nr. 3 AO.
 vgl. die Ausführungen Seite 103 dieser Arbeit.

Eine Beseitigung ist sunächst möglich, wenn eine Ermächtigung durch ein formelles Gesetz gegeben ist.

Die Beseitigung eines Verwaltungsaktes kann aber auch auf Grund allgemeiner Rechtssätze zulässig sein:

Die Möglichkeiten einer Beseitigung auf Grund allgemeiner Rechtssätze richten sich zunächst dansch, ob die Beseitigung begünstigend oder belastend wirkt. Die begünstigende Beseitigung ist stets möglich.

Eine belastende Beseitigung ist bei einem mangelhaften Verwaltungsakt zulässig, wenn die Beseitigung im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist. Das überwiegende öffentliche Interesse
an einer Beseitigung kann bei ursprünglichen und bei
nachträglichen Mängeln gegeben sein.

Die Beseitigung eines fehlerfreien Verwaltungsaktes ist mulßesig, wenn der Betroffene in eine
Beseitigung einwilligt, wenn dem Verwaltungsakt
sulässigerweise ein Beseitigungsvorbehalt beigefügt
war und die Behörde zu dessen Ausübung berschtigt
int, oder wenn der Empfänger des Verwaltungsaktes
benondere Pflichten (z. B. sine Auflage) nicht srfüllt.

Die Zurücknehme ist nur in beschränkterem Umfange möglich, weil der zum Eingriff erforderliche Bechtssatz nicht nur zur Geltungsbeendigung, sondern auch zur Rückwirkung ermächtigen muss.

Eine Zurücknahme ist möglich, wenn sie ausdrücklich durch ein formelles Gesetz zugelassen ist.

> Die Zurücknahme bann auch durch allgemeine Rechtssätze zugelassen sein:

Eine begünstigende Zurückmahme ist stets mig-

Zine belastende Zurücknahme ist zulässig, wenn sie einen mangelhaften Verwaltungsakt betrifft und im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist. Das ist in der Regel nur bei ursorunglichen Mängeln der Fall.

Bei fehlerfreien Verwaltungsakten ist die belastende Zurücknahme zulässig, wenn der Betroffene in sie einwilligt oder wenn nulässigerweise ein Zurücknahmevorbebalt beigefügt war und die Behörde zu dessen Ausübung berechtigt ist.

Die einzelnen Widerrufsgründe lassen sich durch die folgende graphische Darstellung veronschaulichen: Crundlager.

Regel der Unwiderruflichknit

Widerrufsgründe

Beneitigungagründe (ex nunc)

euadrückliche ge-

auf Grund allgemeiner Rechtssätze

ausdrückliche gesetzliche Zulansung auf Grund allgemeiner Rechtsektze

setsliche Tulassung

belastende

begunstigende Beseitigung belastende Beseitigung begunstigende Zurücknabme

belastende Zurücknahme

mungelhafte Varwaltungeakte fehlerfreis Verwaltungsakte ursprünglich mangelhafte Verwaltungsakte, sofern die Zurückunhme im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist

Zurücknahmegrunde (ex tune)

> fehlerfreie Verwaltungsakte

Beseitigung int im überwiegenden öffentl. Interesse geboten Beseitigung ist nicht im überwiegenden öffentl. Interesse geboten Rin- Bessi- Nichtersilli- tigungs- füllung gung vorbe- besonders halt auferlegter Pflichten

Sinwilligung

Zurdoknahmevorbehalt

126 -

ter Absohnitt: Anhang

Austibung des Widerrufs

Der Widerruf kann von der Behörde, die den zu widerrufenden Verwaltungenkt erlassen hat, oder von einer zuständigen Oberbehörde (Aufslohtsbehörde, Beschwerdebebörde) sungesprochen werden¹⁾.

Vorsussetzung für die Rechtmässigkeit des Wider-

DROL frist eingetreten ist, muss dem Betroffenen auch Genetzwidrigkeit erst mach Ablauf der Rechtsmittelmissig ist, oder Tatsmohen eintreten, auf Grund derer der pflichtgemässen entweder zwingend vorgeschrieben sein oder im Widerrufsgrundes kann die Ausübung gestellten Widerrufsgründe. Beim Vorliegen eines Fortbestand ein formelles Gesetz rufs ist das Vorliegen eines oder mehrerer der dar-Die Behörde Wenn Tataschen entfallen sind, die Voraussetformeller Bestandskraft ein Anspruch zustehen. für den des Verwaltungsaktes nicht mehr rechtsum Widerruf". Ds besteht ebenfalls eine Verpflichtung Erlans eines 15t zum Ermenaen 1,50 Widerruf verpflichtet, wenn ihn ausdrücklich gebietet2). der Behörde atehen. Versaltungsaktes waren in diesen Fallen die des Widerrufs de

sonst ohne Rechtsschutz ware.

gl. die Ausführungen Seite 45 dieser Arbeit.

Spaceth, 3. 162 f; Schutz in DDD 1956, lo6; Wolff, \$ 53 III b 3; vgl. such \$ 43 PrPVG; \$ 20 nrw 080.

Bingegen bann der Ansicht, dass aus dem Prinzip der Gesetzmissigkeit der Verwaltung für die Bebörde sine Pflicht sum Widerruf eines je den mangelhaften Verwaltungsaktes trotz Ablaufs der Bechtsmittelfrist folge), nicht augestimmt werden?).

Mach dem System der Bechtsmittel im Verwaltungs-recht ist der Anspruch des Betroffenen stets befristet. Wenn der Betroffene einen Widerruf noch unch Ablauf der Bechtsmittelfrist ernwingen könnte, würde die Befristung der Bechtsmittel illusorisch.

De der Widerruf ein Verweltungsakt ist, muss er sich in den allgemeinen Sohranken halten, die dem Erlass von Verwaltungsakten durch allgemeine Bechtegrundsätze, wie den Gleichheitugrundsatz³), den Grundsatz des rechtlichen Gehöre⁴), den begründungszwang⁵), das Verbot der Ermessensüberschreitung und den Ermessensmissbrauchem⁶), gesetzt sind.

Werwaltungsekt unterliegt der Widerruf denselben Formvorschriften wie jener¹⁾. Nur für wenige Ausnahmefälle hat das Gesets abweichende Sonderregelungen getroffen²).

22 Schedensausgleich

Da ein zulässiger Widerruf rechtmässig ist, begründet er nur dann einen Ersatsanspruch des Betroffenen, wenn es gesetzlich bestimmt ist3).

Einige Verwaltungsgesetze gewähren über die Bestimmungen des Enteignungs- und Aufopferungerechts
hiusus im Falle eines Widerrufs einen Ansproch auf
Entschädigung⁴⁾. Das ist darauf surückzuführen,
dass in derartigen Fällen der Widerruf in einem
größseren Umfang als nach den allgemeinen Regeln
zulässig ist. Diese Einzelbestimmungen Können über
ihren Geltungsbereich hinsus nicht analog ungewandt werden.

¹⁾ Ipsen, S. 128 unter Verweisung auf Temmer in AUR 9, 357.

²⁾ Huber II, S. 666; Haustsen in NJW 1954, 1426; von Turegg, S. 128; Wolff, § 52 III b 3; Schütz in DUD 1956, 106; WübedvGH vom S. 7. 1949 in DVB1 1950, 182; OVG Münster vom 12. 12. 1950 in DVB1 1951, 476; OVG Lüneburg vom 1. 11. 1952 in ES 1952, 449; bayvGH vom 14. 8. 1954 in Verwäspr 5, 406 ff.

³⁾ Art. 3 00; Formehoff, S. 224; 414 f; Wolff, § 30 I b.

lichen Gendre verfassungsrechtlich zwar mur vor den Gerichten. Indes besteht der Grundsatz des rechtlichen Gehörs auch beim Erlass belastender Verwaltungsakte; vgl. Forsthoff, 5. 194 ff; Wolff; § 25 I; Lindgen in Arch Post Ferna. W. 1951, 12; OVG Münster vom 25. 1. 1955 in MDB 1955, 377.

⁵⁾ vgl. § 82 III #USVRO; Mebinger in RStW 1951, 260 279; Nebinger, S. 304.

⁶⁾ vgl. Wolff, 5 31 II.

¹⁾ Kormann, S. 329; Ipsen, S. 161; Peters, S. 170;
Jellinek, S. 287; Sommer in DV 1954, 656; EyermannTröhler, Anh. IV zu § 35 VGG; von Turegg, S. 129
und in JE 1952, 18; Wolff, § 35 V; OVG Münster
vom 9. 11. 1951, E 5, 152; bay VGH vom 18. 9, 1952,
E 5, 217.

^{2) 55 51} ff GewO; 55 57, 119, 120 PrZG; Art. 90 GG; vgl. die Uberbicht bei Ruber II, S. 629; für den Widerruf gewerblicher Konzessionen, Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen.

³⁾ WOLLE, § 53 VI c.

⁴⁾ vgl. § 144 II thurIVO; § 51 GewO; § 70 II PrFVG; § 40 IV hessPolG; § 40 II nds SOG; § 45 nr OBG; § 65 II rhpf PVG.

Bei einem schuldhaft rechtswidrigen Widerruf kann dem Betroffenen gemäns § 839 BCB in Verbindung mit Art. 34 GC ein Schudensersatzunspruch zustehen.

Die Behörds hat mit dem Widerruf eines mangelhaften Verwaltungenktes in der Begel alles Erforderliche getan. Wenn aber der widerrufene Verwaltungsakt tatskohliche Wirkungen Sussert, die durch den Widerruf nicht beendet werden, steht dem Betroffenen ein Anspruch auf Beseitigung dieser Folgen zu (Folgenbeseitigungsanspruch)¹⁾.

23 Seltungsbeendigung des Widerrufsaktes

Widerrufankte können - wie andere Verwaltungsakte und mus den gleichen Gründen wie diese - unmöglich oder mangelbaft sein. Der belastende Widerrufsskt ist dann von dem Betroffenen im gleichen Umrang und mit den gleichen Rechtsmitteln angreifbar wie andere Verwaltungsakte.

Wenn der Widerruf unmöglich mit der Rechtsfolge der Michtigkeit ist, kann er keine Rechtswirkungen Eegenüber dem ursprünglichen Verwaltungsakt äussern. Auch im Falle der Aufhebung eines mangelhaften Widerrufs in einem Eechtsmittelverfahren bleibt der ursprüngliche Verwaltungsakt unberührt, weil die Entscheidung den mangelhaften Widerruf mit Wirkung ex tund zum Erlöschen bringt.

En ist jedoch unstritten, ob die Geltungsbeendigung eines Widerrufs much durch einen Widerruf herbeigeführt werden kann.

Per Widerruf des Widerrufs moll nach der überwiegenden Ansicht schlechthin ausgeschlossen
sein¹⁾, weil er zu einer völligen Verwirrung fübre²⁾, und auch begrifflich nicht denkbar sei.

Der Widerruf zielt auf die Geltungsbeendigung eines anderen Verwaltungsaktes ab. Wit dieser Zweckerreichung ist der Widerrufsakt erschöpft. Diese Gestaltungswirkung wird mit der formellen Bestandskraft endgültig. Daher ist der Widerruf eines unanfechtbaren Biderrufsaktes begrifflich ausgeschlossen. Vor Eintritt der formellen Bestandskraft ist bingegen der Widerruf des Widerrufsaktes begrifflich möglich, da die Gestaltungswirkung noch nicht endgültig ist³).

Rach Eintritt der formellen Bestandskraft bleibt der Behörde nur die Möglichkeit, den widerrufenen Verwaltungsakt neu zu erlassen, sofern sie dessen Bechtswirkungen wider berbeiführen will.

¹⁾ vgl. im einzelnen Forsthoff, S. 214; Wolff, § 54 II.

¹⁾ Klinger, Note 114 B 6 su § 23; Note 326 unter Anm. C a su § 75 VGVO; Sommer in DÖV 1954, 688; Eyermann-Fröhler, Anm. IV 1 a Anh. zu § 35 VGG; von Turegg, S. 175.

Jellinek, 5. 281.
 Vgl. Wolff, § 53 VI b.

Lebenslauf

Ich, Klaus Pöppinghaus, wurde am 16. Dezember 1928 als Sohn des Rechtsanwalts und Motars Dr. Gottfried Pöppinghaus und seiner Ehefrau Martha geborene Fabry in Samm (Westf.) geboren. Ich habe drei jungere Geschwister und besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

Ab Ostern 1935 besuchte tob die Grundschule und anschliessend das städtische Realgymnasium in Hamm (Kestf.), un dem 10b am 23. März 1949 die Reifeprüfung bestanden habe.

You Sommersemester 1949 an studierte 1ch drei Semester Rechts- und Staatswinsenschmiten an der Georg-August-Universität in Göttingen und anschlies- send vier Semester an der Wilhelms-Universität in Münster (Westf.). Am 20. Januar 1955 bestand ich die Erste juristische Staatsprüfung. Nach dem Vorbereitungs- dienst im Bezirk des Oberlandesgerichts Haum (Westf.) legte ich am 19. Dezember 1956 die Eweite juristische Staatsprüfung vor der Prüfungskommission in Düsseldorf ab.

Seit Februar 1957 bin ich als Bechtsanwalt beim Oberlandengericht in Reum (Westf.) zugelassen.